Johann Gerhard Gruners
historisch-statistische

Beschreibung

des
Fürstenthums Coburg
S. Saalfeldischen Antheils,

---

nebst einigen

Urkunden

und einer

Karte, welche das Fürstenthum Coburg, so wie es ehedem zusammen gehöret hat, vorstellet.

Nachtrag, oder zweiter Theil.

Coburg
bei Rudolph August Wilhelm Ahl. 1784.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Bei diesem nachgeschickten zweiten Theil der historisch statistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg, S. Saalfeldischen Antheils, habe ich fast gar nichts zu erinnern — es wäre denn der Wunsch, daß in den S. Hildburghäussischen Landen, wo es an geschickten und arbeitsamen Männern gar nicht fehlet, auch iemand auftreten und dem Publikum eine nähere Beschreibung von den Aemtern Hildburghaussen, Veilsdorf, Heldburg, Eißfeld Sonnefeld und Königsberg in die Hände liefern möchte.

Dann wäre das ganze Fürstenthum Coburg, da der Herr Obristlieutenant von Sprengseisen den S. Meiningischen Antheil bereits beschrieben hat, so wie es vor den Theilungen beisammen gewesen ist, statistisch und topographisch behandelt.

Der Verfasser einer solchen noch fehlenden Beschreibung, würde sich Danck und eine gute Aufnahme gewis versprechen können.

Zwar hat der ehemalige Superintendent, Johann Werner Krauß zu Eißfeld, eine S. hildburghäußische Kirchen- Schul- und Landeshistorie, in den Jahren 1750 bis 54, in vier Theilen, herausgegeben.

Er hat aber dabei, die Beschreibung der Kirchen und Schulen, zur Hauptabsicht gehabt und in diesem Betracht, hat er auch alles geleistet, was man von ihm verlangen kann.

Statistisch ist sie indessen nicht und sie ist mehr Kirchen- als Landesgeschichte.

Mein Wunsch bleibt dahero noch immer das, was er ist, bleibt so lange Wunsch, bis daß ihn iemand zu erfüllen die Geneigheit hat.

In diesem Nachtrag, oder zweiten Theil, habe ich das nachgeholet, was ich in dem erstern entweder anzuführen vergessen, oder auch iezo erst in Erfahrung gebracht habe.

Die inzwischen, sich ergebenen neuerlichen Vorfälle und Veränderungen, sind bis auf die iezige Zeit fortgesezet worden.

Ich habe nichts, was nicht bewiesen werden könnte, erzälet und meistens habe ich diejenigen Urkunden und Schrifftsteller, welche ich dabei benuzet habe, angezeiget.

In dem ersten Theil dieser Topographie ist S. 234, angeführet worden, daß Marckgraf **Hermann**, seinem Voigt **Christian** zu Coburg, das Dorf Breitenau geschencket hat.

Da mir nun einer meiner gelehrten Freunde, erst neuerlich eine, in dem Original gesehene Urkunde, nach welcher, dieser nehmliche Marckgraf, erstgedachtem Voigt Christian, den Ort Sultzbach mit allen Zubehörungen 1295, verehret, mitzutheilen die Geneigheit gehabt,

Digitized by Google

gehabt, solche aber noch nicht gedrucket ist; so ist sie dem Urkundenbuch sub Num. 17, annoch mit einverleibet worden.*)

Das sub Num. XXXII. S. 411. im ersten Theil dieser Beschreibung, abgedruckte Diploma über die Güter zu Saalfeld und Coburg, welche die Königin Richza dem Erzbischof Anno zu Cölln und dem St. Peters Stifft daselbst, 1057, zugeeignet, befindet sich vollständiger und genauer in denen actis academ. Theod. Palatin. Tom. III. pag. 153. sq. abgedrucket.

Die Urkunden sub Num. 1. und 2. möchten zwar manchem unerheblich zu seyn scheinen, da sie aber noch nie gedrucket worden sind und es gleichwohlen sehr nöthig ist, daß sie der fischenden Burgerschafft nicht nur bekannt werden, sondern auch derselben in beständigen Andencken verbleiben; so glaube ich eben nicht, daß deren Abdruck für überflüssig angesehen werden könne.

Bei dieser Gelegenheit kam mir der Gedancke, daß es vielen wenigstens denen hiesigen Einwohnern angenehm seyn möchte, wenn sie die Artickul- und Puncte des, S. 33, beschriebenen Stadtraths-wittbenkastens, welche ebenfalls noch nicht gedrucket sind, in ihrem ganzen Zusammenhang lesen können. Sie sind dahero in dem Urkundenbuch sub Num. 18, annoch nachgetragen worden.

Die ehehin schon angekündigte Karte, welche das Fürstenthum Coburg, so wie es vor denen, in dem Herzoglichen Hausse Sachsen-Ernesti-

*) Hönn in der S. Cob. Hist. gedencket im 2. Theil S. 36. zwar auch dieses Umstandes, aber auf eine Urkunde hat er sich dabei nicht beruffen: Sie ist ihm ohnfehlbar nicht bekannt gewesen.

Ernestinischer Linie vorgegangenen Theilungen zusammen gehöret, hat, vorstellet, erscheinet zugleich mit diesem zweiten Theile.

Auch diese hat der gelehrte Herr Diakonus August Bernhard **Frommann**, mit sehr vielem Fleis verfertiget.

Sie wird, nach denen inzwischen bei mir eingegangenen Briefen und Nachfragen, sehr vielen Liebhabern ein angenehmes Geschencke seyn und da dieselbe sich durch ihre Genauigkeit und Schönheit allenthalben selbst empfiehlet, so ist es wohl nicht nöthig, sie hier besonders anzupreissen. Coburg den 28. August 1784.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

1) Von der ehemaligen S. Coburgischen Landeseintheilung, Regierung, Religion und von der alten Red- und Schreibart, auch Handthierung und Nahrung. S. 1.

2) Von den Durchlauchtigsten Regenten des Fürstenthums Coburg und von dem Seniorataamt Oldisleben. S. 10.

3) Statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg. S. 22.

4) Landesverwaltung, ingleichen gültige Rechte und Gewohnheiten. S. 27.

5) Von dem Coburgischen Stadtraths-Wittben-Kasten. S. 33.

6) Beschreibung der Stadt und Veste Coburg, nebst einigen Annalen. S. 36.

7) Aeltere Nachrichten von der St. Moritz-Kirche. S. 57.

8) Aeltere Nachrichten von der heiligen Creutz-Kirche. S. 67.

9) Gericht Lauter und der Itschgrund. S. 72.

10) Stadt und Gericht Rodach. S. 93.

11)

Digitized by Google

Inhalt.

11) Stadt und Gericht Neustadt. S. 105.

12) Gericht Gestungshaussen und Haßenberg. S. 118.

13) Adeliche und andere Voigteien. S. 120.

14) Kurze Anzeige einiger Coburgischen, theils noch lebender, theils aber verstorbener Gelehrten, welche sich durch Schrifften bekannt gemacht haben. S. 121.

15) Von dem ehemaligen und iezigen Zucht-Hausse. S. 128.

16) Von dem, in den S. Coburgischen Landen gewöhnlichen Maase, Gewicht und Münze. S. 133.

Von

Digitized by Google

Von der ehemaligen

S. Coburgischen Landeseintheilung,

Regierung, Religion

und von der alten

Red- und Schreibart,

auch

Handthier- und Nahrung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die alten Deutſchen haben ihre Graf- und Herrſchaften ehedem in pagos, Gau, Gowen oder Gäuen eingetheilet. Dieſe nennte man nach der Zeit, Pflegen, Oerter und Aemter.

Unter dieſen war die Pflege Coburg, eine der vornehmſten. Sie war ſonſten unter den Namen Mayngau bekannt, indem an den Grenzen derſelben, der Maynfluß in das Franckenland gehet und bald wurde ſie auch die neue Herrſchaft, die Pflege, Ort, oder Art Landes zu Francken genennet.

Kurfürſt Johann Friedrich zu Sachſen, theilte ſeine geſammte Lande in vier Creiſſe, den ſächſiſchen, den thüringiſchen, den meißniſchen und den fränkiſchen ein. Den leztern machte die Pflege Coburg aus.

Die Gauen, oder Pagi, waren ein gewiſſer Bezirk einer Landſchaft, denen ein Landrichter vorgeſezet war. Dieſer wurde Graf, Comes pagi, Comes pagenſium, Comes provinciae, Gaugrafe, Gografe genennet. Daher kommt das Gaurecht, das jus ſeparati diſtrictus. *)

Um das Jahr 1100, nahm dieſe Benennung ein Ende und an deren Statt, entſtunden Fürſtenthümer, Land- Marck- und Burggrafſchaften.

Vermuthlich hatte derjenige Bezirck, welcher im Itzgrund um Banz herum gelegen, den Namen Banzgau, ſo wie die Gegend um Gradiſtadt, Altenſtein, Roßfeld, Steinach, Streufdorf, Feſtungshauſſen u. ſ. w. Grabfeld hieſe.

Dieſe

*) I. G. Schottelius de ſingul. quib. et antiq. in Germania iuribus et obſervatis, Cap. XII. p. 326. ſq.

Dieſe Pagi, waren in Centenas, oder Centgerichte eingetheilet.

Unter einer ieden ſolchen Cent, ſtunden 100 Familien, woher auch die Benennung genommen iſt.

Sie hatten ihre beſondere judices Fiſcales, welche ſonſten Centgraphii Centenarii, Centuriones, iezo aber Centrichter, oder Centgrafen und, Centamtmann genennet werden.

Noch iezo iſt das Fürſtenthum Coburg, in gewiſſe Centen, oder Gerichte, wie bereits in dem 1ſten Theil dieſer Beſchreibung, *) angeführet worden, abgetheilet, ob ſchon die, von 100 Familien hergenommene Benennung, heut zu Tage keine Anwendung mehr findet.

Da die Regenten dieſer Lande, meiſtens, wegen der Entlegenheit der Stadt Coburg von ihren übrigen Fürſtenthumen und Herrſchaften, ihre Reſidenzien anders wo genommen hatten; ſo ſezten ſie, ſeit vielen Jahrhunderten**) Vögte, Stadthalter, Pfleger und Vitzethume***) über das iezige Fürſtenthum Coburg, welche in ihren Namen, die Regentenſchaft führen und des Landes Wohl bedenken muſten.

Sie wohnten meiſtentheils auf dem Schloß, oder Veſtung Coburg. Sie hatten nicht nur die Regiments- und Juſtiz- ſondern auch vornehmlich die Haushaltungsſachen zu beſorgen, und waren gemeiniglich fürſtlich- oder gräflichen Standes. Selbſt Herzog Johann Friedrich, wurde 1532, von ſeinem Herrn Vater, dem Kurfürſt Johann, als Pfleger und Stadthalter nach Coburg verordnet.

Burckard der VI Graf und Herr zu Barby, war der lezte Stadthalter allhier. Er ſtarb 1586, und nun hielte ſich die Landesherrſchaft, theils öfters ſelbſt zu Coburg auf, theils aber wurden die hohen Collegia eingerichtet und es war dahero ein Stadthalter ſehr entbehrlich.

Was

*) S. 37. u. 153.

**) Der erſte Voiat, auf den man zurück kommen kann, hies Gerhard und bekleidete dieſe Stelle 1075. Hönns Coburg. Hiſt. 1. B. S. 47.

***) Vitzethume, oder Vicedomini, waren ſonſten Vorſteher, Beſorger oder Vögte der Kirchen. Hier aber bedeuten ſie ſo viel als Landesverwalter.

Digitized by Google

Was die ehemaligen Einwohner dieser Lande, als sie noch Heiden gewesen sind, vor einen Götzen verehret und angebetet haben, das läßt sich nicht mit Gewisheit bestimmen.

Selbst **Sagittarius** in seinen antiquitatibus Gentilissimi et Christianissimi Thuringici, getrauet sich solches nicht zu thun und bekennet im 1. B. 1. C. §. VI. S. 5. seine Unwissenheit sehr freimüthig.

Ohnfehlbar hat das Dorf Streufdorf und das verfallene Schloß Strauchhan, die Vermuthung veranlasset, daß eine Göttin **Struva**, vor dasjenige Bild ausgegeben wird, welchem im coburgischen Landen, göttliche Ehre erzeiget worden wäre.

Allein man weiß schon, daß diese beiden Orte von dem hennebergischen Grafen von Strauf, Daseyn und Namen erhalten haben.

Daß die Göttin **Pallas** und der Gott **Mars**, an manchen Orten in Franken, Verehrer gefunden haben mögen, das will ich eben nicht in Abrede stellen, doch getraue ich mir auch nicht gewiß zu behaupten, daß unter diesen Orten, Coburg mit befindlich gewesen ist.

Einige wollen uns versichern, die ehemaligen Einwohner dieses Landes hätten die Sonne für ihre Göttin gehalten und von diesem Sonnendienst, hätte das Schloß **Sonnenberg**, seinen Namen erhalten.

Da ich auch dieses Vorgeben nicht beweisen kann; so gebe ich dasselbe so wenig, als die andern Vermuthungen, vor Warheit aus.

Die Meinung welche der Herr Obristlieutenant von **Sprengseisen** in seiner Topographie S. 64. vorträgt und nach welcher das Schloß Sonnenberg im Jahr 480. **Süne**, oder **Süno**, ein Herzog zu Franken, wegen der thüringischen Einfälle, erbauet und daß es anfänglich den Namen Sünoburg daher erhalten, scheinet mir indessen natürlicher und wahrscheinlicher zu seyn. Diesen nehmlichen Umstand gedenket auch **Hönn**, unter Beziehung auf Spangenbergs hennebergische Chronik, in der S. coburgischen Historie I. B. III. C. S. II.

Der heidnische Götzendienst ist iedoch hier und in den hiesigen Gegenden schon lange und wohl länger, als vor 1000 Jahren, abgeschaffet worden.

Schon vor des Bonifacius Ankunft in Franken, regier n bereits fränkische Könige, welche der christlichen Religion sehr eifrig zugethan waren.

Wenn dahero auch gleich gedachter Bonifacius, an ein und dem andern Ort in Francken, dem damalen noch nicht ganz ausgerottet gewesenen Heidenthum, Einhalt gethan und dasselbe vollends zu vertilligen sich bemühet hat; so ist doch gleichwohlen gewiß, daß er nicht der erste gewesen ist, welcher die Reformation in den coburgischen Landen angefangen hat.

Als das thüringische Königreich, insonderheit die Helfte desselben, diesseits der Unstrut, an die Franken kam, nahmen von diesen die Thüringer das Evangelium willig an und es ist bekannt, daß iene schon zu Pipini und Caroli magni Zeiten, sich die Ausbreitung der christlichen Religion so sehr angelegen seyn liesen, daß sie dieselbe sogar durch die Schärfe des Schwerds, zu befördern suchten. *)

Serarius, ein Jesuit, behauptet, daß die Könige der Franken bereits nach dem Jahr 527, nachdem der König Dietrich, den thüringer König Hermenfried, bey dem Fluß Unstrut, in einer grossen Schlacht überwunden hat, dieselbe einzuführen sich bemühet haben. **)

Gedachter Bonifacius, errichtete ohngefehr um das Jahr 741, das Bistum Würzburg und das Fürstenthum Coburg stunde unter dessen geistlichen Gerichtsbarkeit.

Er sezte diesem Bistum den Bischof Burckard vor, empfahl ihm alle Kirchen auf den fränkischen- und sächsischen Grenzen zur Aufsicht und es ist dahero gar wohl zuvermuthen, daß er auch in den hiesigen Landen,

*) C. Sagittarius gründlicher und ausführlicher Bericht von den Heiden und Christenthum der alten Thüringer, im II. B. III. Cap. S. 42.
**) in Notis ad Vitam Bonifacii, Num. 22.

Digitized by Google

den, an der immer tiefern Begründung der christlichen Lehre, mitgearbeitet habe.

Der Hof Tambach, welcher sonsten Burckardsdorf geheissen hat, soll von gedachten Bischof erbauet und nach seinem Namen, also genennet worden seyn.

In der hiesigen Gegend, hatten sich verschiedene heidnische Sachsen niedergelassen, diese übergab der fränkische König Carolomannus, im Jahr 796, dem Bischof Berwolf zu Würzburg, daß er sie in dem christlichen Glauben unterrichten solle.

So sehr man sich dahero auch beeiferte, die heidnische Religion aus den hiesigen Landen vollkommen zu verbannen, so mögen doch hie und da noch Spuren davon, einige Zeit darnach zurüke geblieben seyn.

Wenigstens findet man, daß annoch um das Jahr 1126, der Abt Walther zu Saalfeld und dessen Nachfolgere, den Befehl erhalten haben, das heidnische Wesen, in ienen Gegenden völlig abzuschaffen. *)

An die Stelle der heidnischen Abgötterei, trate die päbstliche Religion.

Sie wurde sehr heilig und strenge geübet — sie wurde endlich aber durch allzuviele Menschensazungen zweifelhaft gemacht. Nur die guten Werke sollten seelig machen und die besten Werke waren, wenn denen Klöstern und der Geistlichkeit, Güter, Geld, Rechte und Kostbarkeiten, in reicher Maase verschaffet und eigenthümlich überlassen wurden.

Von diesen Zeiten schreiben sich noch iezo die meisten Besizungen her, welche verschiedene Klöster in den coburgischen haben und die ganz ansehnlich sind.

Diese, zu unsere Zeiten, viel reiner gemachte Religion dauerte bis 1524.

In

*) Hönn in der Cob. Hist. II. B. S. 10.

In diesem Jahr schaffte Kurfürst Johannes zu Sachsen, die päbstliche Kirchenceremonien ab und 1529, führte er die evangelische Lehre in allen seinen Landen, mithin auch in den coburgischen ein.

Bei dieser, sind nicht nur alle fürstliche Nachfolger beständig beharret, sondern sie bekennen sich auch noch iezo, mit ihren sämmtlichen Unterthanen dazu.

Die älteren Einwohner des mehr gedachten Fürstenthums Coburg, haben sich zuverläßig der alten fränkischen- und sächsischen Sprache bedienet, ihre schriftliche Aufsäze aber, verfertigten sie in der lateinischen Sprache.

Diese verstunden weder die Regenten, noch sonst iemand, der nicht geistlich war. Auch diese leztere waren derselben nicht einmal vollkommen mächtig und man verlies sich lediglich auf die damalige Schreiber.

Nach dieser ihrer besitzenden Geschiklichkeit, wurden entweder gute, oder schlechte Diplomata und Verschreibungen ausgefertiget.

Sie nahmen sich, wenn sie kein lateinisches, den deutschen Ausdruck bezeichnendes Wort finden konnten, die Freiheit, dergleichen selbst zu machen. Daher findet man in ältern Urkunden, Maldrum, ein Malter, Summerinum, ein Sümmern, Cedula, ein Zettel, Fudrum, ein Fuder, Petia, ein Beth, Hallenſis, ein Heller, Ungeldum, Ungeld und dergleichen gutes Latein mehr.

Erst 1282, da König Rudolph auf dem Reichstag zu Nürnberg festsezte, daß künftig, bei Verfertigung der Briefe und Urkunden, einzig und allein die deutsche Sprache gebrauchet werden sollte, wurde die lateinische meistens ungangbar.

In dem darauf folgenden Jahrhundert, haben sich nur noch die Klöster derselben bedienet, was aber andere, in hiesigen Landen ausgefertigte Urkunden betrifft, die sind gröſten theils in deutscher Sprache abgefaßt.

Jedoch auch diese ist oft sehr dunkel und schwer zu verstehen, weil man zu Ende des 13ten und noch zu Anfang des 14den Jahrhunderts, die

Digitized by Google

die altfränkisch, und sächsische Worte beibehielte und dadurch der Nachkommenschaft, oft unverständliche Nachrichten aufbewahrte.

So findet man in den Urkunden jener Zeit, Matige vor Manche Vestung vor Beständigkeit, Veitsding vor Niedergerichte, vorsizen vor mißrathen, Veits statt Fleisch, geweiligen vor Beschirmen, Hayn oder Hag, vor Wald, Ubermann vor Obmann, Tuelften, statt Zwölften, Borth, vor Geburth, Orlog, statt Krieg und was dergleichen Worte mehr sind.

Die jezo ziemlich hochgespannten Titulaturen, waren in ältern Zeiten ganz unbekannte Dinge.

Die Hennebergische Landesherrschaft wurde vor etwa 600 Jahren, Nobilis vir, edler Mann und 100 Jahre darnach, Magnificus oder Magnificentia genennt. Sie hiesen auch manchmal Heimlicher und Erbarer.

Nach ohngefehr 60 Jahren, stieg die Titulatur schon höher und die vornehmsten wurden doch nur Edle und Hochgebohrne genennet.

Der Viehhandel und die Vertreibung der Landesproducte, hat den ehemaligen Bewohnern des hiesigen Fürstenthums, zuverlässig die reichlichste Nahrung verschaffet. Sie handelten mit dem, in Ueberfluß wachssenden Getraid, mit gemästeten Vieh, mit der im Lande erlangt werdenden Wolle, mit gedörrten Obst, mit Wein und schafften sich besondere, durch die Brauerei, indem sie ein weitberühmtes Bier damalen brauten, sehr guten Nutzen.

Tenzel erzälet, *) daß einige Burger von Creuzburg, blos in der Absicht, um gutes coburger Bier zu trinken, 1399, nach Coburg gekommen, einige Tage sich daselbst aufgehalten und sich solches trefflich haben schmecken lassen.

Auser diesem, haben sie zu allen Zeiten Künste und Handwerker getrieben, wie sie denn schon vor sehr langen Zeiten, in den Städten und auf

*) in seinen monatlichen Unterredungen in dem April 1695.

auf dem Land, gewisse Handwerksinnungen und Ordnungen unter sich aufgerichtet und solche von gnädigster Herrschaft iedesmalen bestättigen lassen.

Von der Nahrung, welche iezo getrieben wird, ist bereits in dem 1sten Theil dieser historisch-statistischen Beschreibung, umständlicher gehandelt worden. *)

Von den
Durchlauchtigsten Regenten
des
Fürstenthums Coburg.

Graf Berthold, dessen auf der 5ten Seite meiner historisch-statistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saafeldischen Antheils, Erwehnung geschehen ist, kaufte 1314, die Pflege Coburg von denen Markgrafen zu Brandenburg. **)

Kaiser Ludwig, erlaubte ihm 1315, zu Erstattung aufgewendeter Unkosten und der in Reiches- auch des Kaisers eigenen Sachen, gehabter Mühe, eine ziemliche gemeine Landsteuer (moderatum vulgetum) anlegen zu dürfen, um seine Städte und darunter auch Coburg, damit bessern und befestigen zu können.

Der von erst bemeldeten Kaiser demselben 1323, ausgestellte Lehnbrief, gedenket nicht nur des eben gedachten Kaufes, sondern er ist auch muthmaßlich der erste, welcher wegen des Fürstenthums Coburg, ertheilet worden. Zwar will Hönn in der S. Coburgischen Historie I. B. III. Cap. 15.

*) S. 147.

**) Eliae *Reusneri* Isagoges historicae lib. 2. p. 609. F. Lucä, Fürstensaal, S. 1185.

15. S. die S. 38, von mir angeführte, von dem Kaiser Friedrich II. dem Graf Poppo von Henneberg über Salz- und Bergwerke ausgestellte Urkunde, vor einen Lehnbrief ausgeben, daß aber dieses eine irrige Meinung, ist von dem Professor Gruner in seinen opusculis, Vol. II. S. 97. mit Abdruckung der Urkunde, hinlänglich dargethan worden. Den bei dem Jahr dieser Urkunde, S. 38. befindlichen Druckfehler, hat der Nürnberger Herr Recensent, ganz richtig bemerket, es muß statt 1309, 1216 heisen.

Dem Landgraf Friedrich dem Strengen, wurde das Kloster St. Benedickt zu Saalfeld, zum Schuz aufgetragen und er stellte 1355, dieserhalben einen Schuzbrief aus *)

Des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen sein Leben, hat Gottfried Albrecht de Wette, sehr umständlich beschrieben.**)

Daß Herzog Wilhelm im Jahr 1447, unter andern Orten auch Coburg, an den Apel von Vizthum verkauffet, ist bekannt und es ist auch bereits angeführet worden, daß ihm dasselbe wieder mit Gewalt abgenommen werden müssen.

Er hat dieses lange vorher vermuthet, indem er schon 1450, die Stadt Coburg, um seinen Herrn, auf den sich ergebenden Fall, die Spize bieten zu können, ziemlicher massen befestigte. ***)

Alle diese seine gemachten Anstalten waren jedoch vergebens, denn als er die von Herzog Philipp dem Gütigen in Burgund, an den kurfürstlich, Sächsischen Hof bestimmte Gesandschaft, und zwar in dem Territorio des Herzogs Wilhelm, bei Hessenhaussen überfiel, und sie sammt ihrem Gefolg, welches aus 33. Personen bestunde, in die Gefangenschaft nach Rappellendorf und Leuchtenburg führte, so verfiel er darüber in den Land-

*) I. M. Lochman memorabil. Saalfeldiae Civitatis, wo die Urkunde selbst p. 10. und 11. abgedrucket ist.

**) Kurz gefaßte Lebensgeschichte der Herzogen zu Sachsen, C. 1. S. 3. u. f.

***) Brauns Chur- und Fürstl. Sächsl. Geschichte im 4ten Theil, S. 340.

Landbann und in den Jahren 1451 und 1452, wurde er aller seiner Güter für verlustig erachtet.

Coburg kam unter den Beistand der Erfurther, am 28sten May 1452, wieder an das Haus Sachsen. *)

Daß Kurfürst Friedrich der Weise, sich nicht bis an sein Ende, Reichsgeneral Stadthalter geschrieben hat, davon bin ich nunmehro vollkommen überzeugt.

Nicht nur Tenzel, in seinen monatlichen Unterredungen von Jahr 1690, Seite 760, ingleichen in seiner curieusen Bibliothek Fach. 1. Seite 1186, ferner in seinem Traktat von Sächsischen Huldigungs Medaillencabinet, Seite 26, hat hinlänglich dargethan, daß gedachter Kurfürst, gleich nach Carls V, Kaiserwahl, sich sothanen Tituls nicht wieder bedienet hat, sondern es ergiebt sich auch die Richtigkeit dieser Behauptung aus dem, in des Königs Adelshistorie Band 1. S. 347, befindlichen Diplom vom 16den September 1519.

Diese Urkunde, ist kurz nach der Wahl Kaiser Carls V, ausgestellet und der Kurfürst nennet sich in derselben, des H. R. R. Erzmarschalck, Kurfürst und desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Ende in Unser Vicariat gehörend, dieser Zeit, Vicarius, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen.

Eben dieses Tituls hat er sich in dem, der Hessischen Ritterschaft, Mitwochs nach St. Veits Tage, 1520, ausgestellten Gegenrevers, welcher in Lünigs Corp. jur. Feud. Tom. II. pag. 1705, nachgelesen werden kann, bedienet.

Der gelehrte Herr geheimde Hofrath Eckarde zu Jena, welcher mit dem S. Weimarischen Archiven sehr wohl bekannt ist, hat mir auch auf meine, bei demselben dieserhalben gethane Anfrage, die Antwort zu ertheilen die Güte gehabt, daß er in erstgedachten Archiven kein Diplom gefun-

*) Müllers Sächsische Annalen S. 29. Falckenstein Erfurtdische Historie. S. 315.

gefunden, welches vor das Hönn- und Müllerische Vorgeben wäre, viel, mehr wären ihm viele, so wider dasselbe, unter die Hände gekommen.

Dieses verdienet auch um so mehr allen Glauben, da Kaiser Maximilian, auf dem Reichstag zu Worms, im Jahr 1509, bei den Ständen es nicht dahin bringen konnte, daß Kurfürst Friedrich, nach Ablauf des bekannten Römerzuges, die ihm aufgetragen, gewesene Stadthalterschaft länger beibehalten durfte. Indessen wurde ihm doch, wie Spalatin in dem Leben dieses Kurfürsten, welches in dem V. Th. der Samml. verm. Nachr. zur sächsischen Gesch. eingerücket ist, versichert, dieser Titel, noch kurz vor des Kaisers Absterben, von demselben beigeleget.

Die Gemalin des Herzog Albrechts, Elisabetha Maria, Prinzeßin des Herzogs August zu Braunschweig und Lüneburg, verschaften 1683, unter gar mancherlei Legaten, auch 1000 rthl. für arme und nothdürftige Leute.

Dieses Legat ist noch lezo im Gange und wird von seiner Stifterin, das Marien Elisabethen Legat genennet.

Nach der Absicht der höchstseeligen Frau Herzogin, sollten diese 1000 rthl. jährlich mit 100 rthl. verzinsset und auf dem Sterbetag, unter arme Schüler und andere Haußarme Personen, mit besonders dazu zu münzenden doppelten Groschenstücken, worauf zu Ihro Gedächtnis, Dero Bildnis mit gepräget, vertheilet werden.

Herzog Albrecht liesen zwar einige Jahre gedachtes Legat, in dergleichen Münzsorten austheilen. Sie glaubten aber nach der Zeit, Sie möchten, weil das Kapital, nach denen Reichsabschieden, jährlich nur 50 rthl. an Zinßen auswürffe, ein mehreres zu bezahlen nicht schuldig seyn und daher ist es gekommen, daß noch lezo, nur 50 rthl. jährlich an die Arme und sonst Nothleidende, von diesem Legat nach und nach, vertheilet werden.

Herr Herzog Franz Josias, wurde nach Absterben Herrn Herzog Anton Ulrichs zu S. Meiningen, Senior des Fürstlichen Hauses S. Ernestinischen Linie und erhielten das, mit dem Seniorat verbundene Amt Oldisleben, zum Genuß.

Sie besaßen es aber nicht lange, weil Sie schon 1764, höchstseelig verschieden. Es mußte daher ein Jahr nach Ihro Tode, den nun folgenden ältesten Herrn des S. Ernestinischen Hauses, in Gemäsheit der vorhandenen Recesse, abgetretten werden.

Dieses Amt Oldisleben liegt im Thüringischen Creis, nicht weit von Sachsenburg und war ehedem ein Kloster, das Ludwig der Springer, erbauet haben soll. *)

Andere eigenen es dessen Gemalin zu, und noch andere behaupten, daß Adelheit, eine Wittib Dedonis, Markgrafens in Lausitz, die Stifterin desselben gewesen sey.

Sie wird meistens Adela genennet und war eine gebohrne Gräfin von Löwen, aus Brabant. In einer einzigen Urkunde des Erzbischoffs von Maynz, wird sie Adelheit genennet. **)

Sie wird aber, wie ein ungenannter Schriftsteller, in einer besondern Abhandlung weitläuftig dargethan hat, ***) ganz irrig für die Stifterin dieses Klosters angegeben.

Der Pabst Eugenius, ertheilte 1436, dem Benediktineroden daselbst, die Freiheit für sich und ohne Erlaubnis der Obern, Beichte zu hören.

1499, überlies Herzog Georg zu Sachsen, mit Einwilligung seines Vaters, dem Abt Heinrich zu Oldisleben, das Dorf mit allen seinen Gütern und Zugehörungen, vor 3500 fl. auf Wiederkauf.

Der Kardinal Raimundus, gab gedachtem Abt im Jahr 1502, die Erlaubnis, Messe und andere geistliche Verrichtungen über einen beweglichen Altar, auch an excommunicirten Orten, zu halten und halten zu laßen.

Herzog

*) Der Sächsische Patriot im 10den Cap. S. 212.
**) Locher de Burggravüs Orlam. S. 59.
***) Kreysings Beiträge zur Historie der Sächsischen Länder, im 2. Theil, S. 334. daß eine Gräfin von Beichlingen, dieses Kloster errichtet habe, hält C. G. Heinrich in seiner Sächsischen Geschichte 1. Th. S. 224. für die wahrscheinlichste Meinung.

Digitized by Google

Herzog Johann Friedrich der Mittlere und seine Brüder ertauschten 1555, von dem Grafen zu Mannsfeld, die Herrschaft Römhild, samt den zweien Pfandschaften Lichtenberg und Brückenau, gegen Hingabe des Guts und Dorfs Oldisleben, behielten sich aber die Fürstliche Regalien und die Lehnsverbindlichkeit bevor, bedungen sich auch eine Zugabe von 50,000 fl. *)

Im Jahr 1574, ertheilten sie dem Grafen einen Lehnbrief darüber. **)

Die Grafen von Mannsfeld besaßen es 46 Jahre lang — aber zu Anfang des 1591sten Jahrs, kaufte das Herzogliche Haus S. Weimar solches, gegen Uebernehmung des damals darauf gestandenen Portfeldischen Pfandschillings und Auszalung 12000 fl. Kaufgeld, wieder an sich.

In der 1603, zwischen Herzog Johannsen und seinem Bruder Herzog Friedrich Wilhelm gehaltenen Theilung, kam es an den ersteren.

Als 1638, Herzog Johann Ernst der ältere zu S. Eißnach und Coburg, verstorben, und keine Leibeserben hinter sich gelassen, fielen seine beiden Fürstenthümer an S. Weimar und Altenburg.

Ueber die väterliche sowohl, als auch über diese angefallene Lande, wurde ein Vergleich getroffen und vermöge desselben, dem ältesten Herrn, Herzog Wilhelm, als damaligen Direktor des Sächsischen Hauses, das Amt Oldisleben überwiesen, jedoch sind die Steuern um deswillen davon ausgenommen worden, weil man solche dem Fürstenthum Weimar, zu Erfüllung seines Abgangs, für beständig zugeschlagen hat.

Herzog Johann Friedrich zu S. Weimar, welcher in des General Tylli Gefangenschaft gerathen war, wurde 1627, dahin zur Verwahrung gebracht.

Schon im Jahr 1629, hatten sich die Herren Herzoge zu Sachsen Weimarischer Linie, durch einen, am 19den März errichteten Erbvertrag ver-

*) G. A. de Wette am angeführten Ort. C. 2. S. 80. J. S. Müller in Sächs. Annalen, S. 126.
**) das. S. 167.

verglichen, daß das ganze Fürstenthum an Land und Leuten, gemeinschaftlich und ungetheilt bleiben, die Administration und Regierung aber, dem ältesten Herrn Bruder aufgetragen und überlassen seyn sollte. *)

Diese Abrede und gemachte Einrichtung ist der erste Grund von dem, im Hause Sachsen allgemein eingeführten Direktorio und von dem, nach der Zeit aufgestellten Seniorat. **)

Bei diesem Vergleich, wird des Amts Oldisleben noch nicht gedacht, denn es ist erst, wie oben angezeigt worden, 1638, dem ältesten Herrn, in der Qualität eines Direktors, zugeeignet worden.

Nach dem damaligen Herkommen, bekleidete dieses Direktorium, Seniorat, oder Principat, der jedesmalige von Natur, an Jahren Monaten und Tagen älteste Herr und es bestunde darinnen, daß derselbe den Vorsiz, mit der Macht und Gewalt den gemeinschaftlichen Staat für sich und die jüngern Herrn Brüder, denn damalen war in dem Hause Sachsen, noch keine Primogenitur eingeführet, zu repräsentiren und alle, aus diesem Recht fliesende hohe Gerechtsame, in seinem und der übrigen Namen, auszuüben hatte.

Durch die im Jahr 1641, zwischen dem Herzog Wilhelm und Herzog Ernst, vorgegangene Theilung der väterlichen und vetterlichen Lande, wurde dieses Direktorium ziemlich eingeschränket.

Nur die zur Gemeinschaft ausgesezten, in dem schon gedachten Receß besonders angegebenen Stücke, wurden dem Direktorium unterworffen und es wurde zugleich mit auf denjenigen Landesanfall, welcher, um Fürstliche Portionen daraus zu machen, zu gering seyn würden, erstrecket.

Damit aber dieses Direktorium nicht lästig und schädlich sein möchte, ist einem jedesmaligen Senior, die Nuznieſung des Amts Oldisleben, auf Lebenslang zugeeignet worden. ***)

Diese

*) J. S. Müller am angeführten Ort, S. 336.
**) *H. G. Francke* de Ortu et praecip. mutat. Seniorat. in Serenisſ. Duc, Sax. Gente Ernesti, usitati. pag. V.
***) Theilungsreceß vom Jahr, 1641, §pho 13.

Diese getroffene Anstalt wurde durch einen 1668, zwischen Herzog Ernst und Johann Ernst zu Gotha und Weimar errichteten Vertrag, nicht nur nochmalen bestätiget, sondern es wurde auch noch weiter festgesezet, daß, statt des ehehin, nach dem Tode eines fürstlichen Directors, denen Erben nachgelassenen halben Jahrs, ihnen der Besiz des Amts Oldisleben und der Genuß davon, ein ganzes Jahr überlassen und dem jedesmaligen Beamten, ohne dessen weitere und wiederholte Verpflichtung, anvertrauet werden sollte.*)

Das Seniorat bestunde nunmehro meistentheils nur in der Ehre, bei allen gemeinschaftlichen Zusammenkünften, den Vorsiz und die Oberstelle zu haben.

Zwar hatte der Director die Befugnis, das, was gemeinschaftlich war beschlossen worden, alleine zu unterschreiben, so bald aber die Sache von einiger Wichtigkeit war, wurde die Expedition von allen Fürstlichen Interessenten, durch eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Die Succession in das Directorium, war auf die nemliche Art, wie sie durch den Erbvertrag von 1629, in Absicht auf das damalige Principat, festgesezet worden ist.

Ursprünglich war allezeit ein regierender Herr, Director und hatte auch das Amt Oldisleben im Genuß.

In dem erst angeführten Receß von Jahr 1668, ist unter andern ausgemacht worden, daß ein jederzeitiger Director ordentlicher Landesfürst von dem Amt Oldisleben seyn und in demselben die Landeshoheit und Administration in allen geist- und weltlichen Sachen haben soll.

Zu dem Ende vereinigte man sich einer Erbhuldigungsformul, nach welcher die dasigen Unterthanen, dem Senior, als ihrem Landesfürsten und Herrn, die Huldigung leisten müssen.

Diese Huldigungsnotul, ist in einem anderweiten, zwischen S. Coburg und Meiningen, über das Amt Oldisleben 1692, vollzogenen Receß, nochmalen verabredet worden.

In

*) Müller am angef. Ort. S. 473. und 474.

In dem Erbtheilungsvergleich von 24sten Februar 1680, wird das Seniorat, unter einem abgesonderten Begrif von dem Directorio gedacht, und daß auch jenes gemeinschaftlich bleiben soll, verordnet.

Dadurch, daß nach der Zeit, in den meisten Fürstlichen Häußern S. Ernestinischer Linie, das Recht der Erstgeburth eingeführet worden, hat die Regierungsform eine merkliche Abänderung, welche auch auf das bisherige Directorium einen wesentlichen Bezug hatte, erlitten.

Dieses wurde 1707, mit allen seinen Vorrechten, jedoch mit Beibehaltung des iuris Senii, auf immer aufgehoben, der Genuß von dem Amt Oldisleben aber, dem jedesmaligen ältesten Herrn im Fürstlichen Hauße, auf Lebenslang, nach dessen Ableben aber, dessen Erben annoch auf ein Jahr überlassen.*)

Hierbei ist es auch bis jezo geblieben und da ich das Amt Oldisleben, in so ferne es mit dem Herzoglichem Hauße S. Ernestinischer Linie, in Verbindung stehet, bishero beschrieben habe; so will ich auch annoch kürzlich anzeigen, welche Herzoge von Sachsen, seit 1683, bis zur jezigen Zeit, dasselbe besessen haben.

Im erst gedachten 1683sten kam es vom Herzog **Johann Ernst** zu S. Weimar, an Herzog **Johann Georg** zu S. Eißnach. 1686, an Herzog **Friedrich** zu S. Gotha, 1691, an Herzog **Albrecht** zu S. Coburg, 1699, an Herzog **Bernhard** zu S. Meiningen, 1706, an Herzog **Heinrich** zu S. Römhild, welcher es aber an S. Weimar pachtweise überlies, 1710, an Herzog **Ernst** zu S. Hildburghaußen, 1715, an Herzog **Johann Ernst** zu S. Saalfeld, 1729, an Herzog **Friedrich Wilhelm** zu S. Meiningen, 1746, an Herzog **Anton Ulrich** zu S. Meiningen, 1763, an He[illegible] **Franz Josias** zu S. Coburg und Saalfeld, 1764, an Herzog **Friedrich** zu S. Gotha und 1772, an Herrn Herzog **Joseph Friedrich** zu S. Hildburghaußen. **)

Ihro

*) Vergleichs-Puncta wegen Aufhebung des bisherigen Haupt-Directorii im gesammten Fürstl. Hauße Ernestinischer Linie und des dazu gewidmet gewesenen Amts Oldisleben.

**) *H. G. Francke* l. c. §. VI. Mosers. Reichs-Staats-Handbuch vom Jahr 1773. S. 211. u. ferner. J. P. Reinhards Historie des Chur- und Fürstl. Hauses Sachßen. S. 258. C. G. Heinrichs Sächsische Geschichte, im 2ten Theil, S. 228.

Digitized by Google

Ihro des lezt regierenden Herrn Herzogs **Ernst Friedrich** Durchlaucht, haben im Jahr 1765, den öffentlichen Gottesdienst in der Schloßkirche zu Coburg, feierlich eingeführet und die dazu gemachte Anordnung im Druck ergehen lassen *)

Die Feierlichkeiten, welche bey dem Einzug und bei der Heimführung der Durchlauchtigsten Frauen Gemalinnen, Ihro des Herrn Erbprinzens Durchlaucht, in den Jahren 1776 und 1777, angestellet worden, sind besonders aufgesezet und im Druck gegeben **)

Die Nacht vom 1sten Jenner, auf den 2ten des 1784sten Jahres, war vor alle Einwohner der Stadt und vor die sämmtliche Unterthanen des Fürstenthums Coburg, eine höchsterfreuliche Nacht. Morgens gegen 3 Uhr, kündigte ihnen der Donner der Kanonen von der hiesigen Veste, die höchstbeglückte Niederkunft Ihro, der Frau Erbprinzessin Herzoglichen Durchlaucht, an.

Da Höchstdieselben dem Herzoglichen Hause, einen schon lange gewünschten Prinzen und dem Lande einen künftigen Regenten geschenket; so war der Jubel des Volks allgemein und es zeigte auch bei dieser Gelegenheit, durch öffentliche Darlegung seiner Freude, die tiefe Devotion, mit welcher dasselbe das hohe Fürstenhaus, mit Treue und Unterthänigkeit verehret.

Dieser vom Himmel allgemein erflehte Prinz, wurde sogleich den 2ten Jenner, Abends um 5 Uhr, durch die heilige Taufe, dem Herrn dargebracht und erhielt den Namen, **Ernst Anton Carl Ludwig.**

Er

*) Anweisung und Bericht, wie es bei dem öffentlichen Gottesdienst in der Schloß-Kirche zu Coburg und fürnehmlich in dem 1765sten Jahr zu halten seyn wird. Coburg 1765.

**) Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Heimführung der neuvermälten Durchlauchtigsten Erbprinzessin von S. Coburg-Saalfeld. 1776.

Beschreibung des festlichen Einzugs und darauf gefolgter Feierlichkeiten bei der Heimführung der neuvermälten Durchlauchtigsten Erbprinzessin von S. Coburg-Saalfeld, geb. Reichsgräfin Reussin. Coburg 1777.

Digitized by Google

Er glänze dereinsten in der Geschichte, nach dem Beispiel seiner hohen Ahnen, auf das herrlichste, sey ein Liebling der Vorsicht und so, wie der Lande, also auch Erbe der Grosväter- und Väterlich-Fürstlichen Tugenden, das Glück seiner Unterthanen und die Wollust seines Volkes.

Am 15den Februar dieses Jahres, hielten Ihro, der Frau Erbprinzessin Herzoglichen Durchlaucht, nach glücklich gehaltenen sechs Wochen, Ihro feierlichen Kirchgang, bei welcher Gelegenheit auser andern angestellten Feyerlichkeiten, die ganze Stadt, den 19den und die Vorstädte am 20sten Februar, auf das herrlichste erleuchtet waren. Diese, gewis in allem Betracht ansehnliche Illumination welche das Aug mehr, als sich durch den Ausdruck sagen läßt, gereizet hat, ist besonders beschrieben und im Druck gegeben worden. *)

Eine besondere Anzeige verdienet, die von Ihro des Herrn Erbprinzen Herzoglichen Durchlaucht, bei Höchstderoselben Hotel, dem Herrschaftlichen Buchnerischen Hauße, selbst veranstaltete allen getreuen und empfindsamen Unterthanen zur innigsten Rührung, au fgestellte Erleuchtung.

Es war nemlich am 19 und 20sten Februar am Fuse erstgedachten Erbprinzlichen Hotels, in der Mitte, die transperent erleuchtete Vorstellung eines antiken Tempels zu sehen. Derselbe war am Vordertheile zu beiden Seiten von zwo, in der Mitte zu beiden Seiten, der Länge nach, von drei und im Hintergrunde, der Breite nach, von drei Säulen unterstüzt. Oben an beiden Ecken und auf der Spitze des Frontons, waren drei brennende Vasen, oder Opfergefäse angebracht. Die Ueberschrift mitten in dem Fries, erklärte die Absicht der Errichtung dieses Tempels in zwo Zeilen:

Felicitati publicae

Ex Voto

Dem gemeinen Wohl ist dieser Tempel
vermöge eines Gelübdes gewidmet.

Vermöge dieses Gelübdes, gelobet der Stifter, es sein liebstes Geschäfte seyn zu lassen, iede Gelegenheit zu ergreiffen, da er etwas zur Beförderung des

*) Beschreibung der Illumination zu Coburg am 19 und 20sten Februar 1784.

Digitized by Google

des Glücks und Wohlstandes eines treuen, Ihn liebenden Volks beitragen kann. Das Land kann also hoffen, daß Er sich bestreben werde, seinem Ihm von Gott geschenkten Prinzen, gleiche Gesinnungen einzuflössen.

Um die tägliche Erinnerung und dieses Gelübde auszudrüken, stand in der Mitte des Tempels ein in der Absicht nach, immer brennender Altar, an dessen vordern Seite, folgende, das Ganze völliger erklärende Inschrift zu lesen war:

Pro Fideli Pioque

in

Principes suos

Populo Coburg

Gratus Animus

FRANCISCI FRIDERICI ANTONII

D. S.

V. L. S.

d. i. Das erkentliche und danckbare Gemüth Franz Friedrich Antons, Herzogs zu Sachsen, sucht hier sein' Gelübde für seine treue und ihren Fürsten ergebene Unterthanen willig und gern zu erfüllen.

Kann wohl ein guter Fürst sich seinen getreuen Unterthanen zärtlicher und liebens würdiger mittheilen, als hier geschehen ist?

Statistische Beschreibung des Herzoglich-Sachsen Coburg-Saalfeldischen Antheils an dem Fürstenthum Coburg.

Bei der statistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg, ist annoch nachzuholen, daß das Frohnen mit gemessenen und ungemessenen, Diensten, auch unter die Herrschaftlichen Einkünfte zu zälen ist.

Diese Frohnen verrichteten sonsten dieienigen, welchen die Landesherrschaft ihre Knecht- und Leibeigenschaft erlassen hat.

In dem alten Erbbuch von Jahr 1317, ist annoch der Name eigener Leute anzutreffen. Es heist in demselben: „Vnd hat min Herr di Gewalt daz „her den luten mack tun swie der Her will, woll oder übel, wenne si sein eigen „sind.„

Das ist: die Herrschft hat Gewalt mit den leuten nach Gefallen wohl oder übel zu verfahren da sie sein eigen sind.*)

Hieraus folget sehr natürlich, daß damalen die Leibeigenschaft in den coburgischen Landen muß ausgeübet worden seyn, daß sie aber, schon längstens, so wie iezo erst in verschiedenen Landen, zur Ehre der Menschheit geschlehet, aufgehoben worden und eben hieraus lassen sich die vielen Frohnen erklären, welche noch iezo von den coburgischen Unterthanen geleistet werden müssen.

Ich kann hierbey den Wunsch, daß ohne Schaden der Landesherrschaft, diese Frohnen gänzlich aufgehoben und dadurch den Unterthanen mehr Freiheit und Vortheile verschafet werden möchten, nicht unterdrücken.

Doch

*) Hönns S. C. H. 1. B. S. 185.

Doch hier ist der Ort nicht, weitläufiger davon zu handeln. Vielleicht daß dieses in einer besondern Abhandlung geschiehet.

Eine Buchdruckerei zu Coburg, ist vor 1546, wohl schwerlich vorhanden gewesen. In diesem Jahr findet man einen Buchdrucker, der Cyriacus Schnauß geheissen hat und eigentlich ein Apotheker gewesen ist. 1574, muß Michael Krahn die Buchdruckerei besessen haben, denn es sind demselben, verschiedene Ausschreiben, welche er gedrucket hat, von Herzoglicher Cammer bezahlet worden.

Alleine zu Schnauß- und Krahnens Zeiten, ist dieselbe gar schlecht bestellet gewesen, indem von 1578, bis 1588, verschiedene Fürstliche Mandate zu Jena und Schmalkalden gedruckt worden sind. Vom Jahr 1589 an, war es eine Fürstliche Druckerei und es sind von Herzoglicher Cammer gewisse Factors dazu bestellet worden.

Nach der Zeit und zwar 1594, ist Christoph Drugkel, als Hofbuchdrucker angenommen und besoldet worden. Dieser mochte eben nicht gar zu treu haußhalten, weswegen er schon 1595, wieder abgesezet und an seine Stelle, Justus Haugk in Dienste genommen wurde.

Er blieb bis 1618, ihm sind neue Schriften von Nürnberg hebräische von Frankfurth und auch Noten von Nürnberg auf Herrschaftliche Kosten, angeschafet worden.

Auf die Titul seines Drucks, hat er gesezet: Coburgi, in Ducali Typographia excudebat Iustus Haugk, oder, Typis Ducalibus, ex officina Ducali, per Iustum Haugk.

Auser dieser Fürstlichen Buchdruckerei, war 1611, noch eine, welche dem Caspar Bertsch zugehörete in Coburg, aber sie bestunde nicht lange.

Nach dem Tode gedachten Haugks, nahmen Herzog Johann Casimir, den ersterwehnten Bertsch, als Hofbuchdrucker an und damit hatte seine eigene Druckerei einige Zeit, ein Ende. Er blieb aber nicht lange dabei, ihm folgte etwa nach fünfviertel Jahren, Andreas Forckel, und da dieser starb, succedirte ihm 1624, sein Sohn, Johann Forckel.

Inzwischen fing Bertsch wieder an, einige Sachen zu drucken. Er segnete diese Zeitlichkeit und nun brachte Herzog Johann Casimir, auch diese Druckerei käuflich an sich.

Nach

Nach dem Johann Forckel, wurde 1635, Johann Eyrich, oder Eyring, Hofbuchdrucker, auf diesem aber folgte 1656, Johann Conrad Mönch, welcher 1674, die Druckerei mit allen Schriften und Zugehörungen, als ein Lammerlehen erkaufte.

Er erhielte dabei ein Privilegium, in welchem ihm besonders zugesichert worden, daß so lange keine Akademie allhier aufgerichtet werden würde, keine andere Buchdruckerei gestattet, werden sollte.

Als gedachter Johann Conrad Mönch diese Zeitlichkeit 1690, verlies, erhielt dessen Sohn, Johann Nicolaus Mönch die Druckerei.

Dieser überlies sie 1713, an den Buchdrucker Moriz Hagen, und da dieser 1718, verstorben, führte solche seine Wittib, unter der Direktion ihres Sohnes, Christoph Moriz Hagens und nach dessen 1722, erfolgten Tode, unter der Aufsicht ihres Eydams, Johann Heinrich Dürings fort.

Dieses leztern seine Wittib, heurathete den Buchführer Johann Georg Otto und als sie Todes verfahren, kam die Druckerei auf ihren Sohn, den Hofadvocat Düring, dessen Schwester, den Buchdrucker, Johann Carl Findeisen, zur Ehe hatte. Diesem überlies gedachter Hofadvocat dieselbe. Nach des Findeisens bald erfolgten Tod, heurathete desselben hinterlassene Wittib, Herrn Rudolph August Wilhelm Ahl, und so gelangte sie an diesen.

Er besizet sie noch iezo und kein voriger Inhaber, hat dieselbe so gut verwaltet und so sauber drucken lassen, als ebenderselbe.

Eine ordentliche Buchhandlung, ist viel später, als die Buchdruckerei zu Coburg etabliret worden.

Erst 1607, findet man, daß ein gewißer Leonhardt Wiprecht, Buchführer allhier gewesen ist und es läßt sich nicht einmal mit Gewisheit behaupten, daß er zu Coburg gewohnet und einen Buchladen gehabt hat, sondern es ist vielmehr zu vermuthen, daß er auswärts sich aufgehalten und vor die hiesigen Bücherliebhaber, abwesend geforget habe.

Der

Digitized by Google

Der erste Buchführer, welcher von Herzog Johann Casimir, ein Privilegium dazu erhalten hat, war Friedrich Gruner, dessen Wittib, Herzog Friedrich Wilhelm, sothanes Privilegium 1658, erneuerte.

Von den Grunerischen Erben erkaufte dasselbe 1694, Paul Günther Pfotenhauer, bei deßen Familie, die Buchhandlung lange geblieben ist.

Nach der Zeit, war sie immer mit der Buchdruckerei vereiniget, sie ist es noch ietzo und der Herr Buchführer Ahl, läßt es sich sehr angelegen seyn, nicht nur selbsteigenen Verlag, sondern auch die besten und neuesten Schrifften aus allen Wißenschafften, für die Gelehrte anzuschaffen und zu besorgen.

Der Buchhandel sowohl, als die Druckerei, gehören mit zur Zierde der Stadt Coburg und verschaffen den Einwohnern, Nutzen und Vergnügen.

Das, wegen der, vor 300 Jahren erfundenen Buchdruckerkunst, allhier in Coburg 1740, gefeyerte Jubiläum, ist umständlich beschrieben und die Beschreibung davon in Druck gegeben worden *).

Erst neuerlich ist auch eine Schnupftabacksfabrique in hiesiger Stadt errichtet und denen Fabriquanten deswegen ein Privilegium ertheilet worden.

Daß in der Stadt Coburg 2 Apothecken vorhanden sind, ist schon ehedem angezeiget worden. Hier wird in Ansehung derselben noch weiter bemercket, daß die Prickische am Markt gelegene, sogenannte Hofapotheeke, annoch im Jahr 1671, durch einen, von der Herzogl. Cammer an

*) Vollständige Beschreibung und Sammlung alles dessen, was bei dem, den 29sten Junii 1740, zu Coburg auf gnädigst erhaltene Erlaubnis der Durchlauchtigsten Landesherrschafften wegen der, vor dreihundert Jahren erfundenen edlen Buchdruckerkunst gefeierten Jubilaeo vorgefallen und abgehandelt werden.

angestellten Provisor, versehen worden. Herr Herzog Ernst, verkauften solche im Jahr 1674, an Georg Heimbrecht um 4000 Rthlr. und ertheilten ihm zugleich ein Privilegium cum iure prohibendi.

Sie kam nach der Zeit, an den Apothecker Elias Holbruch und als dieser 1697, starb, vermachte er dieselbe sammt dem Haus an dem Markt und seinem Garten vor dem heiligen Creutzthor, dem Herzog Albrecht und sie wurde nun wieder einige Zeit, durch Provisors administriret.

Uber das Helbruchische Testament entstunde zwar Streit, es wurde aber derselbe in Güte beigeleget und Herzog Albrecht, behielten die Apothecke, nebst Hauß und Garten *).

Höchstgedacht Ihro Durchlaucht verkauften 1697, diese Apothecke und Grundstücke an Heinrich Christoph Herzog, um 8000 Fl. Fr. und erneuerten demselben das schon gedachte Privilegium. Von diesem gediehe dieselbe an einen Beckmann und von diesem an den Cammerdiener Herrn Christian Wilhelm Prick, dessen Frau Wittib solche noch ietzo besitzet..

Die andere, in der Spitalgasse gelegene Stadtapothecke, hat der ehemalige S. meiningische Cammerdiener, Johann Bernhard Motsch errichtet. Er brachte im Jahr 1727, von der Wittib und den übrigen Erben des Hof- und Stadtapothekers Herzog, das Recht, neben der privilegirten Hofapothecke, eine Stadtapothecke anlegen zu dürffen, käuflich an sich.

So wie diese Acquisition gleich anfänglich von Durchlauchtigster Landesherrschafft bestättiget wurde, als haben auch die Herren Herzoge Christian Ernst und Franz Josias, im Jahr 1741 dieselbe nebst dem ertheilten Privilegio erneuert und es besitzet diese Apothecke dermalen, Herr Christian Philipp Sommer.

*) Bruckneri Diss. de praest. annua in urbe Coburg usitata der Bäth. p. 9.

Lan-

Landesverwaltung,

ingleichen

gültige Rechte und Gewohnheiten.

Die Fleischbäncke zu Coburg, sind 1599, neu erbauet und den Metzgern, durch den Schoßer, wie damalen die Beamten genennet wurden, angewiesen worden *).

Sie waren sonsten herrschafftlich und wurden denen Metzgern, um einen gewissen Bankzinß und zwar jede, um einen halben Centner Unschlitt und 10 ℔ Kalbfleisch verpachtet. Bis 1670, hat solche das Fürstliche Amt in baulichen Wesen erhalten.

Erst im gedachten Jahr sind dieselben, nach dem noch vorhandenen Originalkaufbrief, auf Befehl des, damalen in tragender Vormundschafft regierenden Kurfürstens, Johann Georg zu Sachsen und des Herzogs Moritz, durch die dazu verordnete Commißarien, den D. Anguſt Carpzov und Hanß Diettrich von Schönberg, dergestalt verkaufet worden, daß die nunmehrigen Eigenthümer, auser dem davon entrichtetem Kaufgeld, die Lehnbarkeit des Fürstlichen Amts anerkennen, bei Veränderungsfällen, die Entrichtung 5. Procent Lehngelds versprechen und die sonst darauf gehafftete Beschwerden beibehalten, überdieses aber sich zur Lieferung der Rindszungen in das hiesige Kastenamt, jede für 5. Xr, verpflichten mußten. Seit dieser Zeit muß auch ein jeder Besizer seine Fleischbank, auf eigene Kosten, in Bau und Reparatur erhalten.

Der jezige Herrnhof, ist nach einer, von Herzog Johann Casimir 1598, ausgestellten Urkunde, welche ein Originalkaufbrief ist, an den Viehvoigt Hanß Zech den jüngern und sein Weib Margaretha, um 1503,

*) W. E. Abtts, Jahr- und Gedächtnis-Bücher bei der Stadt Coburg. Mscpt.

Digitized by Google

1500 Fl. verkaufft worden. Wie er an das Kastenamt Coburg, welches ihn schon seit langer Zeit wieder besizet, zurück gebracht worden ist, davon findet sich keine Nachricht.

Die Aufsicht über die Policei, ist unter verschiedene Departements vertheilet. Einen guten Theil derselben, hat die Herzogliche Regierung, einen dergleichen Herzogliche Cammer, nicht weniger haben die Fürstlichen Aemter vi Commissionis, so wohl, als die Stadträthe verschiedenes dabei zu besorgen. In mancherlei dahin gehörigen Sachen, communiciren erstgedachte beide hohen Collegia mit einander, vereinigen sich eines gemeinschafftlichen Schlußes und die Anordnungen werden, nach eines iedes Competenz, an die Behörde bekannt gemacht. Nach dem Regulativ vom Jahr 1758, sollen alle Monate, oder so oft es nöthig befunden wird, in einer besondern Session, mit Concurrenz und Zuziehung zweier Membrorum aus Fürstlicher Cammer, alle Policeianstalten bei Herzoglicher Regierung reiflich überleget und es soll zugleich auf Mittel und Wege, solche zu verbessern, gedacht werden. Es ist aber diese sehr gute Anstalt noch zur Zeit, nicht in Ausübung gebracht worden.

Die Armenanstalten sind zwar ganz gut, könnten aber doch hie und da noch verbessert werden. Sie sind dermalen eigentlich nur Allmosenanstalten, sie sollten aber hauptsächlich zur Absicht haben, daß durch sie die Armuth verhindert würde.

Es ist eine Allmosencaße errichtet, in welche monatlich ein ieder Einwohner, seinen freiwilligen wie wohl bestimmten Beitrag thut.

Alle Freitage wird in der St. Morizkirche, unter die Armen Geld und Brod ausgetheilet. Verschiedene Legate sind den Dürftigen zum besten, gestifftet.

Jederzeit zu Weynachten, wird eine ansehnliche Summe aus der Hofallmosencasse, unter sie vertheilet. Die Stifftung zu Wiesenfeld, thut auch vieles an der Armuth und durch das, bei Herzoglicher Cammer befindliche, weiter oben angezeigte Marien Elisabethen Legat, wird manchem geholfen.

Das

Das so genannte Conventhaus, der Spittel, das Armenhaus vor dem Ketschenthor und das Seelenhaus, ingleichen erstgedachte Stiftung zu Wiesenfeld, verschaffet verschiedenen Nothleidenden, freies Quartier zum Theil auch Speiße, Holz und Licht.

Für arme Burgerskinder, ist das wohleingerichtete Waisenhaus und für gewisse fremde Nothleidende, wird aus der Erulantencaße gesorget, andern wird vor dem Burglaßthor ein viaticum gereichet.

Mich deucht, wenn alle die Quellen, aus welchen der Armuth Wohlthaten zufliesen, in ein ganzes gefaßet würden und hierzu eine besondre Kommißon ernennet würde, welche ganz unvermögende, zu aller Arbeit unfähige Personen, in zuverläßige Erfahrung zu bringen und dieselben mit Allmosen, nach einer gewissen Proportion zu unterstüzen hätte; so würde der Bettelei leicht abgeholfen werden können. Wer noch arbeiten kann, insonderheit wer arbeiten will, dem sollte man Arbeit und kein Allmosen geben. Auf solche Art hätte der Staat mehrere Arbeiter und wenigere Bettler.

Nach einen, von dem, seeligen Rath und Amtmann Hönn vermuthlich selbst geschriebenen Fragment, welches supplenda et corrigenda betitult ist und das ich dem Herrn D. Albrecht zu verdanken habe, ist 1566, eine Bettelordnung zu Coburg publiciret worden, nach welcher diejenigen Armen, welche des Allmosens würdig gewesen, mit einem angehängten Blech bezeichnet, umher gehen müssen. Ehe sie dieses Zeichen erhielten, musten sie vorhero schwören, daß sie dasselbe niemand anders zustellen wollten.

Alle übrige Bettler, welche dieses Zeichen nicht an sich trugen, wurden aller Orten aufgesuchet und fortgewiesen. Eine solche Anstalt möchte nun freilich andern Ländern lästig werden und besser würde es gethan seyn, wenn man für Arbeit sorgte, welche armen Müßiggängern zu ihrer Nahrung angewiesen werden könnte.

Die Schlothfegerei durch das ganze Land, ist verpachtet und es ist des Schlothfegers Schuldigkeit, iedes Jahr, alle Schlöthe in der Stadt wenigstens dreimal fegen zu lassen. Da, wo er schlechte Schlöthe, oder

sonsten feuergefährliche Umstände entdecket, muß er auf deren Reparatur und Abänderung dringen.

Geschiehet es demohngeachtet nicht, so zeiget er solches bei der Obrigkeit an, welche alsdenn das weitere verordnet.

Das Salpetergraben ist ein Regale, welches durch die Herzogliche Cammer ausgeübet wird.

Ein Theil des Landes, ist dermalen dazu verpachtet und dann werden zu dem übrigen Theil, zwei Salpetersieder gehalten, welche für ieden Centner, den sie an den Vorrathsverwalter auf der Vestung liefern, ein gewisses Gedraitdeputat und auch einen bestimmten Geldlohn erhalten.

Alle Unterthanen sind schuldig, diese Salpetersieder in ihren Häusern und sonstigen Gebäuden graben zu lassen, doch müsten sie da, wo sie aufbrechen und Schaden verursachen, alles auf ihre eigene Kosten, wieder in vorigen Stand herstellen.

Der erlangt werdende Salpeter, wird an den Pulvermüller und auch an Fremde verkauffet.

Mit **Brandwein** darf niemand, ohne Herzoglicher Cammererlaubnis, handeln. Wer darum nachsuchet, erhält eine Concession zum Brennen und zum Verkauffen, in welcher zugleich das, auf drei Fristen zu entrichtende Trankſteuerquantum, festgesezet wird. Brennet er in einer Frist nicht, so muß er sich entweder den, zur Brandweinblase gehörigen Huth, durch den Trankſteuermeister versiegeln lassen, oder solchen an denselben in Verwahrung geben. Nur in diesem Fall, wird ihm von der Frist, in welcher er nicht gebrennet hat, keine Trankſteuer angefordert.

Die **Juden** dürffen, von unfürdenklicher Zeit her, ordentlicherweise über Nachts, nicht in der Stadt bleiben, es wäre denn, daß sie auser ihrem ordentlichen Tagsgeleit, auch des Nachts, wenn sie zu Pferde, 3 ggr. und wenn sie zu Fuß sind, 1 ggr. 6 pf. in das Gleitsamt bezahlen.

Dem.

Dem Tag über entrichtet ein Jud zu Pferd, 6 ggr. und der zu Fuß, 3 ggr. Aber mit einigen, wird man auch eines gewissen Jahrsgeldes, welches sie für die Erlaubnis, in das Land kommen, in der Stadt herbergen und ihre Geschäffte treiben zu dürfen, abgeben müssen, einig.

Weder auf dem Lande, noch am allerwenigsten in der Stadt, wird ein neuer Unterthan aufgenommen, wenn er nicht 50 Rthlr. oder aufs allerwenigste 50 Fl. Fr. entweder an baaren Gelde, oder Geldes Werth, wirklich in das Land verwendet und überdem gnugsames Zeugnis seines vorherigen Wohlverhaltens, von der Geistlichkeit und weltlichen Obrigkeit, worunter er vorher gesessen, beigebracht hat.

Herr Carl Ernst Friedrich von Volgstädt, ist bei dem Militare und zwar bei der Alliancekompagnie als Lieutenant neuerlich angestellet worden.

Der Jägermeister und Cammerjunker, Herr Anton Siegmund Justin von Below, hat in dem vergangenen Jahr, seine hiesige Dienste niedergeleget und an dessen Stelle ist, der Kaiserlichkönigliche Oberlieutenant, Herr Ludwig Friedrich Carl Gotthold Marschall, Greif genannt, als Oberforstmeister eingerücket.

Der Commißonsrath, Herr Johann Samuel Bühl, ist zum Cammerrath und der Cammersecretarius, Herr Johann Caspar Lebrecht Facius ist zum Cammerbißessor und zwar beide, cum Voto et Sessione bei dem Collegio, ernennet worden.

Ferner ist der Cammerjunker, Herr Gustav August Moritz von Mandelsloh, als Regierungsaßessor, Herr Franz Friedrich Constantin von Beulwitz, als Hof- und Jagdjunker, der in Königl. Preussischen Diensten gestandene Lieutenant, Herr Ludwig Ernst von Lichtenberg als Hauptmann bei dem Landregiment, der Lieutenant und Adiutant, Herr Friedrich Albrecht Schott von Schottenstein, als Capitain und der Senator, Herr Johann Georg Gruner, als Lieutenant bei der Neustadter Kompagnie und erst ganz kürzlich ist der Licentiatus iuris, Herr Karl Albert Härtel als Regierungsrath, bei Herzoglicher Regierung angestellet worden.

In

In Ansehung der, in den Coburgischen, zum Obersächsischen Creis von Alters her gehörigen Landen, gültigen Rechte, muß hier annoch bemerket werden, daß, so viel die merita cauſae betrift, die gemeinen Sächsischen Rechte, ordentlicherweise nicht hergebracht sind.

Es wird sich vielmehr hauptsächlich nach der alten Landesordnung vom Jahr 1556, und übrigen Landesconstitutionen, Ausschreiben und Mandaten, auch gnugsam ausgeführten Gewohnheiten, in deren Ermangelung aber, nach denen deutschen Generalrechten und wenn in diesen, die vorkommenden Fälle, ebenfalls nicht befindlich, nach den allgemeinen Reichsſazungen, auch gemeinen canonischen und Kaiserlichen Rechten, in deciſoriis allenthalben gerichtet.

Man ist dermalen damit beschäfftiget, die, zu so vielen gerechten Klagen Anlaß gebende schädliche Schaafhuth, mit der Zeit auch die Rindviehshuth, in den hiesigen Landen gänzlich abzustellen und dagegen die Stallfütterung einzuführen, den Klee, Lucerne, und Esparsetten Anbau aber auf möglichſte Art zu befördern und Herzogliche Cammer hat, um das ganze Volk darüber zu hören, deswegen Fragen an das Publikum über die schädliche Schafhuth und ob dieselbe in den hiesigen Hochfürstl. S. Coburgischen Landen abgeschaffet und dagegen die Stallfütterung eingeführet werden könne? den öffentlichen Druk übergeben. Wenn dieser Plan, woran fast nicht zu zweifeln ist, zur Wirklichkeit gebracht werden kann; so wird zuverläßig des Landes und der Unterthanen Wohlfarth, ungemein dadurch verbeßert.

Die späteſte Nachkommenschaft wird die herrlichen Folgen einer solchen wohlthätigen Anordnung, in voller Maaſe einernden und noch diejenigen segnen, welche ihnen den daher kommenden Wohlstand verschaffet haben.

Von

Von dem

Stadtrathswittbenkaſten.

Zu denen, in der That vortreflichen, im erſten Theil dieſer hiſtoriſchen Beſchreibung des Fürſtenthums Coburg S. 87, beſchriebenen, denen Pfarr- und Schulwittben zur Erleichterung gemachten Anſtalten, gehöret auch billig diejenige Anordnung, welche ein löblicher Stadtrath, zum Beſten der, aus dem Rathsſtand hinterlaſſenen Wittben und Kinder, unter ſich gemacht hat.

Da Burgermeiſter und übrige des Raths, keine ſolche Beſoldungen haben, daß ſie etwas davon zurücke legen und ihren Wittben und Kindern hinterlaſſen können; ſo haben ſie, um für deren Verſorgung nach ihrem Tode doch einigermaſſen zu ſorgen, im Jahr 1721, ſich rühmlichſt dahin vereiniget, daß ein iedes von dem Stadtrath neu erwältes Rathsglied, ſtatt der, ſeinen Herren Kollegen, ſonſt zu geben ſchuldig geweſenen Malzeit, 30 Fl. zu Errichtung und Erhaltung des Rathswittbenkaſtens erlegen ſoll. Damit dieſe Einlage ſogleich in Zinß geſezet werden kann, muß ein iedes neues Mittglied, eine Schuldverſchreibung darüber an die Adminiſtration ausſtellen und 6. Jahre lang, mit 1 ggr. vom Gülden, zum Termin Michaelis, dahin verzinßen.

Wenn dieſe Zeit verfloſſen iſt, ſtehet einem iedem frei das Kapital abzutragen, oder aber es ſtehen zu laſſen und gedachte Zinß weiter fort zugeben.

Die desfalls aufgeſezte beſondere Geſeze, muß ein iedes Rathsmitglied, im erſten Monath nach abgelegter Pflicht unterſchrieben und zu deren Feſthaltung ſich dadurch verbindlich machen.

Trägt einer, oder der andere Bedenken, ſich in dieſe Stiftung einzulaſſen, ſo muß er über die 30 Fl. für die Malzeit, noch 4. Rthlr. pro ex-

exemtione erlegen und wenn er nach der Zeit, annoch dazu treten will, hat er seinen Beitrag von Zeit seiner Verpflichtung an, cum Interesse, nachzuholen, das bezalte Exemtionsgeld aber verbleibet dem Fisco demohngeachtet.

Ein jeder neu erwälter Burgermeister und Syndicus, wenn er noch nicht in Rathspflichten gestanden hat, erleget auser den 30 Fl. noch 12 Fl. pro Receptione, wer aber nicht in Rathspflichten, oder Diensten stehet, ist gänzlich davon ausgeschlossen.

Derjenige, welcher zu einem beständigem Rathsamt, zum Umgelder, Probstei- Hospital- Gotteskasten- St. Morizamt oder zur Ordinari- und Extra- Steuereinnahme, oder zum Allmosen- und Vormundschaftsamt gelanget, ingleichen wer zum erstenmal zum regierenden Burgermeister und Bauherrn gewälet wird, ferner wer aus den äusern in den innern Rath kommt, erleget 2 Fl. und der zum Burgermeisteramt Erkorne, bezahlet 4 Fl. Fränk.

Jährlich werden 16 ggr. Michaelis und 16 ggr. Ostern, mithin 32 ggr. von einem jedem Mitglied zu diesem aerario erleget, wer jedoch diesen Beitrag 20 Jahre lang entrichtet hat, ist auf seine übrige Lebenszeit frei davon.

Ist nach einem verflossenen Quartal, die Zahlung nicht geleistet worden, so wird der saumseelige Zaler erinnert, muß 4 ggr. Strafe erlegen und der schuldige Rest wird ihm, an seiner Besoldung, beim Umgelderamt, abgezogen.

Die Kapitalien sollen um 6. Procent untergebracht werden. Ob aber dieses iezo, da nicht einmal durchgängig 5 Procent zu erhalten sind, möglich ist, daran ist sehr zu zweifeln.

Verhält sich ein Mitglied so übel, daß es seines Amts entsezet werden muß, so ist dasselbe dieser Stiftung auch nicht länger fähig und es wird ihm, binnen einen halben Jahr, das, was es wirklich beigetragen hat, ohne Interesse zurück bezahlet, die Einlage vor die Malzeit, verbleibet jedoch dem Fisco.

Er-

Eben also wird es mit denen gehalten, welche aus Rathsdiensten gehen und denenselben freiwillig entsagen.

Diejenigen, welche diese Zeitlichkeit segnen, werden auf beschehenes Ansuchen, von dem Rathskollegio, ohne Entgeld zu Grab getragen und das aerarium erhält nur 1 Fl. dafür.

Daferne keine Wittbe und Kinder vorhanden sind, wird der Verstorbene zwar auch durch seine Kollegen zu seiner Ruhestädte gebracht, aber das von den Erben, auf diesem Fall, dafür zu erlegende Geld, wird dem Fisco völlig einverleibet.

Ein Jahr nach dem erfolgten Tode eines Mitglieds, erhalten dessen Wittib und Kinder, sie mögen sich in hiesiger Stadt aufhalten, oder nicht, **Einhundert Gülden.**

Alle Wittben, die in diesem ihrem Stand verharren, bekommen nach bezahlten Deputat derer 100 Fl. jährlich 5 Fl. bis zu ihrem Lebensende, als eine Provision.

Die noch unerzogenen Kinder, geniesen diese Provision ebenfalls 3. Jahre, wenn ihnen die Mutter durch den Tod entrissen wird, so wie sie auch das ganze Deputat erhalten, wenn die Mutter schon vor ihren Vater verstorben ist.

Heyrathet eine Wittib und hat das völlige Deputat noch nicht erhoben, so muß sie zwar solches bekommen, iedoch ist die Theilung, wenn sie Kinder hat, zwischen ihnen, nach dem 13ten Artikel der Pfarrwittbenkastensordnung, vorzunehmen *).

Die Collateral- oder Testamentserben empfangen nur die Hälfte des Deputats, es wäre denn, das der Verstorbene, unter seiner eigenen Hand, oder vor 2 Personen sich mündlich erkläret hätte, daß auch diese Hälfte der Kasse verbleiben solle.

Da diese Einrichtung blos den Wittben und den Kindern zum Besten gemacht worden ist; so stehet keinem Creditor ein Recht darauf zu, am

*) S. 88. im 1sten Theil dieser historischstatistischen Beschreibung.

am allerwenigsten kann das Deputat und die Provision mit Arrest beleget werden.

Der jedesmalige jüngste Burgermeister, oder wen der Rath sonsten dazu erwälet, muß diese Kasse getreulich administriren und jedes Jahr Michaelis, vor dem versammleten Rath, über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen.

Die Capitalien werden auf Rathsconsens ausgeliehen, damit die Kosten vermieden und die Hülfe, auf den sich begebenden Fall, desto gewisser und leichter geschehen kann.

Beschreibung

der Stadt und der Veste Coburg,

nebst einigen Annalen.

Graf Conrad von Wildberg, schenkte 1268, der St. Peterskirche zu Coburg, einen Zehend zu Gereuth.

Die dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen waren Conrad von Coburg, Heinrich von Barrorff Reymund Magnus, Helmrich Rusche, Herrmann von Pfannenstein und Gottfried von Witzenburg *).

Da unter denen hier so eben gedachten Zeugen, sich ein Konrad von Coburg befindet, dieses Geschlecht aber eines der ältesten im ganzen Lande ist; so verdienet dasselbe wohl, daß einige nähere Umstände von demselben angeführet werden.

Es

*) Hönn S. Cob. Hist. II. B. S. 28.

Es war in ältern Zeiten sehr berühmt und hatte seine Lehen vor der Stadt Coburg an der Straße, unter dem Arsbach.

Bucellinus in Germaniae Topo-Chrono stemmatographia part. 2. Fol. 21, gedenket derer von Coburg, als fränkische Edelleute.

Der lezte dieses Stammes, hat Einberg besessen und ist nunmehro etwa vor 200. Jahren, zu seinen Vätern versammlet worden.

Ein Konrad von Coburg, wird in einer Urkunde vom Jahr 1273, vermöge welcher Graf Herrmann versprach, daß auf den Fall, wenn er bei dem Bischof Berthold, die Verpfändung der Stadt Meiningen nicht würde erwirken können, er alsdenn seines Bruders Grafen Heinrichs Sohn, dem Graf Berthold, von des Stifts Würzburg, oder von seinen Güttern, gebührliche Erstattung und Abtrag thun wolle, als Schiedsrichter aufgestellet.

Erstgedachte Grafen, hatten verschiedene, von dem, durch den Tod Graf Bertholds des VIII, geschehenen Anfall herrührende Forderungen gegen einander. Diese stellten sie 1287, zum rechtlichen Ausspruch des Grafen Heinrichs in Castell und des Herzogs Konrad von Teck. Bei dieser Gelegenheit ist Konrad von Coburg, unter denen dazu gezogenen Zeugen, mit genennet.

Auch ist seiner, in der, vom Graf Herrmann im Jahr 1288, dem Kloster Langheim ertheilten Versicherung, daß dasselbe in dem ruhigen Besiz seiner Güter gelassen werden sollte, unter andern mehrern, als Zeuge gedacht.

So kommt er auch nebst seinem Sohn Albrecht, in einer Urkunde vom Jahr 1289, welche Graf Poppo von Henneberg, dem Kloster zu Sonnenfeld, wegen einiger Güter zu Neuses, ausgestellet hat, vor und wird daselbst miles genennet.

Ein Dietrich von Coburg vertauschte 1346, seinen Hof und Vorwerk zu Neuses, an den Graf Heinrich von Henneberg und dessen Gemalin Jutta.

Hein-

Heinrich von Coburg, ist 1363, Abt in dem Kloster zu Mönchröden gewesen und 1377, versprachen Albrecht, Martin und Cunz, Gebrüdere von Coburg, dem Markgraf Friedrich zu Meisen, daß sie das Schloß Oeßlau iederzeit für ihn offen halten wollten.

Konrad von Coburg, verkaufte 1358, seine Kemmaten zu Kitzingen, an Sophien, des Burggrafs Albrecht zu Nürnberg, Gemalin, um 300 Pfund Heller.

1531, waren Barbara von Coburg, Priorin und Regina von Coburg, Konventschwester in dem Kloster Sonnenfeld. 1541, befande sich ein Hanß von Coburg unter den Hofgerichtsaßeßoren.

Herzog Johann Ernst, schickte 1545, seinem Bruder, dem Kurfürst Johann Friedrich, 102 Reuter von dem Coburgischen Landadel zu. Unter diesen befand sich ein Abel von Coburg.

Mehrere Nachrichten von diesen alten und berühmten Geschlecht, sind nicht aufzubringen gewesen. Die Urkunden, auf welche sich hier bezogen worden, sind in des Spangenbergs hennebergischen Chronik im 1sten Theil und in des Professor Gruners Opusculis, im 1ten Theil abgedrucket.

Landgraf Wilhelm in Thüringen, erlaubte 1413, denen Juden zu Coburg, einen Kirchhof vor dem Judenthor anlegen zu dürfen. In der darüber ausgestellten Urkunde, ist der, ihnen dazu eingegebene Plaz so beschrieben, das es eine Hoff-Stad vor dem Iudenthore bie dem Berg Fride an dem Thore bynnen an der nuvven Muren, sey *).

Ohnfehlbar hat die Judengasse und das Judenthor davon, weil die Juden ehedem daselbst gewohnet haben, ihre Benennung erhalten.

Es wurde ihnen aber 1422, der Aufenthalt zu Coburg, von dem Bischof Johannes zu Würzburg, verbothen und denen Christen wurde aller Umgang mit denselben untersagt.

Da,

*) I. P. Ludewig Reliq. Manuscrip. omnis aevi Diplom. Tom. X. p. 252.

Damit die erstern sogleich von iedermann erkannt und von andern unterschieden werden könnten, mußten sie ein rothes Schild, einer Hand lang und breit, öfentlich an der Brust tragen *).

1447, reskribirte Herzog **Wilhelm** zu Sachsen, an seinen Schoßer Hanß Schutzen zu Coburg, daß aus der dasigen Judenschule ein Gotteshaus gemacht, dazu auch der Judenkirchhof und alle Zugehörung genommen werden sollte **).

Es ist zu vermuthen, das seit dieser Zeit, denen Juden nicht mehr erlaubt gewesen ist, sich zu Coburg wesentlich niederzulassen.

Hönn giebt in der S. Coburgischen Historie 1. B. S. 116, von der Vertreibung der Juden aus hiesiger Stadt, eine besondere und seltsame Ursache an und beziehet sich dabei, auf des D. Frommanns Tract. de Fascinat. mag. L. 3. p. 5. C. 3. nach deßen Behauptung die von ihm angeführte Geschichte hiesigen Orts, sehr bekannt gewesen seyn soll. Es wird nemlich vorgegeben, ein Jude habe von einer Frau Muttermilch verlanget.

Damit habe er Sterben unter die Menschen bringen wollen, aber die Frau hätte ihm Milch von einem Schweine gegeben und dadurch wäre das vorgehabte Unglück abgewendet worden.

Die zeithero in Coburg sich aufgehaltenen Mönniche übergaben 1525, ihr Kloster, sammt allen dazu gehörigen beweg- und unbeweglichen Güttern, dem Stadtrath daselbst eigenthümlich. Sie bathen zugleich, daß ihnen, als armen und schadhaften Leuten, zumal da sie meistens Stadtkinder wären, der nothdürftige Unterhalt in der Zukunft abgegeben werden möchte.

In der dieserhalben eingerichteten Bittschrift, führen sie umständlich an; sie hätten gefunden, das ihr bisheriger Stand und Leben zur Seeligkeit wenig, oder gar nicht behülflich wäre, sie hätten dahero Gott in-

*) im 1sten B. der Stadtr. Urk. sub. Num. 22. auf Perg.

** das. im IIten B. sup. Num. 44. Orig. und nur auf einem Quartblättgen.

inbrünstig angesehet, daß er sie aus der Finsternis, in welcher sie bis-hero gewandelt, zu ihrer Seeligkeit weisen und bringen möge.

Das Schreiben selbst, hat der damalige Pater Guardian und Prediger Johannes Grost, nebst denen übrigen 14, Ordensgeistlichen, eigenhändig unterschrieben. *)

Eben zu dieser Zeit gab der Probst, Martin Algauer, sich und seine Probstei, in Schuz und Schirm des Stadtraths. **)

1543, wurde ein Synodus zu Coburg gehalten und auf demselben beschlossen, daß bei Austheilung des heiligen Abendmals, die päbstlichen Ceremonien abgeschaffet werden sollten. ***)

Aus einem von dem Pfarrer Nicolaus Kind zu Eisfeld, an dem Pfarrer Wilhelm Zopp zu Unterneubrunn, im gedachten Jahr erlassenen Schreiben ist zu ersehen, daß auf diesem Synodus, die elevatio in missa und der Gebrauch der Meßgewande, abgestellet worden. ****)

Den Mohrenkopf, welchen der Stadtrath in seinem Wappen führet, wollen einige von dem, bei der Hauptkirche angenommenen Patron St. Moritz, weil er Mohrengestalt an sich gehabt haben soll, herleiten.

Man muthmasset auch, daß Landgraf Friedrich der Strenge, dessen im Wappen geführtes Brustbild, einen Mohrenkopf ganz ähnlich gewesen wäre, die Veranlassung dazu hätte geben können. *****)

Diese

*) daß im 1. B. sub Num. 214b Orig. und mit des Klosters Siegel welches sich sehr gut conserviret hat, bedrucket.

**) daß. sub Num. 215b Orig.

***) daß. sub Num. 386.

****) Kraussens Hildb. K. Sch. und Landhist. im IIIten Th. S. 93. woselbst dieser Brief abgedrucket und dabei angeführet worden, daß sich das Orig. in der Herzogl. Bibliotheck zu Gotha befinde.

*****) Hönn am ang. Ort. 1. B. S. 129. u. 130. Schlegel de Num. antiq. p. 182.

Digitized by Google

Diese leztere Meinung ist wohl eben so unrichtig, als die übrigen Fabeln sind, welche uns Hönn bei dieser Gelegenheit erzälet und die wahrscheinlichste scheinet mir wenigstens zu seyn, daß dieser Mohrenkopf, den St. Moritz vorstellen soll.

Es giebt gar viele Städte, welche ihren Kirchenpatron in das Wappen aufgenommen haben.

Dieser erstgedachte St. Moritz, ist schon 515, als ein vermeintlicher Heiliger, zu Burgund sehr andächtig verehret worden, *) und sein Körper wurde bereits 961, von Regenspurg, nach Magdeburg gebracht. **)

Des Stadtraths ältestes Siegel ist ziemlich groß, bestehet aus 4 Feldern, und in ein iedes, ist ein aufrecht stehender Löwe gezeichnet. Um den Rand stehet ohne Jahrzahl, Sigillum Civitatis Koburg.

Das andere ist viel kleiner, hat ein einziges Schild mit dem Löwen und ist umschrieben: S. Civitatis Koburg.

Diese beiden werden nicht mehr gebrauchet. Das grössere Siegel, womit die Hauptsachen, als Pfarrvocationen, Geburtsbriefe und dergleichen iezo bedruckt werden, führet in einem Schilde, den aufrecht stehenden Löwen, mit der Umschrift: Sigillum Civitatis Coburg anno 1494.

Das kleinere, welches zu Berichten und ordinairen Sachen gebrauchet wird, enthält den Mohrenkopf, mit der Umschrift Secret der Stat Coburk 1565.

Im Jahr 1580, wurde eine Kirchenvisitation und kurz darauf ein Synodus zu Coburg gehalten.

Bei dieser Zusammenkunft, wurden die beiden Conventhäuser sehr baufällig befunden und der Stadtrath erhielt den Befehl, solche zu repariren und sie an andere bequemere Orte zu transferiren. ***)

1586,

*) *Mascov* II. n. 13. Anmerck. 7. ad Coleri Fam. aug. Carol. p. 37.

**) *Ditmar* merseb. p. 334.

***) im Urk. B. des Str. II. B. sub Num. 387. Orig.

1586, erkaufte die Herzogliche Cammer, die freie Behauſſung hinter der Ehrenburg, von Ernſt von Bach, um 900 fl. Fr., den Garten an der Rennbahn aber 1588, von Paul Bauchſpies, für 300 fl. Fr.

Das Regierungsgebäude auf dem Markt, iſt 1597, auf den Plaz, wo ſonſten die Voigtei und ein Kaufhauß geſtanden hat, erbauet und der Markt, iſt dadurch um 100 Schuhe erweitert worden.

Den Bau dirigirte der Rentmeiſter Nicolaus Zech, der Mahler Peter Sengelaub und der Bildhauer Nicolaus Bergner.

1599, war daſſelbe vollkommen ausgebauet und die darauf verwendeten Koſten, ſollen 15249 fl. betragen haben.

In dem Erbbuch von Jahr 1516, wird von dieſem ehemaligen Kaufhauß erzälet, daß darunter Kräme, Brod- und Fleiſchbänke geweſen und daß auf demſelben, Gewandſchneider, Schuſter und Kürſchner feil gehalten haben. Zugleich wird dabei gemeldet, daß gnädigſte landesherrſchaft, darauf, darunter und darinnen Fürſtliche Freiung hergebracht hätten und wer ſolche verbricht, wurde von derſelben beſtrafet.

Die Kramläden ſind auch bei der Regierung wieder angebracht und man nennet ſie noch iezo den langen Kram.

Das neue Steinthor, iſt 1598, erbauet worden.

Der Baumeiſter des 1601, aufgerichteten Gymnaſium, war der ſchon gedachte Hofmahler Sengelaub. Auſen am Eck, iſt der Herzog Johann Caſimir, über den ſo genannten ſchwarzen Bret, in Lebensgröſe, in Stein gehauen, welche Statue mit den 2 Wappen und der Schrifttafel, 48 fl. zu verfertigen gekoſtet hat.

1599, wurde befohlen, die Städel aus der Stadt zu ſchaffen.

Da aber dieſem Befehl nicht vollkommen nachgelebet worden, wurde derſelbe 1604, wiederholet, zugleich auch auf die Wegſchafung der Miſtſtätten, ausgedehnet. Dieſe lezere, wenn ſie bei öffentlichen Straſſen angebracht, ſind ein wahrer Uebelſtand und es iſt ſich dahero billig

billig zu verwundern daß noch einige derselben, gleichwohlen in hiesiger Residenz anzutreffen sind.

1602, überließ Hanß Friedrich Gotzemann zu Neuhauß, seinen vor dem Steinthor gelegenen Steinbruch an Herzog Johann Casimir, zu dem neuen Landschulenbau. Er wurde deswegen von Steuer und Beth befreiet.*)

In diesem nehmlichen Jahr und zwar am 30sten April, wurde eine geheimde Rathsordnung publiciret. Nach einem Fragment von dem Hönischen Manuscript zu der coburgischen Chronik, ist der geheimde Rath wöchentlich zweimal in der Cammerstuben, zu jener Zeit zusammen gekommen und bestunde derselbe aus dem Canzlar, Hofmarschall, Rentmeister und Cammersecretarius. Durch diese beide leztere wurden auch die Rentereisachen in der Cammerstube expediret.

Zu Anfang des 17den Jahrhunderts, gab es nach der damaligen wunderlichen Einbildung und Phanthasie, so viele Hexen, daß deswegen eine besondere Gerichtsordnung, wie darauf inquiriret und wie überhaupt bei dem Hexenproceß verfahren werden soll, verfertiget wurde. Dieses war wohl eben so eine christliche Anordnung, als die spanische Inquisition ist.

Die, außen vor der Stadt gelegene Rosenau, besasse ehemahls Burchardt von Heßberg. Von dessen hinterlassenen Erben erkaufte dieselbe 1617, die Herzogliche Cammer.

Erstgedachte Erben, hatten zwar solche 1616, an einem Burger zu Coburg, Bonaventhur Breithaupt, um und für 2225 fl. verkaufet.

Herzog Johann Casimir, verstattete aber aus sattsam erheblichen Ursachen, diesen Kauf nicht, sondern brachte sothane Adeliche Behaussung selbst an sich.

Aus einem Originalrescript gedachten Herzogs vom 24ten September 1616, ist zu ersehen, daß dieses Hauß in ganz ältern Zeiten, Graf Philipp Ernst zu Mannsfeld, besessen hat.

Es

*) im Urk. B. des Str. II. B. sub Num. 436.

Es war sonsten ein sehr hohes Gebäude, wurde aber 1671, bis auf 2 Stock, abgetragen.

1626, haben, wie Abtt, in seinen schriftlich hinterlassenen Jahrbüchern bei der Stadt Coburg erzälet, die Rosen in den Gärten und auf dem Feld, im Herbst noch einmal und so vollkommen abgeblühet, daß sie weit besser, als die, welche im Monath May geblühet haben, in den Apotheken und sonsten benuzet werden können.

1652, liesen Herzog Friedrich Wilhelm eine Medicinal- und Apothekerordnung, durch öffentlichen Druck, in dem Fürstenthum Coburg bekannt machen.

Die Lautermühle, war in ältern Zeiten herrschaftlich, sie ist aber bereits 1678, an Christoph Friedrich Neumann vererbet worden.

Aus allerhand erheblichen Ursachen, ist 1634, die Anordnung getroffen worden, daß die armen Leute, welche von fremden Orten kommen, das Allmosen auserhalb der Stadt erhalten.

Hiernach wird noch ezo gegangen, indem dasselbe vor dem Burglaßthor ausgetheilet wird.

Das dermalige Gebäude, in welchem das Waisenhaus errichtet ist, ist 1703, dem Stadtrath um 2000 rthl. abgekauffet worden.

Ehedem war es die sogenannte Stahlhütte, welche Heinrich Ernst Angersteiner, Münzmeister zu Schleussingen, von der Landesherrschaft käuflich an sich gebracht hatte. Es hat Förder- und Hintergebäude und einen Garten, ingleichen das Brunnenrecht, mit 2 dazu gehörigen Brunnstuben.

Nach denen, bei Herzoglicher Cammer befindlichen Acten, ist es ein Cammerlehen, wie denn 1704, der damalen darüber bestellte Director, der Rath und Ammann Georg Paul Hönn, um die Beleihung nachgesuchet hat. 1708, ist ein neuer Lehnträger darüber bestellet und ein Indultschein des wegen ausgestellet worden. Daß es aber neuerlich auch geschehen

schehen wäre und warum es unterlassen worden? Davon findet sich weiter keine Nachricht.

Unter der Regierung Herzog Albrechts, wurden die, bei dem academischen Gymnasium sich eingeschlichene Mängel, durch eine 1682, eigends angeordnete Visitation, untersuchet.

Diese Untersuchung hatte die Disciplin, die Lehrart und die Verwaltung der Güter und der Revenüen, zum Gegenstand.

Das Resultat war am Ende, daß die Gesetze des Gymnasium, fernerhin die Richtschnur aller Handlungen seyn und daß der Direktor und die Professoren solche weder vermehren, noch eigenmächtig erklären sollten.

Dieses Recht wird nur dem vorgesetztem Scholarchat in der Maase, daß es nach Befinden, an die Landesherrschaft selbst, deswegen unterthänigst berichten soll, zugestanden.

Bei dieser Gelegenheit, wird zugleich bemerket, daß nach dem Ableben des Herrn Konsistorialraths und Direktor Happache, der Paedagogiarch und Professor, Herr Laurenz Adam Bartenstein, mit dem nemlichen Karackter, in dessen Stelle gerucket, daß der Professor, Herr Johann Cristoph Briegleb, zum Paedagogiarchen ernennet und der Professor, Herr Johann Melchior Lochmann, zu der dadurch vacant gewordenen Porfessors- und Bibliothekariusstelle weiter befördert, der Professor, Herr Johann Friedrich Jacius aber als ordentlicher Professor und der Professor extraordinarius, Herr Johann Heinrich Martin Ernesti, als Professor ordinarius supernummerarius, angestellet worden.

Herr Johann Friedrich Meermann, erhielte die Stelle eines Professoris extraordinarii, mit der Erlaubnis, die französische Sprache an dem Gymnasium lehren zu dürfen.

Ihro die verwittibte Frau Herzogin, Anna Sophia zu S. Coburg, Saalfeld Durchlaucht, stifteten 1780, in Ihro hinterlassenen Testament, erstgedachtem Gymnasium, 840 fl. Fr., der Konsistorialaßessor und Archidiakonus Johann Samuel Plödtner zu Coburg, vermachte eben demsel-

den 1781, 900 fl. Fr. *) und die verwittibte D. Schmollerin, verschafte 1783, dieser hohen Schule 600 fl. zu einem Freitisch, für einen allda Studirenden, jedoch mit der Bedingnis, daß solche Stelle vorzüglich einem Studioso aus der Perrschischen oder Facluſischen Familie, conferiret werden soll.

Es ist schon vor vielen Jahren, eine Schützencompagnie in Coburg errichtet. Diese muß jährlich 20 ordinaire Schiessen halten und damit den Anfang, zwischen Ostern und Pfingsten machen. Der Stadtrath hat die hieher gehörige Gesetze, im Jahr 1762, durch den Druck erneuert. **)

Der Ort, wo das Schiessen gehalten wird, ist eine sehr angenehme Gegend auf dem so genannten Ketschenanger und es stehet ein schönes Schießhauß daselbst.

Schon 1606, ist ein solches Hauß von Herzog Johann Casimir erbauet und am 1sten October g. J. mit einem Armbrust- oder Stahlschiessen eingeweihet worden. Dieses Schiessen war ziemlich ansehnlich — es waren 82 Schützen und unter diesen befanden sich Abgeordnete von Nürnberg, Frankfurth, Schweinfurth, Weimar, Gotha, Eisenach, Creutzburg und Kitzingen. Die Einlage an Gewinsten betrugе 390 fl. 7 gr.

Die Einrichtung und der Bau des Schieß- oder Schützenhausses, so wie es dermalen auf dem Ketschenanger stehet, hat der Stadtrath besorget. 1714, wurde der Grund, oder Eckstein dazu geleget, er erhält es auch noch ietzo in baulichen Stand und Wesen.

1666, ist für die brauende Burgerschaft, eine Brauordnung bekannt gemacht worden und 1711, publicirte der Stadtrath eine revidirte Markingleichen eine Waagordnung, welche er, wie bereits angeführet worden, 1767, erneuerte.

Als 1704, der Knopf auf dem Rathsthurm erneuert wurde, verfertigte Johann Friedrich Franck, damaliger Cantor und dritter Schulfolleg,

*) *I. C. Briegleb* brev. narrat. de Vita I. S. Ploedtneri.

**) Des Coburgischen Stadtraths revidirte Ordnung, wie es bei dem ordinair-Scheuben auch Haupt- und Vogelschiessen zu halten. 1726.

Digitized by Google

kolleg, ein zu seiner Zeit berühmter Liederdichter, auch Kaiserlichgekrönter Poet, einen in den Knopf gelegten poetischen Aufsaz, welchen hier ein, zurücken, überflüssig seyn würde.

1713, ist der Thurmbau an äusern Ketschenthor vollendet worden und sowohl von dem Conrector Forckel, als auch von erstgedachten Cantor Franck, wurden einige eben nicht gar erhebliche Nachrichten, der Nachkommenschaft zum Andenken, in denselben geleget.

Thomas Moll Haupt- und Amtmann zu Römhild, verkaufte 1607, sein in der kleinen Johannesgasse gelegenes Wohnhauß, an Herzog Johann Casimir, zu einem Wagen- und Schutthauß um 500 fl. Fr. Vermuthlich ist dieses der Plaz, wo izo das Zeughauß stehet.

Das auf dem Burglaß gelegene, vor einigen Jahren abgebrannte, so genannte Schlössigen, nebst dem dabei befindlichen Garten, gehörete ehedem denen Gotzmännern zu Neuhaus, von diesen kam es an die Landesherrschaft, welche es 1654, dem Hauptmann Johann Georg von Bachstedt verkaufte. In neuern Zeiten besaß es die Schereszieritzische Stiftung zu Wiesenfeld, von dieser erkaufte es Durchlauchtigste Landesherschaft.

Nach dem Brand, ist es noch nicht wieder aufgebauet worden.

Eine für unsere Gegend seltene Naturbegebenheit hat sich am 24 April dieses 1784sten Jahres, Vormittags um 9 Uhr nahe an dem, 3 Stunden von hier gelegenen, Dorfe Grosenwalbur ereignet. Es wurde daselbst im freyen Felde eine leichte Erderschütterung verspüret. Vor demselben gieng ein unterirdisches Brausen, gleich einem starken Donner, bey einer völligen Windstille voraus, worauf sogleich ein Zittern der Erde erfolgte.

Dieses dauerte ohngefehr 1 Minute lang. Eine Stunde weiter gegen Morgen, bey Oettingshausen, hörten dieses Brausen alle Leute auf dem Felde nach eben dieser Richtung. Der Himmel hatte nur einzelne weise Wolken und in der Luft war ziemlicher Hebrauch. Im höher gelegenen Theil des Dorfs versiegten zugleich die Brunnen auf einige Wochen lang, und geben noch jezt, am 10den Julius g. J. weniq Wasser, da die übrigen im niedern Theile, Wasser die Menge gaben. Des Wassers Schwere in den

ver-

verflegten Brunnen nahm zugleich um ½ Grad zu, da die übrigen ihre vorige Schwere behielten. Nachmittags um 3 Uhr entstunde ein so heftiger Sturm, daß 2 Ackerleute mit ihren 2 Ochsen und Pflug über 2 Acker weggeschleudert wurden, wer auf dem Felde war, mußte sich an Bäumen und Stauden anhalten um nicht umgeworfen zu werden. Zugleich warf der Sturm den Thurmknopf des Dorfs herab.

Nach diesem Sturm hörte der 6 Stunden davon gelegene grose Gleichsberg auf, von Nebel zu rauchen, da er das ganze Frühjahr geraucht hatte und zeigte nur am Fus einen dünnen blauen Nebel und war obenher hell.

Nach einigen Tagen war derselbe von dem zeither gewöhnlichen Nebel wieder umhüllt.

In der Stadt hat man an diesem Tage keinen Sturm, sondern nur trüben Himmel gehabt.

Die Markung der Stadt Coburg, oder des Weichbildes, hat einen ziemlichen Umfang und ist mit 47 Steinen, auf welchen der Mohrenkopf stehet, bezeichnet.

In dem Erbbuch ist sie also beschrieben.

„Item, als weit unser gnädigsten und gnädigen Herrn Zehend zu „Coburg erstrecket, also weit erstreckt sich auch die Stadt Mark und Weichbild, des sich unser Eltern und wir allezeit gehalten haben.„

Sie gehet zum obern Steinthor hinaus gegen Seidmannsdorf, ziehet sich den Ketschendorffer Grund hinein, bis an das Ende der Ketschenleithen, nach dem Happachsgrund, die Steinleithen hinaufwärts und zwar nach der Stadt zu.

Nun ziehet sie sich unten gegen den Itschgrund fort, bei der Kühlmannsleithen vorbei an das Mühlgäßlein, von da, an den Ahornerfurth im Weigengereuth weiter bis nach Wüstenahorn, indem der 16de Weichbildsstein oben bei dem Hof Wüstenahorn stehet, von dem es auf die Scheuerfelder Höhe und von da aus, an die Wegscheiden des

Heldbur-

Heldburger- und Scheuerfelder- oder des Tambacher Fahrwegs, fortläuft. Nunmehro gehet diese Markung an den Fußsteig bei einem, im Kirrengrund gelegenen dem Hospitalamt lehnbaren Aker, neben dem Neußeser Zehndstein am Fahrweg, gegen und im Weihers, von da aber, am Steinbruch im Weidacher Fußsteig, gegen Neuses zu. Sie ziehet sich nun noch weiters fort bei dem Fahrweg, an den Neußeser Berg vor den Weihers, dann an das Eck des Haynleins an den Creuzweg, wo man von Neuses nach Scheuerfeld zufährt, ingleichen wo man von Coburg aus, über den Hörlesgrund her, nach Callenberg zufahren will.

Nach diesem gehet sie am rothen Bühl, oben an das Bärenhölzlein, nun am Fahrweg auf der Höhe, wo die Straße nach Bertelsdorf gerichtet ist, nach dem Gericht auf der hohen Straße, gegen Neudörfles, unter dem Hahn, an einem Raasenrangen hinter der Vestung, ober dem Hahn, auf den Hügel oder Aufwurf des Steinbruchs herunter an die Hege, bei dem Fahrweg und auf dem Rögnersberg, neben dem Rögnersteig vorbei, unten am Lützelbucher Weg und oberhalben des Grunds Löwleinstein, auf den Eckersberg und an denselben.

Damit die Grenzen dieses Weichbilds, nie in Unrichtigkeit und den Rathsgliedern aus dem Gedächtnis kommen können; werden sie alle 3 Jahre von dem Stadtrath begangen, über den Befund wird ein Protocoll geführet und auf dem Rathhaus künftiger Nachricht wegen, verwahrlich beigeleget.

Die Urkunde, vermöge welcher der Kurfürst **Johann Friedrich**, dem Stadtrath die ganze Probstey im Jahr 1555, überlassen hat, ist bei dem Schamelius in seiner Beschreibung der vormaligen Abtei und Benediktinerklosters auf dem Petersberge zu Saalfeld, S. 160, ingleichen in **Schlegels** Vita Langeri S. 60. nachzulesen.

Die Münzen und Geldsorten waren 1622, äuserst schlecht und es wurde dahero ein landesherrliches Münzedikt, wie viel die Münzen, iedoch nur auf einige Zeit, gelten sollten, publiciret.

Mann nennte deswegen dieselben, Interimsgeld und da noch weiter festgesezet wurde, das nach Verlauf dreier Monate, alle, denen Reichs-

und Crais Abschieden ungemäse Münzsorten, gänzlich verbothen seyn sollten; so entstunde eine grose Noth unter den Leuten, indem man weder Bier, noch Brod, noch sonsten etwas in der Stadt bekommen konnte *).

Aus diesem verschlagenem Interimsgeld, wurde 1626, eine Braupfanne in das Schloßbrauhaus, von dem Kupferschmidt, Hans Schweden verfertiget, woraus sich auf die Menge, Güte und den innern Werth des damals in Cours gewesenen Geldes, leicht der Schluß machen läßt.

Zu der Kirche auf dem Schloß Coburg, stiftete 1493, Els Königin, eine neue Vicarei und vermachte dazu zwei Höfe, einen zu Gauerstadt und einen zu Beuerfeld.

Siegmund, Graf zu Gleichen und Herr zu Tonna, Pfleger zu Coburg, wurde von dem Kurfürst Friedrich zu Sachsen befehliget, das Testament erstgedachter Königin, welche 40 Fl. jährliche Zinß zu obengenannter Vicarei gestiftet und worüber dem Kukfürsten das ius patronatus zustunde, zur Erfüllung zu bringen. Der Pfarrer Clemens Schuz wurde in diesem nehmlichen Jahr, mit derselben beliehen **).

Im Jahr 1521, ertheilten Herzog Johannes und Kurfürst Friedrich zu Sachsen, dem Stadtrath das ius patronatus über die Kapelle in die Ehre der Mutter Gottes, welche mit 800 Fl. von Hanß Fuchszagels ehelichen Hausfrau, auf dem Schloß Coburg gestiftet worden. ***).

Von dem Ursprung des Namens der Stadt Coburg, führe ich hier annoch an, daß der gelehrte Geschichtsforscher, Herr Professor Lochmann, an dem unten angeführten Ort, ****) eben die Meinung, die ich S. 94. meiner Beschreibung des Fürstenthums Coburg, geheget, daß nemlich Coburg anfänglich nicht der Name der Stadt, sondern der dabei liegenden Vestung gewesen ist, geäussert hat und er ist dabei des Dafürhal-

*) Hönn C. H. II. B. S. 274.

**) im 1. B. der Stadtr. Urk. sub Num. 98. auf Perg.

***) das. sub Num. 203.

****) Memorab. Saalfeld. Civitatis, p. m.

haltens, daß dieses Wort aus Kopp und Burg, welches eine Bergveſtung bedeute, zuſammen geſezet ſey.

Die Armenſchule in der Webersgaſſe, iſt am 9ten Jenner 1736, feierlich eingeweihet worden.

Die Stifterin derſelben war die Wittib des ſogenannten Wolfenbekers Hofmann, indem ſie 1000 Rthlr. dazu hergegeben hat.

Die in der Stadt befindlichen Brunnen, haben folgenden Urſprung, 1ſtlich am Rögnersſteig, woſelbſt die Brunnenſtube mit einer eiſern Thür verſehen, woran dem Stadtrath 3 Theile und der Landesherrſchaft ein Antheil, wie aus der eingeſezten bleiern Abtheilung zu erſehen, zugehöret. Sie iſt gemauert und gewölbet: 2tens im Banzersgrund.

Dieſe Brunnſtube iſt mit Steinen gefaſſet und hat die Jahrzahl 1540. Die 3te iſt in dem ehemaligen Mauringrund die 4te am Eck im Pilgramsroth und hat eine Vierung. Die 5te iſt daſelbſt, bei dem Hörnersgrund und iſt mit einer eiſern Thür verſehen. Die 6te iſt oberhalb des Stezenbachs gegen den Pilgramsroth, mit einer Vierung und können davon, wenn es die Noth erfordert, 2 Brunnen ausgetheilet werden.

Schon im Jahr 1493, iſt der Burgerſchaft zu Coburg, die Fiſchgerechtigkeit ertheilet worden.

Die darüber ausgeſtellte Urkunde, iſt von dem damaligen Pfleger zu Coburg, Siegmund Graf zu Gleichen und Herr zu Tonna, unterſchrieben.

Der Stadtrath wollte der Gemeine das Fiſchen um deswillen nicht geſtatten, weil ehedem des gemeinen Nuzen wegen, jährlicher Zinß davon entrichtet werden mußte.

Dieſe Irrung wurde im erſtgedachten Jahr dahin vertragen: daß niemand, als nur die angeſeſſenen Burger zu Coburg, alle Freitage das ganze Jahr über, und zwar im Sommer, Vormittags um 6 Uhr, bis

um 9 Uhr, im Winter aber auch Vormittags um 7 Uhr, bis 10 Uhr, fischen sollen.

Wer sich ausser der Zeit dergleichen anmaset, ist in 10 ℔. Strafe verfallen. Diejenigen, welche Fische gefangen haben und sie nicht selbst geniesen wollen, sind schuldig, solche auf dem Markt öffentlich feil zu halten.

Ein jeder Burger darf sich auch nur eines Hamens, dessen Grösse vorgeschrieben ist, bedienen.

Das Reussenlegen ist gänzlich bei obiger Strafe verbothen, auch soll mit dem Hamen nicht zusammen gesezet und auf Nachen gefischet werden.

Desgleichen ist auch das Wasserschüzenvorsezen und Abschlagen nicht erlaubt, vielmehr sind die, welche hierwider handeln, dem Pfleger, oder Schosser strafbar *).

1712, hat der Stadtrath eine Fischordnung publiciret, in welcher vorstehende Puncte meistens beibehalten worden. Sie gehet von diesen nur in folgenden Stücken ab: Die Erlaubnis, Freitags Fische fangen zu dürfen, ist in Ansehung der Zeit, dahin bestimmt und vorgeschrieben, daß solches im Frühling, Sommer und Herbst zu früh von 5 Uhr, bis Vormittags um 10 Uhr, erlaubet, vom 1sten December bis zum 1sten März aber, gar nicht gestattet seyn soll.

Bei grosen, trüben Wassern, wenn solche ausgetreten sind, ist den Burgern mit Streifhamen zwar zu fischen vergönnet, doch andergestalt nicht, als daß bei einem iedem dergleichen ausgelaufenem großem Wasser, nur 8 Tage und an solchen nicht länger, denn 3 Stunden gefischet werden darf.

Endlich muß auch alle gefangene Bruth, zu Erhaltung des Saamens, wieder in das Wasser geworfen werden **).

Es

*) unter den Urkunden sub Num. 1.

**) unter den Urkunden sub Num. 2.

Es ist zu wünschen, daß dieser schon etwas alten, aber sehr weisen Anordnung, die vollkommenste Folge geleistet werden mag.

Den daherkommenden Vortheil, würde die fischende Burgerschaft selbst und ganz alleine zu genießen haben.

An die Stelle der inzwischen verstorbenen S. 147. der Beschreibung des Fürstenthums Coburg, genannten Rathsgliedern von Gera, Hübner und Hagelganß, sind neuerlich erwälet und bestättiget worden, Herr Johann Gottfried Scherzer, Herr Johann Georg Gruner, und Herr August Bartenstein.

Auf dieser nehmlichen Seite, ist unter den Handwerkern, das Lebküchlerhandwerk anzuführen vergessen worden, und wird dahero hier annoch um so mehr nachgeholet, ie ansehnlicher dasselbe und ie einträglicher es für das Land ist.

Ihro Maiestaet der König Gustav von Schweden, reißten 1783, unter dem Namen Graf Haga, durch Coburg und nahmen Ihro Quartier im Wirthshauß zur weisen Schwane, wobei allerdings merkwürdig ist, daß die Königin Christina von Schweden, in diesem nemlichen Gasthof, 1660, *) übernachtet haben.

Das 1783ste Jahr, ist in Ansehung der Witterung, besonders merkwürdig.

Das ganze Frühiahr und dem Sommer durch, war ein beständiger sehr subtiler Nebel in der Luft, den man Heyde- und auch Heurauch nennet.

Weder

*) W. E. Tenzels Fürstl. Sächs. Gesch. Calender S. 73. Hönn in der S. C. Hist. im II. B. S. 338. sezet die hiesige Anwesenheit dieser Königin, in das 1662ste Jahr. Ersterer verdienet aber in diesem Stück, doch wohl mehreren Glauben.

Weder die Sonne, noch auch Wind und andere Witterung war denselben ganz zu vertreiben im Strande. Es regnete fast gar nicht und Hize und Dürre erreichten den höchsten Grad. Dabei entstunden viele und meistens gefährliche Gewitter, andrer Orten auch entsezliche Erdbeben *).

In der Vorstadt zu Coburg selbst, schlug es zweimal, erstlich in des Hünerfängers-Wohnung bei der Rosenau und dann in dem herrschaftlichen, so genannten Herrenhof, auf den Burglaß ein.

Zum Glük aber, waren es nur kalte Schläge und thaten dahero weiter keinen Schaden.

Im übrigen war dieses Jahr sehr fruchtbar, insonderheit ist Wein und Obst auserordentlich gut gerathen.

So viel die Mortalität dieses Jahres betrift; so sind bei der Hauptkirche zu St. Moritz gebohren, — — — — 145 Kinder
bei der Schloßkirche — — — — 19 — —
in denen Städten und Pfarreien auf dem Lande — — — — 669 mithin
in Summa — — — — 833.
Gestorben aber sind dagegen bei erstgedachter Hauptkirche — — — — 156.
bei der Schloßkirche — — — — 25.
in denen Städten und Pfarreien auf dem Lande — — — — 467. mithin
in Summa — — — — 648. Diese beide Summen gegen einander vergliechen, ergiebt sich, daß 185, mehr gebohren worden, als gestorben sind.

Zugleich ist auch hieraus zu ersehen, daß die Mortalität bei der Stadt Coburg stärker, als auf dem Lande ist. Denn in der erstern sind 164 Kinder gebohren worden, gestorben aber sind 181 Personen, folglich sind 17 mehr gestorben, als gebohren worden. Auf dem Lande hingegen

*) J. E. B. Wirdeburg über die Erdbeben und den allgemeinen Nebel 1783.

Digitized by Google

gen kommen 669 gebohrne und nur 467 gestorbene in Anfaz, mithin sind die mehr gebohrne alle, denen Städten und Pfarrspielen auf dem Lande zu verdanken.

So heiß und dürre der Sommer des 1783sten Jahres gewesen, so kalt war der darauf gefolgte Winter. Die Kälte war anhaltend und so groß, daß auch die ältesten Leute, sich eines solchen Winters nicht erinnern konnten.

Erst zu Ende des Februars fing es an, Thauwetter zu werden. Hieraus entstunde großes Wasser und da durch den starken Frost, das Eiß in der Itsch, sich sehr gesammler hatte; so entstunden bei dem Bruch desselben, überaus große und feste Eißschilde, welche denen steinern Brücken vor dem heiligen Creuz, vor dem Kerschen, und vor dem Judenthor, den Einsturz droheten. Der so genannte lange Steg, wurde ohnehin durch das Wasser aufgehoben und fortgeführet, der Schafsteig bei dem Floßhauß aber, meistens abgebrochen.

In dem Stezenbach, war die Wassersnoth so groß, das die dasigen Einwohner, den Einsturz ihrer Häußer befürchten mußten. Doch, da es bald auf zu regnen hörte und der 28ste Februar ein heller und kalter Tag war; so fiel das Wasser sehr geschwinde und die drohende Gefahr nahm zusehends ab.

Dagegen liefen von denen, bei der Donau, bei dem Rhein bei der Elbe, und an andern großen Flüssen gelegenen Orten und Städten, ingleichen von Nürnberg und Bamberg, wo das Wasser und der schnelle Eisgang die traurigsten Verwüstungen anrichtete, sehr klägliche Nachrichten ein, und Coburg hat es lediglich seiner ziemlich vortheilhaften Lage zu verdanken, daß es bei dieser fast allgemeinen Ueberschwemmung, keinen sonderlichen Schaden erlitten hat.

Der Monat März war noch ziemlich kalt und rauh, es fiel auch noch so vieler Schnee, daß man am lezten Tag desselben, Schlitten fahren konnte.

Der Monat April fing zwar mit schönen hellem Wetter an, es war aber so kalt dabei, daß des Nachts die Fensterscheiben gefroren sind.

Der fressende Märzenschnee bliebe noch immer auf dem Feld liegen und da der Oekonom diese Witterung dem Wintersaamen schädlich und dem Sommerbau, weil man nicht in das Feld kommen und solches begarten konnte, für nicht zuträglich erachtete, vielmehr eine schlechte Ernde sich selbst vorher verkündigte; so stieg der Preiß des Gedraits dergestalt, daß schon im Monat April das Smr. Waizen 3 Fl. 5 Baz. und das Smr. Korn 3 Fl. auch 48 Baz. kostete. Lezteres stieg auf 50 Baz. und ersteres auf 3 Fl. und 6 Baz. wie denn auch der Preiß der Gersten sich auf 3 Fl. 2 Baz., des Habers aber, auf 1 Fl. 8 Baz. erhöhete.

Doch, da den ganzen Monat May durch, vortrefliche Witterung sich einstellte; so erholete sich der Saamen so gut, daß von Korn und Waizen sich eine gute Ernde, wenn der Himmel weiter gedeihliches Wetter verleihet, versprechen läßt, dagegen in Ansehung des Sommerbaus, der heuriges Jahr, ziemlich späte bestellet werden können und wegen der eingefallenen Dürre, nicht allenthalben gut aufgegangen ist, das meiste annoch von einem guten Herbst abhangen wird.

Mit Bedauerniß muß bemerket werden, daß die im Monat Junius eingefallene Witterung so beschaffen gewesen, daß in Ansehung des Waizen wohl schwerlich eine gute Ernde zu hoffen. Der Preiß desselben ist schon im Monat Julius, auf 4 F. Fr. auch 64 Baz und der des Korns, auf 52 Baz. gestiegen.

Das Korn stehet zwar dem Ansehen nach ziemlich gut, aber man behauptet, daß es stark taub geblühet habe und das Stroh ist sehr kurz.

Aeltere

Aeltere Nachrichten
von der
St. Moritz-Kirche.

Da beinahe alle alten proteſtantiſchen Kirchen urſprünglich aus dem Pabſtthum herſtammen, und denen evangeliſch-lutheriſchen, erſt in dem ſo genannten anno decretorio 1624, unwiderruflich und auf das feierlichſte zugeſtanden worden; ſo iſt es allerdings der Mühe werth, die dahin gehörigen Nachrichten aufzuſuchen, denn auch oft unerheblich ſcheinende Umſtände verdienen, in verſchiedener Rückſicht, angemerckt zu werden.

Der hieſige Stadtrath, beſitzet eine ſchöne Sammlung von Coburgiſchen Probſtei-Kirchen- und Schul-Urkunden.

Der fleiſſige Herr Stadtdiakonus Auguſt Bernhard Frommann allhier, hat ſie chronologiſch in Ordnung gebracht, ſie ſind nun in zwei Pappenbände eingebunden und mit zwei Regiſtern verſehen.

In dieſe ſind auch die, auf Pergament geſchriebene, aber beſonders aufbewahrte — nicht in die Bände mit eingebundene Urkunden, eingetragen.

Jene und dieſe, habe ich bei denen iezo zu liefernden Nachrichten benuzet und wenn ſie auch nicht alle, gleich wichtig ſeyn ſollten; ſo ſind doch gewis verſchiedene darunter, aller Aufmerkſamkeit würdig. Sehr viele betreffen Stifftungen, welche ehedem zu den Kirchen verſchaffet worden und dieſes iſt ſchon nicht ohne allen Nuzen, indem man hieraus ſehen kann, wie dieſe und iene Kirche nach und nach, zu ihren Einkünften gekommen, iſt und was von denſelben, bis auf unſre Zeiten, aufbehalten worden.

Die St. Moriz Kirche iſt in ältern Zeiten reichlich begabet worden und gehöret mit unter die älteſten. Sie verdienet daher wohl, daß ihre

ehemalige Lage und ihr älteres Verhältnis, aus längst vergessenen Urkunden, in so ferne es möglich ist, wieder hergestellet und auf die Nachkommenschaft weiter gebracht werde.

Nach einem alten päbstlichen Indulgenzbrief vom Jahr 1324, welcher mit 17 Siegeln versehen, ist der Kirche zu St. Moritz, viel Macht und Ansehen gegeben, auch denen, die ihr zugehören, viele Vergebung der Sünde angekündiget.*)

Der Abt Otto zu Saalfeld, bestättigte 1327, die von Johann Puß dahin gestiftete ewige Messe, zu welcher 130 ℔ Heller gewidmet waren.**)

Ein Currentbruder, Conrad Stellbesen zu Coburg, vermachte 1354, jährlich 5 Schilling den Barfüssern und 5 Schilling der Pfarrei zu Coburg.***)

Vermöge eines, auf Pergament geschriebenen Briefes vom Jahr 1370, bekennen Ludwig, Abt zu Saalfeld, Hentwig, Prior, Heller, Probst zu Coburg und das ganze Kloster zu Saalfeld, daß Nicol Lachs, Bürger zu Coburg, auf St. Josesaltar an dem Schwibbogen, neben der Hellerin Kappelle gelegen, 240. ℔. Heller gewidmet und daß nach des Stifters Tod, der Stadtrath zu Coburg, Vormund darüber seyn soll****)

In diesem nemlichen Jahr stiftete Apel Heller, auf den St. Nicolausaltar, 300 ℔. Heller, zu einer ewigen Messe.*****)

Das Barfüsserkloster zu Coburg, stellte 1376, einen Brief wegen einer Messe, welche von Conrad Anthonius, auf dem Altar unserer Frauen zu halten, angeordnet und wozu von ihm jährlich 4. Smr. was für

*) im Isten Band gedachter Urkunden, auf Pergament sub Num. 1.
**) das. auf Perg. sub Num. 2.
***) das. auf Perg. sub Num. 4.
****) das. sub Num. 6.
*****) das. auf Perg. sub. Num. 7.

Digitized by Google

für Gebrait es gewesen, ist nicht ausgedrücket, und 10 ℔. Heller verschaffet worden, aus.*)

Clauß und Apel Heller, stifteten 1379, eine ewige ganz gesungene Messe, die von den Coburgischen Klosterbrüdern, auf dem Altar vor ihrer lieben Frauen Bilde, in ihrem Kloster zu halten.**)

So widmete auch 1392. Margaretha Rosenlacherin, eine Burgersfrau zu Coburg, 200 ℔. Heller, zu einer ewigen Messe.***)

1402, überließ Heinrich von Lichtenstein, Ritter zum Hohenstein, sein, der Landesherrschaft lehnbares Haus in Coburg, der St. Moritzkirche mit allen Nuzungen, jedoch mit der Bedingnis, daß ihm und seinen Erben der Gotteshaußmeister dieser Kirchen, 1 fl. Rhn., jährliche Zinß reichen soll. ****)

Heinz und Günther von Rosenau,*****) die Münzmeister genannt, hatten eine Messe und ein wöchentliches Allmosen, welches aus einem halben Simmere weisgebakenes Brod, das unter die armen Leute zu vertheilen war, bestunde, auf dem Altar unter dem Schwelebbogen, den man die Münzmeisterskapelle nennte, gestiftet. Hierzu ertheilte der Abt Lutold, 1424, seine Einwilligung.

Diese Stiftung betrift auch den erforderlichen Kirchwein und in der darüber ausgestellten Urkunde,******) heist es unter andern, man bedürfe viel Weins in die Kelche und zu den Leuten.

Um die nöthigen Kosten dazu aufwenden zu können, haben die obengedachten Münzmeister einen Hof, zwei Sölden, einen Zehend über einen Theil

*) das. auf Preg. sub. Num. 8.

**) das. auf Perg. sub. Num. 10.

***) das. auf Perg. sub. Num. 13.

****) das. auf Perg. sub. Num. 17.

*****) *Chr. Schlegel* de nummis antiquis etc. p. 175.

******) im 1sten Band der Stadtr. Urk. sub. Num. 23.

Theil Wiesen zu Meder, einen Hof zu Heldritt, vier Aecker vor dem Steinthor bei der Marter, zu Weinwachs, eine Hofstädte bei den Barfüssern und zwei Aker Wiesen vor dem Ketschenthor, bei dem Anger an der Spitalwiesen, dazu abgegeben und eingeräumet.

Hermann Weise, des Capittels zu Coburg Dechant und Pfarrer zum heiligen Creuz, stiftete 1424, nebst einigen andern Personen, eine Frühmesse in die Pfarrkirche St. Moriz. Der Probst muste dieselbe alle Tage, auf dem Mittelaltar vor dem Chor, alle 12 Bothen genannt, halten.

Gedachter Weise widmete mit des Abts Lutoldo zu Saalfeld Einwilligung, seinen Hof zu Ahlstadt, Kloster Saalfeldischen Lehns, dazu.*)

Nicolaus Engerde, gewesener Probst zu Coburg, bestellte 1430, eine ewige Messe zum Trost und Seeligkeit Conrad Rußwurms, der sein Kaplan und Pfründner gewesen ist. Zu dieser Messe sind eine gewisse Anzahl Bücher und jährlich 10 fl. Rhn. gewidmet worden.**)

Herzog Friedrich und Siegmund zu Sachsen, befreiten 1434, das von Dietz von Lichtenstein erkaufte Haus, die alte Münze genannt und eigneten es zu dem Altar unserer lieben Frauen, in der Münzmeister Kapelle.***)

Dorothea Clara von Schaumberg, verschafte 1450, einer ewigen Messe in ersigedachte Kapelle, 160 fl. ****)

Der Abt Rüdiger zu Saalfeld, verliehe 1451, Heinzen und Günthern von Rosenau, den St. Luciani Altar in der Pfarrkirche mit seinen Zugehörungen und sie musten deswegen, so oft sich es gebürte, das Schloß Oeßlein, welches ohnfehlbar das jezige Cammergut Oeßlau ist, dann

*) das. auf Perg. sub Num. 24.
**) das. auf Perg. sub Num. 32.
***) das. auf Perg. sub Num. 35.
****) das. auf Perg. sub Num. 48.

Digitized by Google

dann 2 Höfe, eine Schencke, eine Schmiedte, eine Mühle, das Holz Seylag und 2 Höfe zu Henneberg, zu Lehn nehmen. *)

Die wieder hergestellte Vicarie auf dem Altar aller Apostel, in der Pfarrkirche St. Moritz, bestättigte 1461, der Bischof Johann auf das neue **)

Der Abt Rüdiger zu Saalfeld, ordnete 1462, einen Altar zu denen, von Frau Schotten gestifteten vier wöchentlichen Messe und dazu gewidmeten 30 fl. ***)

Auf den St. Wolfgangsaltar stiftete 1463, Peter Teymeier, 3 wöchentliche Messen und 30 fl. Rhn. jährliche Zinß dazu. Der erstgedachte Abt Rüdiger zu Saalfeld, willigte dergestalt darein, daß der Stadtrath zu Coburg, das Lehen reichen, solches aber auch jederzeit von einem jedesmaligen neuen Abt zu Saalfeld, empfangen sollte. Der Bischof Johann confirmirte diese Messe, in dem eben angeführten Jahr.****)

Peter Meydenburger, hatte eine ewige Messe auf den Altar unsrer lieben Frauen, in der Münzmeisterskapelle und jährlich 24 fl. Rhn. dazu gestiftet. Diese bestättigte 1466, Bischof Rudolph zu Würzburg.*****)

Der Stadtrath verliehe 1485, die Vicarei unsrer lieben Frauen, an Meister Niclas Schreiter und 1488, die Vicarei des Altars St. Mauritii, den Priester Johann Wolf. ******)

Die ehemalen, in dem Barfüsserkloster errichtet gewesene Brüderschaft St. Jacobs, war verschiedener Ursachenwegen, abgestellet worden. Sie wurde

*) daf. eine sehr alte, unleserliche Copie sub Num. 50.

**) daf. auf Perg. sub Num. 61.

***) daf. auf Perg. sub Num. 26.

****) daf. auf Perg. sub Num. 65 u. 66.

*****) daf. auf Perg. sub Num. 71.

******) daf. sub Num. 90. Orig. und 92. auf Perg.

Digitized by Google

wurde aber 1493, wider den Willen des Stadtrathes, von neuen aufgerichtet und da dieselbe der Pfarrkirche Abbruch that, beschwerte sich der Stadtrath deswegen bei dem Bischof zu Würzburg und verlangte deren Einziehung.*)

Zwischen gedachtem Stadtrath und dem Probst zu Coburg, walteten wegen derer, bei der St. Moritzkirche gelegenen, zur Probstei gehörigen, denen Herren Geistlichen dermalen zur Wohnung gegebenen Häuser, verschiedene Irrungen vor.

Der Stadtrath wolte auf demselben das Geboth und Verboth verlangen, auch andere Jurisdictionshandlungen allda ausüben. Der Probst hingegen widersprach und gestunde solches nicht zu.

Diesen Streit verglich 1496, auf Befehl des Kurfürsten Friedrich und Herzog Johannsen zu Sachsen, der Schosser Clemens Schutze zu Coburg, dahin, daß künftig kein Stadtknecht, noch sonsten iemand vom Rath und gemeiner Stadt wegen, etwas in diesen freien Häusern gebiethen, pfänden, oder handeln solle.

Dem Probst wurde aber dagegen auferlegt, diese Häuser iedesmalen mit Priestern und geistlichen Personen zu besezen, indem sonsten und wenn sie an weltliche Personen, sie mögen von Adel seyn, oder nicht, gegen einen jährlichen Zinß vermiethet werden würden, der Stadtrath über dieselben zu gebiethen haben und berechtigt seyn soll, sie, gleich andern Bürgern, mit ziemlichen Abgaben zu belegen.**)

In dieser Urkunde wird noch einer Behausung an der Ecke des Kirchhofs, gegen des von Rosenau Stadel über gelegen, gedacht und von derselben angemerket, daß sie gleiche Befreiung habe und von den Bachen, als ein geistliches Lehen verordnet worden sey.

Die Gräfin Jutta von Henneberg, beschenkte 1352, die Pfarr- und Probstei zu Coburg mit einem Haus und Garten auf dem Pfarrhof, bedunge sich aber dagegen von der coburgischen Geistlichkeit, vor sich und ihren

*) das. sub Num. 101 Orig.

**) daselbst Copie sub Num. 107.

Digitized by Google

ihren Gemahl Graf Heinrich, einige jährlich zu haltende Vigilien und Seelenmessen.

Dieses Haus ist ohnfehlbar die jetzige Generalsuperintendur und der rosenauische Stadel, ist vielleicht das jenige Gebäude in welches die Früchte des Probsteiamts noch jetzo gebracht und aufbewahret werden.

Peter Seiler, hatte zu einer Messe St. Sebastian, 30 fl. Rhn. jährliche Zinß gestiftet. Hierzu ertheilte 1497, der Abt Georg zu Saalfeld, seine Einwilligung und sie wurde auch noch besonders bestättiget*)

Dieser nehmliche Abt, confirmirte im Jahr 1502, die von Albrecht von Brandenstein und seiner ehelichen Hausfrau, einer gebohrnen von Buchaw, zu dem St. Catharinenaltar geordnete Messe.**) Sie wurde auch von dem Bischof Laurenzius zu Würzburg bestättiget, wie er denn die Zinßen von 121, Ackerfeld und Wieswachs in der Müchssen und noch andere Lehen, welche auf einigen Bogen ausführlich beschrieben worden sind, dazu bestimmte. ***)

Sie betrugen an jährlicher Nutzung 146 fl. 2½ ₰.

Conrad Bramer ein Priester, verordnete 1507, eine ewige Messe in die Kapelle St. Michaelis und legte 650 fl. Rhn. auf ewige Zinß dazu an. Hierüber stellte der Bischof Lorenz zu Würzburg, eine Bestättigungs-Urkunde aus. ****)

Im Jahr 1520, muß bei der Kirche zu St. Moritz, wenn sie nicht ganz neu erbauet worden, doch wenigstens eine Hauptreparatur vorgenommen worden seyn, denn der Stadtrath machte mit dem Steinmezen, Conz Krebs, wegen eines neuen Baues dieser Kirche, einen Accord.*****)

1555,

*) das. auf Perg. sub Num. 104. u. 115.

**) das. auf Perg. sub Num. 127.

***) das. sub Num. 128.

****) das. auf Perg. sub Num. 137.

*****) das. sub Num. 195.

Digitized by Google

1555, ist der im Chor befindliche Altar so umgekehret worden, daß am Sontag Judica, der Priester sein Antlitz, zum erstenmal, gegen das Volck wenden konnte.

1594, wurde derselbe, wegen des nahe dahinter stehenden Epithaphium, weiters herfür, gegen die Kirche gesezet.*)

Im Jahr 1584, suchte der Stadtrath bey dem damaligen Stadthalter, um 20 Eichen, zu Aufführung der Kirchthurmshaube nach.**)

Das obere, nebst des Kirchnersbehausung gelegene Convent, verkaufte der Stadtrath, 1585, an den Bürger Hanß Schreckengast, um und für 100 fl. Fr. und es wurde dabei der Pfarrei St. Moritz die Lehnsgerechtigkeit vorbehalten.***)

Auf dem Kirchhof war sonsten sehr unschiklich ein Bauplatz vor die Zimmerleute, angebracht. Da aber dadurch, die Geistlichen nicht wenig an ihren Studiren behindert worden; so ist solcher 1593 geräumet und dessen Gebrauch den Zimmerleuten untersaget worden.

Deswegen stattete in diesem Jahr, das ganze geistliche Ministerium, dem Stadtrath, durch den Pfarrer Johann Dinkel, seinen Danck ab.****)

Es muß aber nach der Zeit, der Zimmerplatz gleichwohlen wieder dahin verleget worden seyn denn 1704, wurde der Stadtrath, auf Bitten des D. Cypriano, als damaligen Directors des Gymnasiums, nochmalen angewiesen, die Zimmerleute davon abzuhalten und an andere abgelegene Orte zu verweisen.

Da die Inschrift des S. 133, der statist. Beschr. des Fürstenthums Coburg, gedachten, in der St. Moritzkirche befindlichen von dem Herzog Johann Casimir, seinen Hochfürstlichen Aeltern zu Ehren, 1596, aufgerichteten Epithaphium, in ein und der andern Stelle nicht wohl mehr leserlich, auch dieselbe nirgends abgedrucket worden; so wird es manchem vielleicht angenehm seyn, wenn ich solche aus einer alten Abschrift, hier abdrucken laße. Sie lautet also:

MONV-

*) Abts Jahrbücher bei der Stadt Coburg in Manuscript.
**) im Iten B. der Stadtr. Urk. copie sub Num. 400.
***) das. Orig. sub Num. 404.
****) das. sub Num. 417.

Digitized by Google

MONVMENTVM

Illuſtriſſimo, Celſiſſimoqve Principi ac
Domino, Domino

IOHANNI FRIDERICO

Secvndo, Dvci Saxoniae Landgraffio
Thvringiae Marchioni
Misniae et Reliqva, eivsdemqve
Illvſtriſſimae, Celſiſſimae Pientiſſimae qve
Conivgi Dominae

ELISABETHA, Saxo - Palatinae Dvciſſae,
et Reliqva

beatiſſimae memoriae Parentibvs,
Filiisqve vt proavitae, Avitae,
Patriaeqve Pietatis conſervantiſſimis
ita Nominis, Generisqve, tam propagandi
qvam conſervandi Haeredibvs ſtudioſiſſimis
in Benedictione Domini Qviescentibvs
et Qvietvris.

Haec qvi ſtrvcta vides, tanto monv-
menta lobore
Expreſſit Juſtvs, cvm pietate, do-
lor,

Hic ſocias jvnxere manvs, Spes
certa ſvtvri
Qvaeqve Dei Verbo, cedit amica
fides

Nempe memore lethi Dux Ian' Caſi-
mirvs vt vrnam
Exvviis poſvit, Corporis ille ſvi

Sic eadem fratris poſt fata eademqve
parentvm
Oſſibvs in ſedem religioſe dedit

Havd ſecvs vt Ioseph decorabat
honore parentes,
Examines Vitae conſcivs alterivs

O benedicta cvbent his molliter oſſa
ſvb vrnis,
Lvceat extremvs, donec in orbe
dies.

ANNO Reparatae Salvtis humanae M. D. XCVIII.
Pie perfectvm abſolvtumqve.

Dieses Epithaphium herzustellen, soll, nach einer vorhandenen schriftlichen Nachricht, in allen 3000 fl. Fr. gekostet haben. Der Alabaster, woraus es gearbeitet worden ist, ist zu Hellingen auf dem dasigen Kreitberg, oder Ameishügel gebrochen worden.

1681, ist die Hofemporkirche in der St. Moritz Kirche aufgerichtet worden und 1740, wurde diese Kirche zu renoviren angefangen. Bei dieser Gelegenheit sind auch verschiedene Veränderungen darinnen gemacht worden.

Die Emporlauben, das Chor und die Kirchenstände, ingleichen der Herrschaftliche Stand und die Kanzel sind abgebrochen und an die jezige Pläze gebracht worden.

Der Baumeister hat Steingruber geheissen, und war von Anspach gebürtig, der Meister Rohrbach, hat die Zimmermans, und der Meister Brückner, die Maurersarbeit gefertiget.

Der Kostenbetrag, hat sich auf 10000 rthl. belauffen und die Orgel hat, ohne das vorhergestandene und daran gegebene alte Werck zu rechnen 1000 rthl. gekostet.

Der Herrschaftliche Stand war sonsten unter dem Bogen, zwischen dem Altar und der Kirche, da, wo ietzo die Kanzel stehet und diese war ehedem an der mittlern Seule, rechter Hand, wenn man zur grosen Kirchthür hineingehet, angebracht.

Sie hat bey 236 Jahren allda gestanden und der D. Luther, hat verschiedne malen auf derselben geprediget.

Aeltere

Aeltere Nachrichten von der heiligen Creutz-Kirche.

Im Jahr 1401, stellten Sophia Aebtissin zu Veilsdorf, das gesammte Kloster daselbst und Johann von Lichtenstein, Dechant zu Meder, eine Urkunde aus, nach welcher die heilige Creutzkirche von dem Kloster Veilsdorf, als ein dahin gehörig gewesenes Eigenthum und auch von der Pfarr Meder, abgesondert worden ist.

Sie wurde, vermöge dieses Briefes, an die Stadt Coburg, theils wegen der dasigen Einwohner, theils wegen der vielen Zeichen und Wunder, welche allda geschehen und damals sich noch täglich begeben haben sollen, abgetretten.

Das Kloster behielte sich iedoch dabei bevor, daß von einer iedesmaligen Aebtissin, einem dahin abzuschickenden Coburger Bürger, diese Kirche zu lehn gereichet werden solle.*)

Der Stadtrath zu Coburg, er schriebe sich damalen, die 12 am Rath, bekennten dagegen, daß er diese Kirche ewiglich von der Aebtissin zu Veilsdorf, zu lehen zu empfangen habe.**)

Da sie zu klein war und die Volksmenge, welche daselbst öffentliche Messe hörte, nicht fassen konnte; so gab Bischof Johannes 1403, die Erlaubnis, daß sonsten an einem schiklichen Ort, in altari viatico, drei dergleichen Messen, auser dieser Kapell, so oft es zuträglich, gehalten werden durften.***)

Sie

*) unter den Urkunden sub Num. 3.

**) das. sub Num. 4.

***) Im 1sten Band der angezeigten Stadtraths Urkunden sub Num. 15.

Digitized by Google

Sie war erstgedachtermaasen klein, hatte wenige Stiftungen und noch keinen Regierer, der Stadtrath suchte dahero nach, daß sie zu einer Pfarrkirche geordnet werden möchte. Dieses geschahe 1407, indem des Bischofs zu Würzburg Vicarius, Johann Ambundius desfalls eine Urkunde ausstellte.*)

1413, ertheilte Bischof Johannes zu Würzburg, eine Confirmations-Urkunde über die neu zu erbauende heilige Creutzkirche.

In derselben wird Hermann Weiß, Landdecanus und Kapellan zum heiligen Creutz, genennet.**)

Einige nicht genannte Personen stifteten, in die Pfarrkirche zum heiligen Creutz, auf den Altar St. Wendels, zu einer ewigen Messe, 300 fl. Rhn. und eine Wiese an der Irsch über der Heinmühle. Der Stadtrath soll ewiger Vormund und Lehnherr darüber seyn und der erste Vicarius war Albrecht Seemann.***)

Gedachten St. Wendels Altar bestättigte Johannes Bischoff zu Würzburg, in diesem nehmlichen Jahr,****) und 1445, confirmirte der Bischoff Gottfried zu Würzburg, die Vicarie St. Wendalini in dieser Kirche.*****)

Johann Rhelle, Pfarrer und Kapellan bekennet 1451, daß ihm der Stadtrath und die Bürger zu Coburg diese Kirche verliehen, daß er deswegen einen Kapellan allda halten, zur gewöhnlichen Zeit predigen und 11. Messen lesen soll, wofür ihm jährlich 80 fl. Rhn. ausgesezet worden.******)

Die oben angeführte Vicarei St. Wendel, verliehe 1463, der Stadtrath zu Coburg, an Georg von Schlettach, Schön genannt.*******)

Heinrich

*) das. auf Perg. sub Num. 19.
**) das. auf Perg. sub Num. 21.
***) das. auf Perg. sub Num. 36.
****) das. auf Perg. sub Num. 38.
*****) das. auf Perg. sub Num. 42.
******) das. sub Num. 49. auf Perg.
*******) das. sub Num. 64. Original.

Digitized by Google

Heinrich Menlein ein Priester zu Nürnberg, widmete 1456, seine 40 fl. ewige Zinß bei dem Stadtrath zu Coburg zu einer ewigen Messe und geistlichen Lehen, auf unser lieben Frauen Altar.*)

1467, reichte der Stadtrath dem Johann Spangenberg, die Vicarey der Kapelle zum heiligen Creuz zu Lehen.**)

Im Jahr 1472, bestättigte Bischoff Rudolph zu Würzburg, 3 Messen auf den Altar S. Wendels. ***) Die Vicarei selbst, verliehe 1473, der Stadtrath zu Coburg, dem Mauritz Konig.

Die neu gestiftete Vicaren Apostolorum, gab 1479, der Stadtrath dem Heinrich Storcher zu Lehen. Andreas Storcher war der Stifter derselben und Bischoff Rudolph zu Würzburg, bestättigte dieselbe in dem nehmlichen Jahr.****) Gedachter Vicarius starb und der Stadtrath wälte 1493, zu dieser Stelle, Heinrich Gleichen, Kilian von Bibra, des Bischoffs Vicarius und sezte ihn durch einen Brief, dazu ein.*****)

Diesem nehmlichen Gleichen, wurde 1495, die Vicarei der heiligen 12 Apostel verliehen.******)

Heinrich Schreiner, Vicarius zum heiligen Creuz, verkaufte 1498, einen Weingarten auf den Eckardtsberg, an Peter Schunck und da dieser 15 fl. Rhn. darauf schuldig bliebe, stellte der Schosser Clemens Schulze, eine gerichtliche Versicherung darüber, auf des Käufers, auf den Burglaß gelegenes Wohnhauß, aus.*******)

Heinrich

*) daf. auf Perg. sub Num. 69.
**) daf. sub Num. 72. Original.
***) daf. auf Perg. sub Num. 81.
****) daf. sub Num. 83. Orig.
*****) daf. sub Num. 86. Orig. und 87, auf Pergam.
******) daf. sub Num. 99. auf Perg.
*******) daf. sub Num. 105. Orig.
********) daf. sub Num. 117.

Digitized by Google

Heinrich, Herman, Georg Schlettach und Heinrich Reiggolf, stifteten 1500, eine Vicarei auf den St. Wolfgangsaltar und widmeten 30 fl. Rhn. jährliche Zinß dazu, welche Bischof Laurenz bestättigte.*)

1511, wollte die Aebtissin und das Kloster zu Veilsdorf, die heilige Creutzkirche wieder an ihr Kloster bringen, weswegen dem Stadtrath, die Belehnung derselben verweigert wurde.**)

Im Jahr 1523, wurden die Seelenmessen, die Lichter und andere päpstliche Ceremonien, ingleichen die 7 Messpriester, welche bei der heiligen Creutzkirche angestellet waren, nach und nach abgeschaffet.

Auf den 1585, zu Coburg gehaltenen Synodus, kam zur Anzeige, daß viele Zuhörer die Predigt zum heiligen Creutz besuchten, daß aber nicht genug Kirchstühle und auch keine Glocken vorhanden wären, dahero der Stadtrath durch den Canzlar Wirth und die übrigen Räthe, angewiesen wurde, vor beides zu sorgen und sowohl mehrere Kirchstühle verfertigen zu lassen, als auch Glocken anzuschaffen***)

Vorhero und zwar im Jahr 1573, suchte die Gemeinde zum heiligen Creutz, bei dem Stadtrath nach, daß ihr wieder ein eigener Pfarrer zugeordnet werden möchte. In diesem ihrem Schreiben führte sie an, es wären noch einige Bürger unter ihnen am Leben, welche sich erinnern könnten, daß ein Pfarrer bei dieser Kirche angestellet gewesen. Sie hätten sonsten 6, hernach 4 Diaconos gehabt, aber bei dem Pfarrer Vasellus, wären sie alle abgestorben.

Bei der jüngsten Visitation hätte ihnen der Stadthalter Burckhardt Graf von Barby versprochen, daß sie einen von den vieren, bei der Stadtkirche angestellten Kaplanen, erhalten sollten.

Erst 1577, wurde sie ihrer Bitte gewähret, denn damals wurde ihnen der 4te Stadtdiaconus, als Pfarrer zum heiligen Creuz abgegeben.****)

Dieser

*) das. sub Num. 123. auf Perg.

**) das. sub Num. 148. Orig.

***) im IIten Band sub Num 405. Orig.

****) im IIten Band sub Num. 383. und 385.

Digitized by Google

Dieser Geistliche wohnete ehedem, gleich hinter der heiligen Creuzkirche, nahe bei der noch daselbst stehenden Schule.

Der Stadtrath hat neuerlich jenes Haus verkaufet und jezo wohnet der Geistliche in der Stadt, hält aber alle Sonntage, Mittags um 12 Uhr Predigt, auch bis weilen die Communion in dieser Kirche.

Der darauf stehende Thurm wurde 1707, repariret und von dem Conrektor, Johann Michael Forckel, eine geschriebene Nachricht, in dem Knopf verfertiget und gelegt. Sie ist zum Abdrucken nicht erheblich genug.

Bei derselben ist ein Gottesacker befindlich, auf welchen die, vor dem heiligen Creuzthor verstorbene beerdiget werden.

1736, ist die ehehin angefangene Aenderung und Renovation der heiligen Creuzkirche, vollbracht worden. Die darauf verwendeten Kosten, haben 4475 fl. Fr. betragen.

Denen Nachkommen zum Andencken, ist eine unbedeutende, ohnfehlbar von den Werckmeistern selbst gemachte Nachricht in dem Reichsapfel des Fürstenhuths, auf die Seite nach dem Schulhaus zu, geleget worden.

Wegen der, auser der Stadt, vor dem äusern Ketschenthor gelegenen St. Niclaus-kapelle, hat sich weiter keine Nachricht vorgefunden, als daß der Bischof Rudolph zu Würzburg, solche 1473, bestätiget *) und daß der Stadtrath die Vicarei darüber, in diesem nehmlichen Jahr, dem Heinrich Binckmüller verliehen hat. **)

1705, wurde der Thurm dieser Kirche neu erbauet und von dem schon weiter oben angeführten Cantor Franck, ein darauf verfertigtes Gedicht, welches, da es keine erhebliche historische Nachrichten in sich enthält, hier nur angeführet wird, in den Knopf geleget.

*) Die Confirmationsurkund auf Pergament das. sub Num. 82a

**) das. sub Num. 82b

Gericht

Gericht Lauter

und der

Itschgrund.

Thorn, oder Mahren, zu dem dasigen Rittergut gehöret einige Waldung und auch die Niederjagd.

Es wird vieles und gutes Obst allda gebauet. Der jedesmalige Besizer des Ritterguts, hat die Braugerechtigkeit und es halten sich verschiedene Handwerker, als Schreiner, Schneider, Schuster und andere Meister daselbst auf.

Die Vormünder der, von Sylvester von Rosenau hinterlassenen Kinder, der Hauptmann Mathees von Wallenroth und Hanß Claus von Schaumberg auf der Altenburg, verkauften 1567, aus diesem Guthe, eine Wiese von drei Tagewerken, an Heinz Rögner zu Kerschendorf. Sie ist aber neuerlich, da sie feil wurde, von dem lezt verstorbenen Herrn geheimden Rath von Hendrich, wieder dazu acquiriret worden.

Lorenz Christ zu Trossenhaussen und die Fluhrschüze zu Neldau, mußten sonsten die, zum Rittergut gehörige Felder, so viel als ein Hof innen hatte, zur Frohn bestellen. Diese Frohn, wurde im erst gedachten Jahr, ebenfalls verkauft.

Eine Wiese, die kleine Quatter genannt, kaufte zu gleicher Zeit aus diesem Guthe, Margaretha Trösterin um 195 Fl. und die Handfrohn zu Neuses, wurde Hanß Brautigamm, für 80 Fl. überlassen.

1703, ist der dasige Kirchthurm, ohnfehlbar durch ein eingelegtes Feuer, in Brand gerathen und dadurch bis auf das Gewölbe verzehret worden. Er wurde schon 1704, wieder neu aufgebauet und mit Schiefer beschlagen.

Wüsten-

Wüstenahorn, dieses Dörfchen und der bei Coburg gelegene Probsteygrund, waren mit unter den Gütern, welche die Königin Richeza, zum Kloster Saalfeld geschenket hat.

Bertelsdorf, einen daselbst gelegenen, zur Helfte Canzlei- und zur andern Helfte Hospital-lehnbaren Hof, cedirte 1682, der Stadtrath dem Gotteskasten zu St. Moritz, wegen der so genannten Vicarirschuld vor 3155 Fl., cum omni causa, commodo et onere, eigenthümlich in solutum, vermöge des, bei dem Herzoglichem Konsistorium errichteten Vergleichs. *)

Der dermalige daselbst gelegene Ehrlicherische Hof, ist 1608, durch eine, von Herzog Johann Casimir ausgestellte Urkunde, so wie der Hof zu Neuses, von verschiedenen Beschwerden befreiet worden.

Es besas ihn damals der Cammerschreiber Peter Bopp und die ihm zugestandene Freiheiten sind, daß er nunmehro uncentbar ist, nicht mehr zu Gericht, ins Gleit und auf die Landwehr gehet, auch keine gemeine Auffozungen mehr leidet.

Dagegen stehet dieser Hof und der zu Neuses, unter der hohen landesfürstlichen Obrigkeit, unter der Steuer, Musterung und Landfolge. Die mißthätigen müssen vor die Fürstliche Gerichte und auf die Cent gestellet werden. Sie sind auch schuldig, an die Wildwägen zu spannen und ihre Söldner, gleich denen andern Nachbarn, mit auf das Jagen gehen zu lassen.

Birckach, ist kein Lehen, wie im Isten Theil dieser Beschreibung, S. 58, angegeben worden, sondern es ist Eigenthum, nur 4 dazu gehörige Höfe, sind als Söhn- und Töchter-Lehen, dem Herzoglichem Lehnhof zu Coburg lehnbar.

Buchenrod, der Abt Heinrich zu Banz, hatte an einen Bauer daselbst, in Ansehung eines Hauses und einer jährlichen Zinß, eine geistliche Forderung gemacht und deswegen den Bann wider ihn erkannt.

Diese

*) im IIten B. der Stadtr. Urk. sub num. 467. Orig.

Diese Irrung entschiede der Graf von Gleichen, als Pfleger zu Coburg, 1497, zwischen gedachtem Abt und dem von Sternberg zu Callenberg, dahin, daß der Abt den Bann, dem armen Bauer unentgolden, abstellen und wenn er ihn des Anspruchs nicht entlassen wollte, den von Sternberg, für seine edele Lehnmannen, den Bauer aber für seine Lehnmannen seines gleichen, darum rechtfertigen sollte. *)

Im Jahr 1777, wollte das Kloster Banz, einen, zwischen Buchenrod und Neuses an Eichen gelegenen Zehenden, welcher demselben seit 1361, lehnbar gewesen, dem hier zu Lande gültigem Amortizationsgesez entgegen, wieder an sich kauffen und so das Dominium utile, mit dem Dominio directo, consolidiren.

Es wurde ihm solches aus Gnaden zugestanden, aber demohngeachtet, wurde von demselben eine appellatio extraiudicialis bei dem Reichshofrath, wider die Fürstl. Regierung ergriffen und da das Herzogl. Haus S. Coburg, durch alle Instantien abfällige Erkänntnisse erhielte, kam die Sache, welche allen Umständen nach, wichtig ist, durch den Rekurs, an den Reichstag, wo sie annoch unentschieden hängt.

J. A. Reuß, teutsche Staatskanzlei I. Th. S. 213. — 224.

Buch, dieses Dorf, nebst noch andern Ortschaften, worunter auch das Schloß Neuhauß befindlich war, verkaufte Herzog Sigmund, 1435, an die Gebrüdere Heinz und Günther von Rosenau, die Münzmeister genannt, um 6000 Fl. Fr. **)

Erstgedachtes Buch und Buchenrod, besas nach der Zeit, die adeliche Familie von Cunstadt, sie ist aber 1575, ausgestorben und da ist bei dieser Gelegenheit, ein Theil davon, an das Kloster Banz gekommen.

Callenberg, in dem Trappstädter Recesi vom Jahr 1599, hat sich das Hochstift Würzburg, die Oefnung desselben, das ius aperturae, zwar vorbehalten, es lies aber solches, durch den, im Jahr 1665, geschlossenen Vergleich, wieder fallen.

Dörfles,

*) am angef. Ort im Isten B. sub num. 112.

**) Schlegel l. c. S. 175.

Dörflee, soll nach der Meinung einiger Gelehrten, sonsten Trusalistadt geheisen haben und man giebt vor, es wäre mit der Zeit, dessen Benennung in Durfeli, Doerfle und Doerflee, nach und nach abgeändert worden. *)

Der Stadtrath zu Coburg verkaufte 1469, einen Hof daselbst, der dem Abt zu Saalfeld lehnbar gewesen ist, dem Anthonius von Rosenau zu Gauerstadt. **)

Eichhof, schenkte nach dem vorhandenen Begnadigungsbrief 1598, Herzog Johann Casimir, seinem Rentmeister Nicolaus Zech, wegen der vorzüglich ihm treu geleisteten Dienste. ***)

Dieser Ort wird in der erst angeführten Urkunde, ein freieigener Hof genennet und dem gedachtem Zech, die vogteiliche Obrigkeit, die Erbgerichtsbarkeit und insonderheit die Hülfe über Schuld, Lehen, Zinß, Gült, Schäden und dergleichen, samt den Hülfsgeldern und Strafen in bürgerlichen, und unter die erwähnten Gerichte gehörigen Sachen, zugeeignet.

Hiernächst ist demselben ein burgerlicher Gehorsamszwang, das ius subcollectandi, ingleichen das ius patronatus cum iure vocandi et praesentandi, nebst allen andern Freiheiten, Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten zu Scheuerfeld und Eichhof, zugestanden, dagegen hat sich die Landesherrschaft, die hohe Obrigkeit und Halsgerichte, die mißthätige Personen in die Cent Coburg zu liefern, ingleichen die Land-Türken- und Trankſteuer, auch die Huldigung, nicht weniger Zoll und Geleit ausdrücklich vorbehalten.

Zur Auslieferung der mißthätigen Personen, ist ein gewisser, auf der Höhe bei Scheuerfeld befindlicher Platz, der mit zweien Steinen, welche

*) I. M. Lochmann, l. c. S. 4. doch ist auch dabei nachzusehen I. F. Gruneri opusc. Vol. II. p. 12. §. 5. ingleichen meine hist. statist. Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. C. Antheils S. 95. im 1sten Theil.

**) der Kaufbrief im I. B. der Stadtr. Urk. sub num. 75.

***) die Urkunde sub num. 5.

welche man die Cent- und Auslieferungs-Steine nennet, bezeichnet ist, bestimmet.

Von der Mercklinischen Familie, welche ehedem und auch noch neuerlich, Eichhof und Scheuerfeld besessen hat, ist in dem hiesigen Cammerarchiv ein Geschlechtsbuch vorhanden.

Aus diesem ergiebt sich, daß die von Mercklin, von alter Familie und ursprünglich aus Würzburg herstammen. Bei denen Herzogen und Bischoffen daselbst, haben sie ansehnliche Ehrenämter bekleidet.

Die alten Familienurkunden, sollen bei der bekannten Grumbachischen Plünderung der Stadt Würzburg, verlohren gegangen seyn.

Der älteste, welcher in erst angeführter Nachricht, namentlich angegeben worden ist, heißt Philipp Mercklin. Er hat 1525, in dem damalen entstandenen Bauernkrieg, mit denen rebellischen Bauern, nicht ohne Lebensgefahr, auf Befehl des Bischoffs zu Würzburg, gütliche Unterhandlung gepflogen. 1503, ist ihm ein Sohn, Martin gebohren worden und im Jahr 1531, ist er und seine Ehefrau, aus dieser Welt gegangen.

Was er eigentlich für Dienste bekleidet hat, ist nicht angemerket.

Gedachter Martin von Mercklin, war bei dem Bischoff Conrad, Secretarius, hat sich aber, als damalen das Licht des Evangelium heller an zu scheinen fing, zu der protestantischen Religion bekennet.

Der dermalen noch lebende Maior, Herr Johann Friedrich Bernhard von Mercklin; ist der letzte männliche Descendent seiner Linie, dagegen von seinem verstorbenen Bruder, dem Hauptmann von Mercklin, annoch drei Herren Söhne, welche sich in Königl. Preußischen Kriegsdiensten befinden am Leben sind.

Aus einer von dem erstern in Manuscript mir mitgetheilten Geschlechtsbeschreibung und Ahnentafel der alt adelichen Mercklinischen Familie habe ich noch folgende Umstände ersehen. Balthasar Mercklin war anfänglich Vicecanzlar bei Kaiser Karl V. hernach Bischoff zu Hildes-

desheim und starb 1531 zu Trier, woselbst er auch zu St. Simon begraben worden.

Martin Mercklin wurde 1533 von dem Fürst Bischoff Conrad zu Würzburg, auf dem Bundstag nach Augspurg, verschicket. Er starb 1540, und hinterlies einen Sohn Philipp, welcher regierender Bürgermeister zu Würzburg war. Er verlies aber, da eine Religionsveränderung vorging, seine Dienste, erhielte deswegen vom Bischoff Julius, 1587, einen schriftlichen, ihm zur Ehre gereichenden Abschied und begab sich nach Schweinfurth. Sein Tod erfolgte daselbst 1593.

Er hinterlies zwei Söhne, Philipp Jacob und Johann Christian Mercklin, sie thaten verschiedene Reißen nach Venedig, Italien, Frankreich, und in die Niederlande. Der erstere entschlief 1611, auf der Rückreiße zu Erfurth, der andere erhielt 1613, von Kaiser Mathia die Konfirmation und Erneuerung seines adelichen Wappens und 1615, wurde er zu Jena Doctor iuris, 1616, Fürstl. S. Rath und Hofgerichtsassessor, kam zugleich auch in dem Schöppenstuhl.

Kaiser Ferdinand II. ertheilte ihm 1630, einen vorzüglichen Adelsbrief, worinnen seiner und seines alten Geschlechts mit großen Ehren gedacht wird. Er war zugleich Comes palatinus, und verlies diese Zeitlichkeit 1642, zu Scheuerfeld.

Ihm folgte sein Sohn, Johann Christian. Er hatte 3 Söhne, Georg Christoph, Heinrich Christian und Johann Christian.

Dieser leztere starb 1676, und desselben beide Brüder theilen sich nunmehro in zwei Linien von Eichhof. Heinrich Christian, war Herzogl. Sächßl. gemeinschaftlicher Wildmeister zu Coburg und starb 1717.

Unter mehrern Söhnen wurde Friedrich Christian, sein Erbe, und erhielt den Eichhof. Er hatte zwei Söhne, den schon gedachten Major, Herrn Johann Friedrich Bernhard und Carl Justin Christian.

Diese beide machten abermalen zwei besondere Linien. Johann Friedrich Bernhard, ist 1719, gebohren, von 8 erzeugten Kindern, leben nur annoch 4. Fräulein Töchter.

Die zweite Linie von Eichhof stiftete Carl Justin Christian, gebohren 1720.

Er kaufte 1749, Scheuerfeld und wurde 1765, Hauptmann bei der Neustadter Kompagnie, hat aber nunmehro diese Zeitlichkeit verlassen und die Fortpflanzung dieses Geschlechtes, beruhet lediglich, auf denen obengedachten von ihm hinterlassenen dreien Söhnen.

Eßbach, der daselbst belegene, so genannte Oestereichische Güldhof, welcher dem Klosteramt Mönchröden zu Lehen gehet, fiel nach dem Tod Daniel Oestereichers, Schulrectors zu Coburg, der Landesherrschaft heim und Herzog Albrecht verkaufte solchen 1687, um und für 450. Fl. Fränk. an Hanß Morgenthum. Zur Güld wurden darauf gelegt 30. Smr. allerhand Gedraid, dann 4. Fastnachtshüner, oder 10 gl. 6. pf. dafür, 3 Fl. ordinair Steuer, 2 Fl. 6 gr. 1 pf. Frohngeld und 3. Smr. Holzhaber.

Alles dieses ist in das Kastenamt Mönchröden zu entrichten. Auser dem aber müssen auch noch 17 gr. Erbzniß und 10 gr. für 2 Schock Eyer, in das Amt Coburg davon abgegeben, nicht weniger die schuldigen fahrenden Frohnen, gegen das gewöhnliche Kostgeld, geleistet werden.

Zu Gleußen erkaufte das Kloster Banz 1582, die Bucherische Güter um 2500 Fl. deren Ertrag wurde auf 100 Fl. geschäzet.

Die Rappischen Lehen daselbst, erkaufte 1677, die Landesherrschaft von Johann Georg Rappen. Es sind dieselben zu dem Fürstl. Amt geschlagen worden. Sie bestehen in 8 freieigenthümlichen Lehnleuten und 114, einzelnen Lehnstücken. Der Kufschilling war, nach dem annoch vorhandenen Originalkaufbrief, 1500 Fl. Fränk. und 100 Fl. Trinkgeld.

Ein gleiches geschah auch mit denen allda belegenen Nollischen Lehnschaften. Diese besas des Cantors Johann Michael Bodini Eheweib und überlies sie der Landesherrschaft für 480 Fl. Frnk. Kauf- und 24 Fl. Trinkgeld.

Ein-

Finckenmühle, diesen schönen und in einer sehr angenehmen Gegend gelegenen Ort, besas 1673, Johann Friedrich Muffel von Ermreuth und seine Gebrüdere. Sie ist ihnen im gedachtem Jahr von Herzog Ernst verliehen worden, und in dem darüber ausgestellten Lehnbrief, wird bemerket, daß es als ein adeliches Lehen um deswillen, weil dasselbe vor Alters bei dem Guth Ahorn gewesen wäre, verliehen werde.

Grub, ein daselbst gelegenes, ehedem zur Probstei zu Coburg gehöriges Guth, verkaufte 1426, der Probst Nicolaus Engerr, an Fritz Kolbe, für 22 Fl. Rhnl., mit dem Beding, daß er es von dem Probst zu Lehen haben und jährlich 2 ℔. Heller, ingleichen 1. Fastnachtshuhn und 4 Käse an die Probstei geben soll. *)

Ein Gütlein allda, welches zu der St. Nicolaus Kirche, auser der Stadt Coburg belegen, gehöret, verliehe der Stadtrath 1478 der Catharina Deynin. **)

Das Guth, welches iezo die Frau Postkommißarius Meyerin besizet und ehedem Sandisch war, kaufte Leonhardt Wolf, Jäger genannt, von Hanß Thiemann und Caspar Gerlachern.

Herzog Johann Casimir ertheilte diesem Käufer 1611, die Erlaubnis, ein neues Brauhaus allda zu erbauen. 1621, wurde ihr auch nachgelassen, ein Wohnhaus neben gedachtem Brauhaus, um sich darinnen des Zäpfens und Schenkens zu gebrauchen, aufzurichten.

Sein Sohn Hanß Wolf, auch Jäger genannt, erlangte 1636, von Herzog Johann Ernst nicht nur die Erneuerung dieses Privilegiums, sondern er wurde auch des aufgesezten Harnisch und des Auflagens befreiet, iedoch mußte er dagegen 1. Smr. Hundshaber und 1. Rauchhenne in das Kastenamt Coburg zu liefern, übernehmen, wobei ihm aber nachgelassen wurde, diese Abgabe auf seine Söldner und Lehnleute zu legen, mithin sein Guth davon zu befreien.

Hambach ist sonsten auch Hannberg geschrieben worden, und im Jahr 1516, waren 4 Höfe und 4 Sölden daselbst.

Einen

*) im 1. B. der Stadtr. Urk sub Num. 38. auf Perg.

**) das. sub num. 85. auf Perg.

Einen Hof und 2 Sölden, besas Jörg von Rosenau und einen Hof, Heinz von Rosenau. Der Ort ist centbar, folget, giebt Bäth, Steuer, Auffazung, reisset und hat Harnisch.

Herbersdorf, nicht das Kastenamt Rodach, wie S. 184, im Isten Theil der Beschreibung des Fürstenthums Coburg, unrichtig abgedrucket worden, sondern das Kastenamt Coburg und auser denen daselbst bereits angezeigten Lehnherren, hat auch der Gotteskasten zu Breitenau, das Ritterguth Moggenbrunn, das Heßbergische Geschlecht und das Fürstl. Amt Sonnefeld, Lehen allda.

Die sonsten dem Kloster Veilsdorf zu ständig gewesenen, so genannten Gothaischen Lehen, sind eingewechßlet und zu dem Fürstlichem Amt Coburg geschlagen worden.

Das Gedraid an diesem Ort, gedeihet des schlechten Bodens wegen ohnehin nicht, aber auch das wenige, was da wächßt wird meistens von dem Wild abgefrazet.

Retschendorf, das lezige Wirthshaus allda, war ehedem ein Herrschaftliches Hofhaus und ist 1657, erbauet worden. Es ist ein Zwangwirthshaus, welches, all sein nöthig habendes Bier, von der Herrschaftlichen Brauerei auf der Rosenau, erkauffen muß.

Rortendorf, ein Theil des daſigen Zehends, gebühret gnädigster Landesherrschaft und die Einwohner müssen auch etliche Handfrohnen leisten.

Kropfweihers, ein dem Stadtrath zu Coburg zugehöriger Hof, muß nicht ganz ungegründeter Vermuthung nach, dem Benediktiner Kloster zu Saalfeld, eigenthümlich zugestanden haben.

Wenigstens hat der Abt Georgius dieses Klosters, 1518, dem Stadtrath, über 100 fl., welche er dieses Hofes wegen, an denselben bezalet, quittiret.

Er schreibt sich in dieser Quittung, von Gottes Gnaden. *)

Lauter-

*) am angef. Ort. sub Num. 181b Orig.

Lauter auch Ludwigs-Burg, besas 1230, Graf Poppo der 13de *)

Moggenbrunn, Veit von Lichtenstein erkaufte es 1601, von Herzog Johann Casimir um 9000 fl. und 150 Goldgülden Leihkauf, als Söhn- und Töchterlehen. Hiervon wurden dem Gymnasium 6000 baare Gulden geschencket.

1682. war der Herzoglich S. Gothaische geheimde Rath und Cammerdirector Friedrich Born, Besizer davon.

Dieser starb 1693, als Kaiserlicher Reichshofrath und S. Coburgischer geheimder Rath und Oberaufseher. Sein nachgelassener Sohn, Georg Friedrich von Born, wurde 1694, damit beliehen, er schloß aber noch in diesem nehmlichen Jahr mit Christoph Carl von Wildenstein, einen Kauf-Contract ab und überlies ihm solches, um und vor 14000 fl. Fr.

Im Jahr 1700, verkaufte es dieser an den damaligen Obrist Hevmart Johann von Schilling um 13900 fl. Er starb 1716, als Kaiserlicher Generalfeldwachtmeister und dieses Guth gelangte dahero durch Erbrecht, auf seine beide hinterlassene Töchter, die geheimde Räthin von Würzburg und die Hauptmännin von Zanne.

Sie sezten sich 1722, wegen der väterlichen Erbschaft aus einander und da kam es an die erstere.

Wer es nach ihrem Tode erhalten und wer es iezo besizet, das ist bereits in dem 1sten Theil dieser Beschreibung, S. 200, angezeiget worden.

Zu diesem Ritterguth gehören 100 Smr Feld, eine schöne Schäferei und es hat auch sowohl Holz- als Fischerei Nuzung.

Neuses, 1308, überkam das Kloster zu Sonnefeld von dem St. Michaelisklosster oberhalb Bamberg, ein Guth daselbst, welches ohnfehlbar der Hof ist, der noch iezo zu dem Amt Sonnefeld gehöret.

Die

*) Fries in der Würzburgischen Chronick, S. 556.

Die daſigen Einwohner haben einen Schöpfen am Landgericht. Er bekommt jährlich ohngefehr eines Gulden werth.

Wenn aber der Centgraf keinen Schöpfen daſelbſt haben will, ſo erhält der Centgraf dieſes Geld. Es ſind drei Mühlen daſelbſt.

Den dermaligen Rath Fiſcheriſchen Hof zu Neuſes, beſas vor vielen Jahren, Hanß Vogler.

Im Jahr 1595, verkaufte denſelben Hanß Ernſt von Roſenau um 3200 fl. und 50 rthl. Leihkauf, an den Cammerſchreiber Peter Bopp.

In dem, bei dieſer Gelegenheit, ausgeſtellten Kaufbrief, wird er Zinß, Frohn, und Centfrei genannt und als Canzleilehen angegeben.

Er iſt auch durch ein Urthel der Juriſtenfacultaet zu Franckfurth an der Oder, von 8. Decembr. 1702, bei dem damalen ſtreitig gemachten Recht eines ſchriftſäßigen, und landſtändiſchen Guts, rechtskräftig geſchüzet worden.

Die dazu gehörigen Lehnleute, leiſten dem jedesmaligen Guthsbeſizer zum Theil Frohnen und geben Erbzinß, auch gehören 1c. Acker Schlaghoz auf dem Goldberg und der Heuzehend von 11. Wieſen, welche unter gedachten Goldberg liegen, dazu.

Mit dieſer Nachricht ſtimmet der, von Herzog Johann Caſimir, 1596, an den Cammerſchreiber Bopp ausgeſtellte Lehnbrief vollkommen überein.

Dieſer Hof, iſt dem zu Bertelsdorf, in anſehung aller Rechte und Gerechtigkeit, gleich gemacht worden.

Er hat dahero vermöge des Befreiungsbriefes vom 26ſten November 1597, auſer der Voigteilichkeit, die Erbgerichte und die dazu gehörigen häußlichen Lehnleute ſind eben deswegen der Cent gefreiet.

Neu-

Neukirchen, Herzog Albrecht erneuerte 1681, die auf dem dasigen Forsthauß haftende, von der vorigen Landesherrschaft bereits ertheilte Brau- und Zapfgerechtigkeit.

1680, vererbte eben dieser Herzog den so genannten kleinen Hof, an Valentin Krämer, gegen eine jährliche Abgabe von 110 Smr. allerley Gedraits und gegen andere übernommene Beschwerden. Dieser Besizer starb und nach ihm erhielte sothanen Hof 1684, Hanß Schwesinger.

Der leztere Kaufbrief enthält nur 100 Smr. Gültgedrait, es ist aber der erlassenen 10 Smr. Haber wegen, das Erbgeld von 60 fl., auf 70 fl. erhöhet worden. *)

Oberlauter, der Probst Heinrich Vinckenmüller zu Coburg, verliehe 1471, dem Hanß Rauscher, eine wüste Hofstädte daselbst.

Roßach, den dasigen Zehend cum pertinentiis, hatte bis 1651, Heinrich Wilhelm von Lichtenstein innen.

Nach dessen Ablehen meldeten sich zwar erstlich Ernst Wilhelm und dann Hanß Georg von Lichtenstein zu Geyersberg und verlangten von dem Coburgischen Lehnhof, daß ihnen gedachter Zehend, als rechtmäßigen Erben des erst erwehnten Heinrich Wilhelm von Lichtensteins, zu Lehen gereichet werden möchte.

Dieses ihr Begehren ist ihnen aber aus dem Grund abgeschlagen worden, weil sie keine Mitbelehnschaft daran hatten. Es wurde dahero als heimgefallen angesehen und von Herzoglicher Cammer in Besiz genommen.

Dieser Umstand ist um deswillen anmerckungswürdig, weil dadurch der, an und für sich ganz richtige Satz, daß die Herren Vasallen des Fürst

*) im 1 B. der Stadt. Urk. sub Num. 80. auf Perg.

Fürstenthums Coburg, nach Sächßisch- und nicht nach Longobardischen Lehnrecht beliehen werden, einen abermaligen Beweis erhält.

Rosenau, die ehemaligen Besitzer dieses Guts, welche mit demselben, weil es ihr Stammgut war, einerlei Namen führten, sind schon vor mehr, als 200 Jahren, in hiesigen Landen berühmt gewesen und deren Geschlecht hat ansehnliche, in dem Fürstenthum Coburg gelegene Rittergütter besessen.

Rosenau, Ketschenbach, Gauerstadt, Ahorn, Oeßlau, das Schlos Neuhaus und das Haus vor Coburg, die Rosenau genannt, nebst vielen Lehen in der Vorstadt, waren demselben vor Zeiten eigenthümlich.

Nachdem einige von Rosenau, bei der Münze angestellet worden, haben sie den Beinamen, Monetarius und Münzmeister erhalten.

Der lezte dieses Stammes, vielleicht hat er Volckmar von Rosenau geheissen, hat noch 1700 gelebet, und besas die zwei Gütter Rosenau und Ketschenbach. Das Jahr seines Todes, habe ich nirgends angemerkt gefunden.

Ein Sylvester von Rosenau, war 1536, Befehlshaber zu Coburg, wurde 1545, Amtmann zu Heldburg und Hofgerichtsaßessor.

Adam Siegmund bekleidete die Stelle eines Landmalors und Kriegskommissarius. Er starb 1664. Eckarius ingleichen Siegmund von Rosenau, sind 1505, als Hofgerichts-Assessores angestellet gewesen und 1529, versahe ein Heinz von Rosenau zu Oesslau, diese nehmliche Stelle.

Vorher und zwar im Jahr 1436, verkaufte Herzog Siegmund zu Sachßen, das Schloß Neuhaus, samt einigen dabei gelegenen Dorfschaften vor 6000 fl. Rhn. an Heinz und Günther von Rosenau, Münzmeistere genannt.

Unter denen 1545, von Herzog Johann Ernst seinem Herrn Bruder dem Kurfürst Johann Friedrich, zugeschickten 102 Reutern von Landadel, war ein Hyeonimus von Rosenau, befindlich.

Die bey der St. Moritzkirche angezeigte Münzmeisterskapelle und andere zu dieser Kirche gemachten Stiftungen schreiben sich auch von diesem alten adelichen, nun aber ausgestorbenen Geschlecht her.

Rottenbach, den S. 244, der Beschreibung des Fürstenthum Coburg, gedachten Zehend allda, kaufte 1383, der dasige Gotteskasten von Greiff von Heßburg um 80. ℔. Heller. *)

Scherneck, das Ritterguth daselbst, war ehehin bei der von Streitbergischen Familie. Im Jahr 1638, starb Ludwig Wilhelm von Streitberg, als der leztere seines Geschlechts, da fiel es dem Coburger Lehnhof heim und 1642, wurde es, an den Canzler D. Drach verkaufet. **)

1680, erhielte die dasige Gemeinde von Herzog Albrecht, die Braugerechtigkeit.

Die adeliche von Streitbergische Familie, welche mit dem erst gedachten Ludwig Wilhelm von Streitberg, erloschen ist, war ehedem sehr berühmt.

Wilhelm von Steitberg auf Ahorn und Sachsengrum bekleidete 1621, eine Hofgerichtsaßessors Stelle. Er resignirte zwar solche 1625, bekam aber 1631, das Hofrichter Amt.

Unter mehrern von Adel sendeten 1395, Reimar und Eberhard von Streitberg, der Markgräfin Catharina zu Meissen, Kriegsankündigungsbriefe nach Coburg.

Ein Paul von Streitberg, verstattete 1446, dem Herzog Wilhelm zu Sachsen, das Oefnungsrecht bei seinem Schloß Streitberg und Gottmannsstein.

Cunz

*) Krauſsens Hildb. Kirch. Sch. und Landeshistorie III. Th. S. 47. 80 Pfund Heller. thun nach damaligen Werth 106 fl. Fr 10. Baz. den 1 Pfund Heller hat damals 1 fl. 5 Baz gegolten. Hönn l. c. 1. B. S. 149. Schlegel l. c. 186.

**) S. Hildburghauſs. wahre Gestalt der Sonnefeldischen Ubermaaſe. S. 46.

Cuns von Streitberg, war unter dem Bamberaischen Vasallen, welche 1466, dem Heinrich von Lichtenstein, sein Schloß Hohenstein abgebrannt haben.

1472, errichteten die Herzoge Wilhelm und Friedrich, mit denen von Streitberg einen Vertrag, daß diese denenselben auf Begehren allezeit mit 20 Reutern zum Dienst erscheinen wollten. Herzog Wilhelm aber, gab ihnen dagegen das abgenommene Schloß Greifenstein zurück.

Als 1634, der General Wachtmeister von Lamboy, in das Fürstenthum Coburg einrückte, wurde der schon genannte Ludwig Wilhelm von Streitberg nebst noch andern Dienern, in das Hauptquartier zu demselben abgeordnet, er konnte aber wenig gedeihliches daselbst ausrichten.

Daß Scheuerfeld sonsten Scurinfeld geheissen hat, erweiset eine, von dem Pabst Honorius, der Abtei Saalfeld 1126, ausgestellte Bestätigungsurkunde, welche an dem unten angeführten Ort nachgelesen werden kann.*)

Der obere Theil dieses Dorfes ist, schon bemerkter massen Oberhergmannsdorf genennet worden.

Daß diese Benennung ihre Richtigkeit habe, beweiset der, bei Eichhof angefürte, auf Scheuerfeld mit gerichtete und unter den Urkunden sub Num. 5. mit abgedruckte Begnadigungs- und Befreiungsbrief.

In diesem wird ausdrücklich gedacht, der Abt und das Convent zu Langheim hätten dem Rentmeister Zech, alle Erbgerichte zu Scheuerfeld ingleichen Oberhergeambsdorf, käuflich zu kommen lassen.

Scheuerfeld gehörte ehedem dem St. Petersklosster zu Saalfeld, wie denn der Bischoff Adelbertus, demselben den Besitz dieses Dorfes 1125, bestätigte.

In dem Musterverzeichniß des Gerichts Lauter vom Jahr 1599, steht Scheuerfeld annoch mit XI Mann, als 4 mit Röhren und 7 mit Federspiessen, in den Musterungslisten. Von den Jahren 1685, 1693, 1701 und

*) *I. M. Lochmann* l. c. S. 36. Hönns S. Cob. Hist. II. B. S. 10. u. f.

und allen folgenden aber, ist von diesem Dorf weiter nichts zu finden. Dieses wird hier um des willen bemerket, weil es S. 209, der Beschreibung des Fürstenthums Coburg, unrichtig als centbar und allen Beschwerden unterworffen, beschrieben worden.

So stehet es zwar annoch in dem Erbbuch vom Jahr 1516, Herzog Johann Casimir hat es aber nach der Zeit, durch nur erst angeführte Urkunde, zugleich mit dem Eichhof, centfrei gemacht und demselben noch andere, darinnen beschriebene Freiheiten ertheilet, welche dasselbe auch noch izo genieset.

Der Abt Otto zu Saalfeld, verkaufte 1297, dem Kloster Langheim das Dorf Scheuerfeld pro triginta libris Hallensium.

1462, war zwischen dem Kloster und den armen Leuten zu Scheuerfeld, wegen der Frohnen, einige Irrung. Die entschiede Heinz von Schlettach, Schön genannt, als Richter an einem zu Tambach gehegten Gericht. Die Scheuerfelder behielten unrecht und wurden zu Leistung der Frohnen angehalten.

Die darüber gefertigte, in einem, zur Scheuerfelder Voigtei gehörigem Buch aufbewahrte Urkunde, ist überschrieben: Anno Domini 1462, Monasterium iudicialiter triumphat contra Pauperes in Scheuerfeld, Ex parte Fronarum. *)

Nach einem am gedachten Ort befindlichem Document, resignirte 1295, Gundeleus Marschall von Kunstad und Wolfram von Redtwitz, die Advocatie über dieses Dorf und übergab dieselbe dem Kloster zu Saalfeld.

Die Urkunde ist überschrieben: Anno Domini 1295, Gundeleus Marschalcus de Kunstadt et Wolframus de Redtwizs resignaverunt ad manus Abbatis zu Salfeld, Advocatiam super villam Scheuerfeld, a quo eandem habuerunt in feudo, qui appropriavit monasterio Advocatiam ab eo comparatam.

Au

*) Diese und die noch weiter anzuführenden Urkunden sind in dem angedruckten Urkundenbuch nachzusehen.

An eben demselben Ort, habe ich eine Urkunde von 1290, gelesen, nach welcher Eberhard von Kotzau, dem Kloster Langheim alle seine Rechte zu Ober- und Unterhergramsdorf nebst einer Mühle und andern Zugehörungen geschencket hat.

Eben allda befindet sich auch eine Charte von 1295, vermöge welcher, gedachtem Kloster 4 Gütter zu Hergramsdorf von Albrecht Förtsche zu eigen gegeben worden.

Graf Conrad von Wildberg, eignete nach einer, im schon gedachtem Buch befindlichem Urkunde vom Jahr 1300, einen Zehend in Hergramsdorf, welchen er von Christian Schultheiß zu Coburg erkaufet hatte, dem Kloster Langheim zu.

Dieser Schultheiß, Schultetus, muß aber noch mehrere Besitzungen daselbst gehabt haben, denn nach einer am angeführten Ort befindlichen Urkunde vom Jahr 1303, verkaufte er mehrerwehntem Kloster, das ganze Dorf mit den Zehenden und mit allen Eingehörungen. Der Kaufschilling war die Summe ducentarum librarum Hallensium. Es waren sich dabei 10 Jahre zum Wiederkauf bedungen, 1314 aber versicherte dessen hinterlassene Wittib Altrudis, durch eine ausgestellte Quittung, daß sie den Kaufschilling nicht nur richtig bezalt habe, sondern sie entsagte zugleich auch allen auf Scheuerfeld gehabten Rechten. Wunderbarlich ist es, daß eine Frau, eine lateinische Urkunde ausgestellet hat. Ich habe inzwischen diese Documente um deswillen hier angeführet und sub Nris 9. 10 11. 12. 13. 14. 15 16. mit abdrucken lassen, weil dadurch vieles was im 1sten Theil, S. 209. der Hist. statist. Beschreib. des Fürstenthums Coburg bemercket worden und weil sie, so viel mir wissend ist, noch nicht gedrucket sind, bewiesen wird.

Simau, Theodor von Cunstadt schenckte 1281, dem Kloster Sonnefeld, 3 Gütter allda. In dem darüber ausgestellten Schenckungsbrief, wird dieser Ort annoch Sumen genennet.*)

Walteresdorf, ehedem und zwar im Jahr 1516, gehörte ein Gut allda, dem Adam von Schaumberg. Nur eines, nach Sonnenfeld lehnbares Gut

*) die Urkunde bei Hönn, l. c. II. Buch S. 29.

Gut, gehet in die Landwehr und ist nebst dem 2ten centbar, folget, giebt Bäth und Steuer, leidet in der Auffazung, reiset und hat Harnisch. Die ehemaligen Schaumbergischen Höfe aber, sind von diesen Beschwerden frei, doch müssen sie zur Noth folgen.

Wazendorf, der dasigen Gemeinde wurde 1681, von Herzog Albrecht, die Brau- und Schenkgerechtigkeit dergestalt concediert, daß sie das Bier Faß- und Maasweis, auf den Dorf verkaufen darf.

Weidach, ein Bürger Heinz Görlitzer zu Coburg, besas einen Hof daselbst, von welchen 1 ℔. Wachs in die Kapelle nach Tambach, jährlich abgegeben werden mußte. Dieses Recht verkaufte der Abt Nicolaus zu Langheim, 1412, um 6 fl. Rhn. an denselben.*)

Der so genannte Abts- oder Kohlengrund, welchen 1660, Claus Immler und Nicol Leuthheusser zu Weidach, erblich erhalten, wurde denselben 1667, zum Gebrauch der Stuterey, wieder abgekaufet. Er bestunde aus etlichen Wiesen, welche mit starcken Büschen bewachsen gewesen und eine andere dabei gelegene, dem damaligen Schultheiß zu Weidach gehörige Wiese, wurde zu gleichen Endzweck, ebenfalls erhandelt.

Die dasigen Einwohner müssen in die Landwehr gehen und einen Rothschöpfen am Gericht halten. Sie leiden auch mit der Landschaft an Weinfuhren und thun alle Folge der Gericht.

Drei Höfe und drei Sölden, welche sonsten einem Anthoni von Rosenau zugehöret haben, sind centbar und den übrigen Beschwerden unterworfen, diejenigen Gütter aber, welche ehedem die von Sternberg besasen, sind aller Beschwerde frei.

Wiesenfeld, ist ganz centfrei, es müssen aber in denen, zur hohen Cent gehörigen Fällen, die Verbrecher nach Lauter an Schrank ausgeantwortet und so lange bewachet werden, bis daß sie der Landknecht angenommen hat. Die Dorfsherrschaft daselbst, übet die dasige Stiftung aus.

In

*) im 1sten B. der Stadtr. Urk. sub. Num. 20. auf Perg.

In dem Itschgrund, nicht weit von Creidlitz, liegt das Dorf Unterfüllbach, sonsten auch Burg-Füllbach genannt. Dieses trug Heinrich von Schaumberg 1317, dem Grafen Berthold von Henneberg, samt der dasigen Burg, zu einem Lehen auf und versprach dabei, von gedachter Burg die Stadt Coburg allezeit zu beschirmen und niemals wider solche etwas feindliches zu unternehmen.*)

Die von Schaumberg haben dieses Dorf lange und annoch 1600, besessen, von ihnen ist es auf die Reizensteinische Familie, dann auf die Bose von Hagenest gekommen. Jetzo ist der Fürstl. Oehringische Herr geheimde Rath und Cammerpräsident von Porzig, Besitzer davon.

S. Coburg hat verschiedene Irrungen, wegen der Jagden, Straßen und sonsten, mit diesem Rittergut gehabt. Sie sind so gar an den Reichshofrath gediehen und endlich, erst in diesem Jahr, gütlich beigeleget worden.

Wie und auf was Art, auch zu welcher Zeit, die Lehnbarkeit desselben von Henneberg und Sachsen ab- und nach Bamberg gekommen, ist nicht in Erfahrung zu bringen gewesen.

S. Coburg behauptet dermalen noch, die hohe Cent allda.

Das adeliche Geschlecht von Schaumberg, hatte sich ehedem gar weit in den hiesigen Landen ausgebreitet. Es besaß Schaumburg, Rauenstein, Füllbach, Lauter, Lauterburg, Schney, Mupperg, Dontorf, Stressendorf, Gereuth, Einöth und noch mehrere andere Orte. Sie waren in unterschiedliche Linien abgetheilet, wovon die Lauterburgische Linie 1699, abgestorben ist.

Sonsten schriebe sich dasselbe Schovvenberg, Scavvenberg und Schaumberg. Schon 942, war ein Rudolph von Schaumburg bei einem Tournier und 1459, findet man einen Peter von Schaumburg, der Kardinal und Bischoff zu Augsburg, dann einen Georg, der Bischoff zu Bamberg gewesen ist. Johann Ludwig zu Unterlätterbach bei der Schnei, war 1315, Burggraf von Rotenberg.

Heinrich

*) Hönn l. c. II. B. S. 44

Digitized by Google

Heinrich und Erbenbret, haben das Haus Neuhaus dem Grafen Bertholt zu Henneberg, zu Lehen aufgetragen.

Sie hatten auch Ziegenfeld und die halbe Stadt Schalckau, welche ihnen lehnbar gewesen, im Besitz.

Heinrich der jüngere, ist 1362, und Veit von Schaumberg, ist 1492, Voigt, oder Amtmann zu Coburg gewesen.

Georg von Schaumberg zu Lauterburg bekleidete 1513, die Stelle eines S. Coburgischen Raths und Simon, ingleichen Michael von Schaumburg, sassen 1441, als Assessores in dem Hofgericht.

Hans von Schaumberg wurde, weil er sich in dem Hussitenkrieg besonders tapfer bezeiget hatte, vom Kurfürst Friedrich, 1438, zum Ritter geschlagen.

Um dieses recht zu verstehen, muß man wissen, daß vor Alters, alle in hiesigen Landen gesessene Edelleute, in Ritter und Knechte eingetheilet wurden. Jene nennte man liberae conditionis homines et milites, qui torque donabantur, Leute die zu Rittern ihrer rittermäßigen Thaten wegen, geschlagen worden. Diese waren zwar auch von adelichen Geschlecht, sie wurden aber Famuli, oder Servi, Adelseschalchi, Knechte, oder Knappen genannt. Beider ihr Tittul, war Erbar und im Lateinischen, honestus, oder discretus.

1331, überliesen Graf Heinrich und Graf Berthold zu Henneberg, dem Heinrich von Schaumberg, den Zoll zu Neustadt an der Heyde, vor 52. ℔. Heller, iedoch nur wiederkäuflich im Jahr 1338. verhandelte Otto von Schaumberg, seinen Theil der Voigtei zu Creidlitz, dem Kloster zu Saalfeld und dessen Probst zu Coburg, um 100. ℔. Heller.

Dermalen haben die von Schaumberg, ausser dem zu Stressendorf, welchem der Ort Hof, lehnbar ist, keine Güter mehr in den Coburgischen Landen.

Der ehemalige Besizer des Ritterguts Obersteman, Hanß Eitel von Schaumberg, starb 1767 und mit ihm hatte seine Linie ein Ende.

Die Vorältern derer von Könize, welche seit langer Zeit, Besizer des Ritterguts Untersiemau sind, haben schon 1071, das Kloster Saalfeld ansehnlich beschenket und sich durch ihre geleistete gute Kriegsdienste zu allen Zeiten besonders ausgezeichnet. Sie haben iedoch nicht allein zu Kriegs- sondern auch zu Friedenszeiten, dem Vaterland sehr ersprießliche Dienste geleistet.

1545, bekleidete Georg von Könitz, die wichtige Stelle eines Canzlers und war zugleich 1547, Aßessor bei dem Hofgericht. Er wurde 1546, von dem Stadthalter und Räthen zu Coburg, an den Kurfürst Johann Friedrich abgeordnet, um bei demselben eine stärckere Besazung der Vestung, wegen eines damalen sich befürchteten feindlichen Ueberfalls, auszuwirken.

Veit Ulrich von Könitz, war 1608, Hofgerichtsaßessor.

Adelbertus von Könitz und seine Gemalin Christina, vermachten 1126, dem Kloster zu Saalfeld die Dorfschaften Könitz, Buch und Brissewiz.

Der dermalige Besizer des Ritterguts Untersiemau, der geheimde Legationsrath, Herr Christian Ferdinand von Könitz, ist der leztere seiner Linie, indem derselbe noch keine Descendenz hat.

Er erhielte 1783, von Durchlauchtigst- gnädigster Landesherrschaft die Concession, auch innerhalb Landes, Abzuggeld nehmen zu dürfen, iedoch unter folgenden Einschränkungen und Bedingnissen.

Daß nehmlich die Regul, nach welcher das Abzuggeld innerhalb Landes richtig erhoben werden kann, fest und unbeweglich bleibt und daß dieses Recht lediglich auf ihn und seine eheliche Leibeserben, keinesweges aber auf andere, künftige Besizer des Ritterguts Untersiemau gehet. Auch kann daßelbe gegen S. Coburgische Geistliche und weltliche Diener eben so wenig, als gegen die Fürstliche Aemter, Kastenaemter, Cammergütter und andere Fürstliche Besizungen ausgeübet werden.

Nur da findet es statt, wo die Stadträthe und einige Vasallen, sich eines gleichen, durch Concession erhaltenen Rechts, zu erfreuen haben und sich solches gegen Untersiemauer Lehnleute bedienen.

So

So wie nun diese Cocession lediglich aus landesherrlicher Gnade ertheilet worden; als muß auch dieselbe unter den vorgeschriebenen Bedingnissen, iedoch ohne Zulassung einiger Mitbelehnschaft, bei dem S. Coburgischen Lehnhof, zu Rittermannlehn empfangen und bei Verlust dieser Begnadigung, von Fällen zu Fällen, in manu dominante und bei etwa künftig noch erfolgender Descendenz, auch in manu serviente, Ordnungsmäßig recognoscirer werden.

Stadt und Gericht Rodach.

Erst in dem 17den Jahrhundert hat man angefangen Rodach mit einem d, zu schreiben. Vorhero wurde es mit einem th, geschrieben.

Die Stadt hat ihren Namen von dem Fluß, der unwidersprechlich Rotha heist — daher das Städtchen Röthen, izt Sonnenberg, ingleichen Mönchröthen.

Rodach ist in allen Urkunden, welche originaliter eingesehen worden, bis auf das 17de Jahrhundert, Rotha, bisweilen auch Rothag geschrieben worden. Albinus schreibet in seiner 1590, heraus gekommenen Meißnischen Land- und Bergcronick, die Stadt Rodach, Rothach und der Archidiakonus Zinck daselbst, hat 1641, in das Kirchenbuch folgendes eingetragen:

Rothag du hast sehr eingebüßt,
bist ganz spolirt, dein Feld liegt wüst;
doch bete, arbeit und fürcht Gott;
so wirst du haben täglichs Brodt.

Rothag, ah miserum oppidum! quot damna recenses
Urbis! vix siluisse feres incendia nostra, etc.

Der Name Rotha, oder Rothag ist aus Roth, denn das Wasser und das Erdreich nebst dem in jener Gegend sich findenden eisenhaltigen Gesteine und Schiefer, ist röthlich und aus dem alten Wort aha, aa, ah, woraus ach, die Endsylbe mancher Oerter Namen, z. B. Aschach, Ascha, Schwarzach, Schwarza, herkommt zusammengesezet. Dieses Wort bedeutet Wasser*) und in den ältesten Siegeln des Stadtraths, ist dieser Ort auch so, wie, oben angemerket, ausgedrucket.

Die neuerliche Schreibart Rodach, ist dahero wirklich wieder die Etymologie — ist aber gleichwohl nunmehro durchgängig angenommen.

Der Fluß, die Rodach, erhält durch das Bergloch **) zu Steinfeld in hildburghäusischen Landesantheil gelegen, welches unter die admiranda Naturae gehöret, einen starken Zuwachs.

Es treibet 2. Mühlen, gleich bei der Quelle. Die obere ist 1624, die untere 1609, und die angehängte Oelmühle 1680, erbauet worden.

Es hat zu Winters- und Sommerzeit, Ueberfluß an Wasser und theilt solches der, unten im Grund vorbeifliesenden Rodach, die auf die Stadt Rodach zufliesset und bei Dittersdorf, mit der Heldburger Creck sich vereiniget, mit.

Der Kurfürst Johann zu Sachsen, Markgraf Georg zu Brandenburg, Landgraf Philipp zu Hessen und Burgermeister und Rath der Reichsstädte, Straßburg, Nürnberg und Ulm, errichteten 1529, eine Conföderation, nur Gegenwehrs- und Rettungsweis, gegen diejenigen, welche wider sie und die ihrige, den gemeinen Landfrieden des Reichs, den gemeinen Rechten und aller Billigkeit entgegen zu handeln sich unterstehen würden, dergestalt unter einander, daß sie sich desfalls bewahren und vertheidigen wollten.

Sie

*) C. G. Heinrich im 1sten Theil seiner Sächsischen Geschichte S. 3. glaubet, daß es so viel als Volk, seyn soll. Hönn in der Cob. Hist. I. B. S. 266. ist auch der Meinung, daß es so viel als Wasser, oder Strom bedeute.

**) Kraussens Hildb. Kirch. Schul- und Landeshistorie, 2. Th. S. 528.

Digitized by Google

Sie hielten dieserwegen einen Convent zu Rodach, bei welchem Hanß von Minckwiz, wegen Kursachßen und Lüneburg, Sigmund von Boyneburg und Johann Nordeck, wegen Hessen, Mathees Pfarrer, wegen der Stadt Straßburg, Christoph Kreß, Christ. Tezel und Georg Hüpler, wegen der Stadt Nürnberg, Bernhard Besserer, Daniel Schleicher und Conrad Aytinger, wegen der Stadt Ulm, gegenwärtig gewesen sind.

Auf diesen Convent zu Rodach, wurde zwar ein anderweiter Tag gegen Schwabach, auf welchem das Bündnis zum endlichen Schluß gebracht werden sollte, benennet.

Weil aber der Kurfürst mit den Zwinglischen Städten in kein Religionsbündnis treten wollte; so kam diese Conföderation nicht vollkommen zu Stande *).

Unter dem St. Jörgenberg an der Roßfelder Grenze, war sonsten ein Dorf, Micheledorf genannt, angebauet. Es ist iezo eine Wüstung, wenn und wie sie es worden ist, davon läßt sich nichts gewißes angeben. Die dazu gehörigen Felder und Wiesen, besitzen dermalen die Burger zu Rodach.

Henles oder Henlin, wor sonsten auch ein Dorf und hat nicht weit von Oettingshausen gelegen

Als im Jahr 1319, Fürst Berthold, die Kapelle St. Jacobs zu Schmalkalden, in eine Stiftskirche verwandelte, waren bei derselben sieben Präbenden und zu der einen gehörete auch die Helfte dieses Dorfes Henlins, sie betrug 10 und ein halbes Pfund Heller, jährlicher Gefälle **).

An

*) In D. M. Luthers von J. G. Walch herausgegebenen sämmtlichen Schriften, 16. Th. 12. Cap. 11. Absch. S. 626. u. f. J. Joach. Müllers Historie von der Evangel. Stände Protest. u. Apellation, im II. B. 16. Cap. S. 234. und 17. Cap. S. 254. C. G Heinrich Sächs Gesch. 2. Th. S. 61.

**) M. C. Spangenbergs Hennberg. Chron. im 5. B. S. 334. und 335.

An den so genannten Heldburger äusern Thor, stehet noch das kursächsische Wappen, iedoch ohne Jahreszahl.

Erst in dem vergangenen 1783sten Jahr, ist eine Apothecke in Rodach angeleget worden. Herr Johann Valerius Benjamin Hornschuch, erhielte von Durchlauchtigster Herrschaft vor sich und seine Descendenz, ein besonderes Privilegium hierzu und zum Materialienhandel.

In der Stadt befindet sich das ehemalige Erffaische nun Hendrichische Ritterguth, dessen habende Voigteilichkeit S. 296, der Beschreibung des Fürstenthums Coburg, angezeiget worden ist.

Seine Entstehung ist folgende: Der Hauptmann und Commendant auf der Veste Coburg, Hans Hartmann von Erffa, kaufte den dasigen Frühhof und bath den Herzog Friedrich Wilhelm II. von Altenburg, daß er die, auf denselben ruhende Freiheiten, auf sein am Markt, auf die Stelle der erkauften 5 Hofstädten erbauetes Hauß und dazu geschlagene Gründe, Aeker und Wiesen legen möchte.

Dieses ist auch durch einen Befreiungsbrief vom 18den Decembr. 1651, geschehen, er gab aber zur Verbesserung des landesherrlichen Interesse und zum Besten der Stadt und des Raths, den erstgedachten Frühhof, nebst den dazu geschlagenen gemeinen Rechten, Aekern und Wiesen, an zwei Burger dagegen ab.

Hieraus wurden zwei absonderliche burgerliche Höfe und Häußer gemacht, welche mit Geniesung zweier gemeinen Rechte, aller burgerlichen Beschwerung unterworfen worden.

Von diesem Brief müssen, nach desselben eigenem Inhalt, vier gleichlautende Ausfertigungen und zwar die eine, bei der Cammer zu Coburg, die andere bei dem Amt daselbst, die dritte bei dem Stadtrath zu Rodach und die vierte bei dem Herrn Guthsbesitzer vorhanden seyn.

Ehedem hatte dieses Guth nicht Siz und Stimme auf den Landtag und es ist so lange eben noch nicht, daß es beides erhalten hat.

1128, hat Bischoff Otto zu Bamberg, der fromme Apostel genannt, die Klosterkirche zu Vehra eingeweihet, und dieselbe mit dem St. Georgenberg begabet.

Bei Breitenau ist annoch anzumerken, daß dem dasigen Ritterguth das ius patronatus zustehet und daß das Eigenthum des halben Dorfs, wie Spangenberg in der Hennebergischen Chronik im 5ten Buch S. 335, angemerket hat, mit zu einer Präbende, bei der Kapelle und nachherigen Stiftskirche St Jacobs zu Schmalkalden gehöret hat. Die jährlichen Gefälle bestunden in 22 Pfund Heller, weniger 5. Schilling Heller.

Elßa, 1730, wurden von der Herzoglichen Cammer 18. Smr, 3 Mz. Feld, als heimgefallenes Guth, verschiedenen Einwohnern, um 51. Fl. 11 gr. 8 pf. vererbet, 8 gr. 7 ½ pf. Erbzinß und 17 gr. 7 ½ pf. Steyer darauf geleget und dem Amt Coburg lehnbar gemacht.

Die dasige Gemeinde muß Jagd-Fronen und Anspann verrichten, aber die zwei daselbst befindlichen, dem Gymnasium lehnbaren Gülthöfe, der obere und der untere genannt, sind, so wie von mehrern Beschwerden, also auch von diesen befreiet.

Die Redwitzischen Lehen allda, ingleichen die zu Gauerstadt und Sülzfeld, fielen dem Herzog Johann Casimir heim. Er schenkte sie aber dem Coburgischem Gymnasium, welches dieselben noch iezo besizet.

Die Pfarrei Gauerstadt, verkaufte 1171, der Bischof Erhold, an das Kloster zu Mönchröden.

Daher kommt auch wohl der allda gelegene, noch iezo zugedachtem Klosteramt gehörige Hof und Zehend.

Das Dorf selbst besas 1469, Anthonius von Rosenau, wie aus einer, so gleich anzugebenden Urkunde zu ersehen ist.

Volckmar Rosenau zu Als- und Utleben, war der lezte Besizer desselben, er ist auch vielleicht der lezte von dieser Familie gewesen, denn durch sein Ableben, ist es heim gefallen.

In welchem Jahr er gestorben, ist in denen hierbei benuzten Nachrichten nicht zu finden gewesen.

Nach der oben gedachten Urkunde *) verkaufte der Stadtrath zu Coburg, statt der Frau Elsen seeligen Vormündere, Ortlof von Miltz Anthonius von Rosenau und Jacob Bach zu einem ewigen Todenkauf, einen Hof zu Beuerfeld, ihrem gnädigen Herrn zu Sachsen und einen Hof zu Döfles, dem Abt zu Saalfeld lehnbar.

Elsa Königin selbst, stiftete 1493, zu der neuen Vicarei auf dem Schloß Coburg, zwei ihrer Höfe, einen zu Gauerstadt und den andern zu Beuerfeld, welche erstgedachter Anthonius von Rosenau, um 800 Fl. rhn. jährlich mit 40 Fl. zu verzinßen, bis zur Ablösung angenommen hat **)

In einer vom 25sten Jahr regni Ludovici regis Francorum, datirten Tradition, schenkten 3. Personen Namens Theotrat, Eunich und Witelerpf, in Elimosinam Asses, unter andern Orten, auch Gauerstadt, cum mobilibus et immobilibus, mancipiis &c. an das Kloster Fulda.

Das eine Ritterguth zu Heldrit besas ehedem und zwar im Jahr 1729, Johann Ernst Amstätter von Zwernbach und Grabeneck. Das andere bisherig Hendelische Guth daselbst, hat neuerlich der Herr geheimde Regierungs- und Legationsrath von Hendrich, um 10500 Fl. Fr., erkaufet.

Das adelich von Heldritische Geschlecht, ist schon seit 500 Jahren, in dem hiesigen Fürstenthum ansäßig und es hat immer in guten Ansehen gestanden. Dessen Stammgut ist Heldrit und 1545, war Stephan von Heldrit, Hof und Justizrath zu Coburg, zu gleicher Zeit waren auch Moriz und dieser Stephan, Hofgerichts Assessores.

Den

*) im Urk. B. des Stadtr. 1. B. sub Num. 75. auf Perg.

**) Pistorius Tom. III. script. rer. germ. p. 619.

Den im Jahr 1531, zu Torgau gehaltenen Landtag, besuchte, wegen des Coburgischen Theils, unter mehrern Landständen, erst erwehnter Stephan von Heldrit und da 1533, Kurfürst Johann Friedrich, damit die künftig vorkommenden neuen Münzen, ihres Gehalts und Werths wegen, probiret werden möchten, einige Münz-Probations-Städte ernennete und gewiße Aufsehr darüber verordnete, so war auch dieser Stephan, in Franken, dazu ausersehen.

Als 1547, erst angeführter Kurfürst, wegen zu befürchtenden Einfalls des Markgrafens Albrechts zu Brandenburg, die Anstalt machte, daß die Stadt und Vestung Coburg, wieder die feindliche Anfälle vertaidiget werden könnte; so wurde leztere, einem Andreas und Moriz von Heldrit zur bewahrlichen Aufsicht anvertrauet.

In einem 1548, mit den Spaniern vorgefallenen Scharmüzel, befanden sich verschiedene von der hiesigen Ritterschaft, welche 27, Pferde und ihre Rüstung dabei einbüßten. Unter diesen, ist ein Stephan von Heldrit gewesen.

Moriz von Heldrit, war 1575, Prinzen Hofmeister bei denen Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst, 1576, wurde er Hofrath und Veit von Heldrit, 1580, Rath und Hofmarschall zu Coburg, auch Amtmann zu Lichtenberg.

Der Erstgenannte Moriz, reiste auf Befehl Herzog Johann Casimirs, 1587, nebst noch andern Fürstlichen Räthen, nach Prag, um daselbst die Reichslehen zu empfahen. Auch war er und Veit von Heldrit, zu Beilegung derer, zwischen den Herren Vettern, Weimarischen und Coburgischen Theils, entstandenen Irrungen, deputiret und als Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst, unter Vermittelung des Herzogs Friedrich Wilhelm, 1580, eine Landestheilung vornahmen, bediente sich Herzog Johann Ernst, des Wolf Christophs von Heldrit, als eines Raths und Beistandes.

1364, war eine Margaretha von Heldrit, Aebtißin in dem Kloster zu Sonnefeld und 1549, war Andreas Heldrit zu Bockstadt, Hofgerichts-Aßeßor.

Die Familie hat sich bis jezo, wie aus dem 1sten Theil dieser Beschreibung zu ersehen ist, in hiesigen Fürstenthum und Landen rühmlichst conserviret.

Lempershausseu, Herman von Luther, verkaufte die dasige Volgtei, welche jährlich 4 ℔. Heller Zinß eintrug und als ein Burglehn, zu dem Schloß Strauf gehörte, im Jahr 1321, an das Kloster Veilsdorf.*)

Mährenhaussen, das dasige Guth kaufte Herzog Johann Casimir, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, von dem Rentreiverwanndten Felix Heymen, vor 6000 fl.

Von diesem Guth ist die Holzung zur Weidacher Wildfuhr, die Felder und Wiesen sind zur Besoldung des Mährenhäusser Forstbedientens, die Zinssen und Lehen aber in das Amt Neustadt geschlagen worden.**)

Ein ehemaliger, zum Kloster Mönchröden gehörig gewesener, zu gedachtem Mährenhaussen gelegener herschaftlicher Güldhof, wurde 1674, von Herzog Ernst, an Peter Welschen zu Oettingshaussen, vererbet.

Das Erb- und Kaufgeld bestunde in 300 fl. und es wurde sich dabei, auser den darauf haftenden Erbzinssen an Eyer Käsen, Faßnachts- und Herbsthühnern, auch Weinfuhren, ordinaire Steuern und die jährliche Abgabe von 22 Smr. allerlei Gedrait, in das Kastenamt Mönchröden bedungen.

Zu der dasigen von dem ehemaligen Generalsuperintendenten Meisch, erbaueten Kirche, ist am 24sten Jul. 1737, der Grundstein geleget worden.

Neidau, sonsten muß es auch Nidow und Niedewdorf geheisen haben, denn so kommt es bei dem Spangenberg am angeführten Orte im 5ten Buch S. 335, vor, und wird beschrieben, daß es unter dem Kalenberg gelegen, mit zu einer Präbende bey der St. Jacobskapelle zu Schmalkalden gehöret und jährlich 16 ℔. Heller, weniger 5. Schilling ertragen habe.

Roßfeld,

*) Hönn am angef. Ort. II. B. S. 47.

**) Die entdekte wahre Gestalt der, bei dem Amt Sonneseld gesuchten Uebermaase. S. 51.

Roßfeld, ein Vorwerck daselbst, verkaufte 1367, Kreß Marschalck, an Marckgraf Friedrich zu Meissen und dessen Gemalin Catharina, um 300. ℔. Heller.*)

Es ist vermuthlich der noch daselbst befindliche Herrschaftliche Hof. Hinter demselben auf einer Wiese, siehet man noch einen erhabenen, mit Gräben umgebenen Ort, welcher das alte Schlos genennet wird und ein dasiger Erffaischer, nun Hendrichischer Hof, führet den Namen Voigtei.

Die zwei Gütter, oder Höfe daselbst, deren S. 242, im 1sten Theil dieser Beschreibung gedacht worden, gab Herzog Ernst im Jahr 1673, denen Brüdern Wilhelm Bernhard, Hanß Christoph, Hanß und Hanß Georg von Heßberg zu Lehen.

Die Gemeinde beschwerte sich in ältern Zeiten, wider den dasigen Schäfer und Hofmann, daß er mit der Schäferei und durch das Hüthen, ihr mancherlei Schaden zufügte.

Diese Irrung wurde durch einen Vergleich von Jahr 1520, gütlich beigeleget.

Erst in diesem Jahr, hat die dasige Gemeinde das Recht, ein Brauhaus und eine Malzdarre erbauen zu dürffen, erhalten.

Vor etlichen 30 Jahren, hat sich auf des Lorenz Zetzmanns, in der so genannten Hirsch-Sultzen, ein Erdfall ereignet, der gerne 20 Schuh tief gewesen ist.

Der Besizer hat zwar solchen mit Reisig, Steinen und Erde, nach und nach wieder ausgefüllet, allein vor 2 Jahren begabe sich an diesen nehmlichen Ort der Fall nochmals, iedoch nur 10 bis 12 Schuhe tief.

Dieser Fleck ist wieder mit Reisig ausgefüllet worden, es hilft aber wenig, indem die Erde immer wieder versincket. Noch gegenwärtig ist gedachter Erdfall 8 Schuhe tief und 9 Schuhe im Durchschnitt.

Oefters ist derselbe mit Wasser angefüllet, welches aber von Zeit zu Zeit wieder versincket.

Rottenbach, in Ansehung des dahin eingepfarreten Dorfs Herberts-wind, ist in dem am 30sten März 1670, zwischen S. Altenburg und S. Gotha,

*) unter den Urkunden sub Num. 6.

Gotha, zu Saalfeld errichteten Receß, festgesezet worden, daß der Pfarrer zu Rottenbach, in Consistorialfällen, welche zu gedachten Herbertswind sich begeben, nach Inhalt des zu Gotha den 10. December 1645, oder 12. Jenner 1646, aufgerichteten Receßes, an das Fürstl. S. Gothaische Consistorium, als dahin es ratione territorii, damalen gehörig gewesen ist, berichten solle.

Dieses principium ist auch in dem Executionsreceß von 1707, in Ansehung derer in Coburgischen und Sonnenfeldischen Territorio gelegenen Kirchen, gehörigen Filialen, und Eingepfarrten, beibehalten worden.

Rudelsdorf, Adam von Selbitz, welcher 1505, Hofrichter zu Coburg gewesen ist, verkaufte 1493, dem Kloster Mönchröden, unter andern, einen Hof daselbst, auf Wiederkauf. *)

Roßdorf oder Ruhrsdorf, eine Wüstung, liegt zwischen Gradtstadt, Heldritt, Ahlstadt und Oettingshaussen.

Nach dem Steueranschlag bestehet dessen Fluhr in 266 Acker, 24 Ruthen Feld, 38 1/4 Acker, 29 Ruthen Wiesen und 63 1/2 Acker Gehölz. Nach dem Angeben des dermaligen Schultheissens Hartlebs zu Gradtstadt aber, enthält diese Fluhr 236 Smr. Feld, 50 Acker Wiesen und 70 Acker Holz.

Die Besitzer davon wohnen theils zu Elsa, Gradtstadt und Ahlstadt, theils aber auch zu Oettingshaussen und sind meistens Lehnleute von dem Herrn Amtmann Cyriaci zu Bährungen.

Das Fürstl. Amt hat auch einige Lehen allda, der Zehend aber ist gedachtem Herrn Cyriaci privative zuständig.

Von dem gemeinschaftlichen Zehend zu Gradtstadt, welcher an die Ruhrsdorfer Felder stößt und vielleicht gar in diese Fluhr gehöret, besizet gnädigste Landesherrschaft 24 Smr. Feld, oder 3/4 Guth.

Schleu-

*) Kraussens, Hildb. Kirch. Schul. u. Landeshist. 4t. Th. S. 22.

Schlettach, wegen des daſigen Gehölzes entſtunde 1321, zwiſchen dem Kloſter Sonnefeld und Nebo und Hermann, Gebrüdere von Grub*) einiger Streit.

Dieſen legte Heinrich von Heldrit, als Voigt zu Coburg, in dem daſigen Minoriten Kloſter, dergeſtalt bei, daß jenes dieſem, für alle Anforderung, 12 ℔ Heller und zwei graue Röcke geben mußte.**)

1465, beſiehen Eckarius und Georg von Sternberg, dem nun verfallenem Gotteshaus daſelbſt, die Eckersgrube.***)

Heinz von Schlettach hat auf einem Ort, der zum heiligen Güthlein gehöret, eine Kemmate erbauet und ſolche denen Herren Herzogen von Sachſen, ſammt dem Boden, worauf ſie ſtehet mit ihren vier Wänden zu Lehen aufgetragen, und 1478, ein förmliches Atteſtat darüber ausgeſtellet.

Ich habe ſolches in dem ſchon gedachtem, zur Scheuerfelder Voigtei gehörigen Buch gefunden und da ich es des Druckes werth erachtet, ſo befindet ſich daſſelbe unter den Urkunden ſub Num. 8.

Schweickhof, das Cammerguth, welches ehedem zu dem St. Georgenberg gehörig geweſen, erhält jährlich 24 Klft. Holz aus den ſo genannten Pfaffenholz, waldmiethfrei, es muß aber von jeder Klft. 3 Baz. Macherlohn bezahlen. Anſtatt des Anweisgeldes erhält der Jäger zu Heldburg jährl. 24 Baz. zu ein Paar grünen Hoſen, auch müſſen alle Jahre deswegen 8 Smr. Korn in die Amtsſchreiberei zu Heldburg, welche aber dieſelbe von Schweickhof ſelbſt abholen laſſen muß, abgegeben werden.

1139. begabte Biſchoff Engelbrecht zu Bamberg das Kloſter Veſra mit dem Wald das Pfaffenholz genannt.****)

Walbur,

*) Wegen des Geſchlechts derer von Grub, iſt S. 180. und 216, in der Beſchreibung des Fürſtenthums Coburg nachzuſehen.

**) Hönn am angef. Ort. II. B. S. 47.

***) im 1ſten B der Stadtr. Urk. ſub Num. 68.

****) Spangenberg in der Hennebergiſchen Cronick. S. 153.

Digitized by Google

Walbur, Heinrich Schott, Archidiakonus zu Würzburg, schrieb 1469, an den Presbyter zu Oettingshaussen, er habe den Johann Harhoffen zum Altar Oswald, in dem Dorf Walbur einzuführen, er könne aber nicht selbst persönlich zugegen seyn, dahero iener, seine Stelle übernehmen möchte.*)

In einer bei dem Pistorius angeführten, von den Zeiten Kaiser Ludovici pii, sich herschreibenden Tradition, wird es Walaburi genennet und in einer andern stehet, in Walaburino Marcu.*)

Weitramesdorf, Ulrich von Kalbenberg schenckte dieses Dorf 1177 dem Kloster zu Langheim und der Bischoff Otto zu Bamberg, bestättigte diese Schenkung im Jahr 1189.

Weissenbrunn vorm Wald, die daselbst befindliche Adeliche von Steinrückische Familie, welche das dasige Ritterguth besitzet, ist von sehr alten Herkommen.

Sie besasse 1394, Poppenhausen und einige Besizer desselben, hatten 1393, verschiedene Plünderungen und Einfälle in andere Orte gewaget. Der Bischoff von Würzburg, der Landgraf zu Hessen und der Abt von Fulda, welche dem von Herbelstädt, wider dieselben beistehen wollten, belagerten zwar Poppenhaussen, aber vergebens.

Die von Steinrücke ritten mit 500 Pferden nach Hayn, welches denen gedachten von Herbelstadt gehörete. Die Grafen Wilhelm und Friedrich von Henneberg nahmen sich des leztern an, eilten nach Hayn und wollten demselben Ruhe schaffen. Aber die ersten wendeten sich, begegneten den beiden Grafen und schlugen sie, so daß die Grafen selbst die Flucht nehmen mußten. Graf Heinrich von Henneberg überfiel 1470, das Schlos Poppenhaussen, welches damalen Otto und Hildebrand von Steinrück zu gehörete, und plünderte es rein aus.

Ein Hanß von Steinrück, schickte nebst andern von Adel, dem Marckgraf Albrecht 1470, einen Absagsbrief zu,

Als

*) das. sub Num. 74.

**) Tom III. Script. rer. germ. p. 1614. et 619.

Als 1605, das Casimirianische Gymnasium eingeweihet wurde, stattete ein Albrecht von Steinau, Steinrück genannt, im Namen der gesamten Landschafft, dem Herzog Casimir vor die Fürstväterliche Vorsorge, den unterthänigsten Danck, öffentlich ab.

Im Jahr 1637, war einer dieses Geschlechts, Obrister zu Coburg und wurde zu Abwendung der geforderten Kontribution, an den General Bannir nach Lützen geschicket. In gleicher Absicht mußte er 1641, nach Römhild reissen.

Das schon gedachte, seit länger als 100 Jahren bei der von Steinrückischen Familie gewesene Ritterguth zu Weisenbrunn, wird noch itzo von demselben besessen. *)

Wiesenfeld, 1673, war der geheime Rath und Canzlar August Carpzov Besitzer davon, wie ihn denn Herzog Ernst damit beliehen hat.

Stadt und Gericht Neustadt.

Die Gegend, in welcher Neustadt lieget, hat eine Heyde und deswegen wird es Neustadt an, oder auf der Heyde geschrieben.

Martin Zeiler nennet es Neustadt an der Krempe, oder vorn Wald, oben an der Heyde. **)

Warum er es aber an die Krempe, welches ohnfehlbar der Fluß Grümpen seyn soll, sezet, ist nicht zu erreichen, weil dieser Fluß bei Neustadt nicht vorbeigehet. Er entspringt in den Thälern zwischen Limbach und Steinheide, läuft den Theurer Grund hinunter, verliehrt sich bey Theuern und Rauenstein, kommt oberhalb Grümpen aus dem Felsen wieder hervor, fliesset nun an erstgedachtem Dorf Grümpen vorbei, auf Seltzendorf und bei Almerswind fällt er in die Itsch. ***)

1273,

*) S. 218. der historisch. statistisch. Beschreibung des Fürstenth. Coburg, 1. Th.

**) in der Reichsgeographie, S. 571.

***) v. Sprengseyssens Topographie, S. 37.

1273, haben die Grafen Berthold, Heinrich und Hermann, dem Kloster Trostadt, den von Heinrich von Sunnenberg erkauften Zehend zu Neustadt, bestätiget und für Anspruch gewähret.

Entweder das Canzleilehnbare Haus nebst Zubehör, welches izo der Herr Hofagent Meyer besizet, oder aber das izige Amthaus, war sonsten vermuthlich unter dem Namen, als Burgguth bekannt.

Ernst von Bach zu Neuhof kaufte 1598, dem Herzog Johann Casimir, das Rittergut Einberg ab und da gab er ihm unter andern Gütern, auch dieses Burgguth daran.

Herzog Johann Casimir, verkaufte es in diesem nehmlichen Jahr an den Stadtrath zu Neustadt. Dieser wirthschaftete aber eben nicht zum besten damit und es wurde ihm dahero 1604, wieder genommen und an den Cammerdiener, Georg Heroldt anderweit käuflich überlassen.

Die dazu gehörig gewesene untere Behausung am Wasser, nebst einem abgetheilten Stück Garten, veräusserte 1606, ersterwehnter Heroldt an seinen Stiefsohn, Hermann Heinrich Glasser, Hofbogner und Armbrustirer, für 350 fl. und gab es ihm zu einem Erbzinßlehen.

Jener besas es indessen nicht gar zu lange, denn der Herzog Johann Casimir, brachte es schon 1607, wieder an sich und dieser Umstand bestärcket die Vermuthung, daß vielleicht das izige Amthaus, ehedem das Burgguth, das Meyerische Wohnhaus aber, die an den Glasser, 1606, daran veräusserte Behausung gewesen seyn möchte.

Das alte Schlos daselbst, ist seiner gar zu grosen Baufälligkeit wegen, bis auf die Mauer abgebrochen und das darinnen befindliche Amtsarchiv mit einem Dach überbauet worden.

Im Monath März des 1621sten Jahres, ist die Münze zu Neustadt angerichtet worden.

Der Münzmeister war Wolf Formel, er münzte anfänglich 3 und 6 Bätzner und auch einige wenige Dreyer und Groschen, meistentheis aber Thaler

Thaler, das Stück zu 2 fl. und die halben zu 1 fl. Die Thaler stiegen nach der Zeit bis auf 4 fl.

Wolfgang Ehrhard Abts Stadtschreibers zu Coburg Jahr- und Gedächtnis Bücher bei der Stadt Coburg. In Manuscript.

1734, am 21sten Jenner in der Nacht, haben einige Spitzbuben, Feuer zu Neustadt eingeleget, wodurch 14 Städel und Häuser eingeäschert worden.

Das Dorf Birckich gehörte 1516, den Schotten zu Lind und dem Centgrafen Jorgen. Es ist centbar und nach dem Erbbuch werden Mord, Deube, Nothzucht, Rein, Stein, Bruch, Wurf, Schläge und frevelliche Worte gerüget, sonsten aber ist es aller Beschwerden gefreiet.

Die Busen fordert der Centgraf zu Neustadt ein und der Erbherr hat nur um Schuld zu helffen.

1634, besas es Hanß Dietrich von und zu Birckich. Er erhielte im erstgedachtem Jahr von Herzog Johann Ernst, mit Einwilligung des Georg Eucharius von Birckich, gewesenen Hauptmanns auf der Veste Coburg, den Consens zu 4000 fl. Capital, wovon einer jedem seiner verheyratheten Töchter, 1000 fl. zum Heyrathsgeld ausgesezet wurden.

Wie, und auf was Art, nach Absterben Valentins, von Birckich, dem Hanß Sigmund und Hanß Ernst von Birckich, der begangene Lehnsfehler remittiret worden, ergiebt sich aus dem von Herzog Friedrich Wilhelm 1655, dieserhalben ertheilten Bescheid.*)

Blumenrod, nach der Sprache des Erbbuchs, hat der Spittelmeister um Schuld daselbst zu heisen, wenn er es aber nicht thut, so hat die Obere Hand Macht zu helfen, wie denn auch der Landesherrschaft alle Gebot und Verbot, so viel die Obrigkeit betrift, allda zustehet.

Bodern-

*) unter den Urkunden sub Num. 7.

Boderndorf, hat einen Rüger am landgericht zu Neustadt. Die Einwohner müssen alle Folg der Gericht thun, reisen mit Mann, Wagen und Pferden, haben auch überdieses ihren aufgesezten Harnisch.

Zwischen dieser Gemeinde und der zu Kemmendorf, entstunde wegen der Schäferei einige Irrung, welche 1517, durch den damaligen Schosser Arnold von Falckenstein, verglichen worden.

Nach einem anderweit 1529, dieserhalben getroffenen Vergleich, darf der Hof zu Boderndorf, mehr nicht, denn 100 Schaafe und Hammel, samt der Mehrung halten.

Diese beiden Vergleiche betrafen zugleich auch das Kloster Mönchröden, man hat sich aber neuerlich, wegen des lezigen Klosteramts mit dem Besizer der Boderndorfer Schäferei dahin verbindlich vereiniget, daß der Hofbauer von Mönchröden, die Kemmendorfer Fluhr alleine und dagegen jener die Boderndorffer Fluhr so wie sie besonders verlaget werden muß, privative zu behüten hat.

Im Jahr 1289, eignete Graf Conrad von Wildberg, dem Kloster zu Sonnefeld, einige Güter zu Culm zu. Ein abermaliger Beweis, daß die lezige Wüstung Culm, ehedem ein wirklich vorhandenes Dorf gewesen ist.

Hönn nennet diesen Ort Calme, *) es ist aber dieses, wie aus einem Mönchröbner Chartario zu ersehen ist, ein offenbarer Druckfehler.

Fechheim, im Jahr 1516, hatte Martin von Cobnrg 2, und Heinz von Heldrit 3 Sölden allda.

Die Gemeinde giebt jährl. ein Achtel Mahrn und dem Centgrafen 11 laib Brod, ingleichen 11 Korngarben.

1520, ist das ganze Dorf bis auf die Kirche, ingleichen das Pfarr- und Hofhaus, abgebrannt.

Die

*) S. Cob. Hist. 1. B. S. 268.

Die Helfte des dasigen Zehends, erkaufte der Stadtrath zu Coburg 1693, zum Prästeiamt von den Schuflerisch- und Seyfartischen Erben.

Das adelich- von Heßbergische Geschlecht ist Lehnherr darüber. Erstgedachter Stadtrath machte mit dem damaligen Heßbergischen Senior den Vergleich, daß er bei Erkauffung dieses Zehndes, das gewöhnliche Kauf- und Handlohn von 10 pro Cent erlegen und einem iedem, zur Geschlechts-Lehns-Administration gelangendem Senior 16 rthl., nebst einem Speciesducaten, für den Lehnbrief, bei dem Absterben und bei der Wiederbestellung eines Lehnträgers aber 10 rthl. samt einem Ducaten für den Lehnbrief, bezalen wolle.

Hiernächst wurde auch annoch festgesezet, daß dem Stadtrath, wenn die andere Helfte dieses Zehendes, welche damalen Johann Bauersachs zu Sonneberg, besessen hat, über kurz, oder lang feil würde, gegen Verdoppelung der Gebühren, der Vorkauf zustehen solle.

Auf dem Fall aber, daß der Zehend wieder an privat Leute verkauft werden würde, bleibt es bei der alten- und vorherigen Lehnsobservanz.*)

Die gedachte andere Helfte dieses Zehends, hat der Stadtrath nunmehro auch an sich gebracht, denn aus einem anderweiten Vergleich vom Jahr 1736, ergiebt sich, daß er oben angezeigte Lehnstare nunmehro doppelt bezalet. Der Vergleich betrift insonderheit, die ehehin eidlich- nunmehro aber nur durch Handschlag zu leistende Lehnspflicht.**)

Fürth, liegt zwischen den Fluhrmarckungen der Dorfschaften Muppperg, Horb, Pleßen, Werlsdorf und Mogger.

Die dasigen Einwohner sind nach Muppergn eingepfarret und müssen zu denen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäuden, frohnen und Geldbeitrag thun.

Sie sind übrigens zu reisen und zu folgen schuldig und da sie unter der Musterung stehen; so stellet die Gemeinde iederzeit zu der Neustädter Landcompagnie, 6. Mann.

Gneyles,

*) der Originalvergleich befindet sich im II. B. der Stadt. Urk. sub Num. 464.

**) das. sub Num. 470.

Gneylee, wird in dem Lehnbuch des Klosteramts Mönchröden vom Jahr 1482, Gneles geschrieben und der dabei liegende herrschaftliche Hof Schafhaußen, ein Dorf genennet. In einer Note wird angemerket, daß das Kloster Mönchröden, die Sölde von Hauß Haueneſtein zu Einberg, 1413, erkauft habe.

Die, bei Ripfendorf gelegene Steinkohlengrube, von der S. 268. im 1sten Theil dieser Topographie, angemerket worden, daß sie die beßte Hofnung gebe, giebt dermalen die schönste Kohlenausbeute und es ist nunmehro gewis zu vermuthen, daß sie sich bald gar frei bauen werde.

In dem unter den 28sten November 1782, darüber ausgestellten Muth- oder Schurfschein, ist ihr der Namen: Längst gewünschtes Glück, beigeleget worden.

Lindenberg, dieser Ort ist zwar in Ansehung der Steuern und Gerichtsadministration, S. 295, in der Beschreibung des Fürstenthums Coburg angegeben, aber nähere Umstände davon anzuführen, ist vergeſſen worden und sie sollen dahero hier, annoch nachgeholet werden.

Gedachtes Dorf liegt in einer sehr angenehmen Gegend, nicht weit von Neuhauß, in dem Gericht Neustadt.

1673, wurde Eyring von Redwitz von Herzog Ernst und 1682, von Herzog Albrecht, zu welcher Zeit auch ein neuer adelicher Anſiz daſelbſt erbauet worden, damit beliehen.

Zu demſelben gehöret der Hof Langenmuß und das Dorf Rotheul.

Von gedachtem Eyring von Redwiz, kaufte es der General von Schilling, von welchem es deſſen Tochter, die gehelmde Räthin Maria Magdalena von Würzburg, in der Theilung überkommen hat.

Diese starb 1780, und nun wurde der Cammerjunker Friedrich August Heinrich von Ranne, Beſizer davon. Er übergab es kurz vor seinem Ableben, an seine 5 Fräulein Töchter, welche es dermalen noch in Gemeinschaft beſizen.

Wies-

Wieswachs und Felder sind meistens mittelmäßig und gar wenig davon ist gut.

Sonsten bestunde dieser Ort, ausser dem Ritterguth nur aus 2. Höfen, sie sind aber nach der Hand in 42 Sölden zerschlagen worden.

Lindenberg hat eine beträchtliche Waldung, schöne und viele Teiche, ingleichen die hohe und niedere Gerichte, auch die hohe und niedere Jagd.

Es befinden sich daselbst 15 Häuser, 21 Ehemänner, 21 Eheweiber, 4 Wittweiber, 9 ledige Personen und 26 Kinder, mithin in Summa 81 Menschen, welche sich theils mit dem Feldbau, theils Handwerksarbeit ernähren, denn es giebt Schuster, Schneider, Maurer, Leinenweber und Zimmerleute allda.

Die im 1sten Theil S. 364, der Beschreibung des Fürstenthums Coburg, angegebene Oerter- und Wohnhäuserzahl, ingleichen die Volksmenge, erhöhet sich dahero durch diesen Zugang, auf 163 Orte, 1446, Wohnhäuser und 25562 Seelen.

Die Einwohner sind nach Neuhauß eingepfarret.

Lützelbuch, Valentin Schenck, verkaufte 1496, dem Albrecht von Brandenstein, die 2 Dörfer Lützelbuch und Rögen um 2200 Fl. rhn. *) Dieselben sind auch seit dieser Zeit, mithin nunmehro 288 Jahre, bei der adelich von Brandensteinischen Familie verblieben und sind dermalen, freilich ungleich mehr, als der damalige Kaufschilling betragen hat, werth.

Das bei der Superintendur Neustadt S. 60, des 1sten Theils angezeigte Dorf Gefell, gehöret zwar, als ein Filial nach Mupperg, es liegt aber in dem Amt Neuhaus und alle Schul- und Kirchensachen, werden bei dem geistlichem Untergericht zu besagten Neuhaus, vorgenommen und besorget.

Neuhof, in dem von Herzog Ernst, dem Wolf Philipp von Bach, 1673, ausgestellten Lehnbrief, wird es Neuenhof geschrieben und ihm, nebst

*) In des Stadtr. Urk. Buch 1. B. sub num. 180.

nebst Nehersdorf, welches ohnfehlbar das ießige Nedersdorf, oder Neersdorf ist, *) zu Lehen gegeben. Ersteres wird als ein Helmenlehen verliehen, vielleicht daß dieses das einzige Lehen dieser Art, in den Coburgischen Landen ist **).

Oberfüllbach, Albrecht, Hartmund und Otto, Gebrüdere Füllbacher genannt, schenkten 1329, dem Kloster zu Sonnefeld, ihre Gütter allda. ***)

Dieses nehmliche Kloster brachte 1330, den Zehend zu Oberwasungen von Heinrich Rußwurm an sich. ****)

Oeßlau, Eberhard der Wilde genannt, verschrieb 1306, dem erstgedachtem Kloster Sonnefeld, ein Guth daselbst mit allem Zugehör, so daß es nach seinem Tode, jenem heimfallen sollte. *****)

Das dasige Cammerguth, hatte der Cammerrath Nicol Zech, bis 1600, in Besiz. In diesem Jahr verkaufte er es an die Landesherrschaft, um 28000 Fl. und 500 Fl. Leihkauf.

Den Hambacher Hof bei Oeßlau, wo iezo die Herrschaftliche Schäferei stehet, erkaufte Herzog Albrecht 1684, von denen von Rosenau.

Rögen, daselbst findet man an der so genannten Steig, in ziemlich grossen Felsen sowohl, als auch unter der Erden, eine Art von Achat in so groser Menge, daß viele Centner allda gegraben werden können.

Er

*) S. 53. meiner fortgesezten Berichtigungen.

**) Helmlehen werden unter der Bedingnis verliehen, daß alle, welche von einem Geschlecht sich herschrieben und also einerlei Helm führen, zur Succession zugelassen werden, wenn sie auch gleich von dem adquirenten nicht abstammen. Kopp Proben des deutschen Lehnrechts. Tom. II. pag. 40. sq.

***) Hönn am angeführten Ort I. B. S. 268.

****) eben daselbst.

*****) das. II. B. S. 40.

Er ist aber zu weiter nichts, als zu Feuersteinen zu gebrauchen.

1273, verkauften Kisling und Sigfried von Stein, den Zehend zu Wurbinsdorf, jezo Worlsdorf, an das Kloster Sonnefeld. *)

Thann, wenn Durchlauchtigste Landesherrschaft ihr Hoflager zu Neustadt halten, müssen die Einwohner zu Thann, das Küchenholz anführen, auch solches in der Waldung hauen.

Hiernächst haben sie die Frohnen bei den Teichen, indem sie nicht nur Fische fahren, sondern auch die nöthigen Baumaterialien zu den Teichen herbeischaffen zu verrichten.

Welmersdorf, einen daselbst gelegenen, Margaretha Knochin zuständig gewesenen Fürstl. Amtslehnbaren Acker, erstunde der Stadtrath zu Coburg 1720, sub hasta. Da nun in vorigen Zeiten, Herzog Johann Casimir, verschiedene dem Probsteiamt lehnbare Feldstücke, theils zu dem Herrschaftlichen Garten, theils zu dem Steinbruch, wovon das Kastenamt Coburg jährlich einen gewissen Erbzinß dorthin entrichten mußte, erkauft hatte, so wurde im gedachten 1720sten Jahr, mit diesem Amtslehen, jenes Probsteilehen ausgetauschet.

Eine, bei Neustadt befindliche grose Seewiese, verkaufte Herzog Albrecht, 1680, verschiedenen zu Neustadt wohnenden Personen, um 2400 Fl. Frk. Sie wurde zu Fürstlichem Amtslehn gemacht und man bedunge sich, bei sich ergebenden Veränderungsfällen, von 100, 5procent, Lehngeld und hiernächst noch weiter 6 Fl. jährlichen Erbzinß und 9 Fl. terminliche ordinaire Steuer.

Dagegen ist den Käuffern versprochen worden, daß diese Wiese, als ein Fürstliches Eigenthum, von der Stadt zu Neustadt, mit einiger Nachsteuer, Abschied und Nachrecht nicht beschweret, dieselbe auch von dem gemeinen Stadthirthen nicht behüthet werden solle.

Sowohl

*) am angeführten Ort 1 B. S. 267.

Sowohl in dem 1sten Theil dieser Beschreibung, als auch in dem gegenwärtigen Abschnitt von der Stadt und von dem Gericht Neustadt, ist der adelich von Brandensteinischen Familie, als eines sehr alten Geschlechts, Erwähnung geschehen. Es sollen dahero hier, einige besondere Nachrichten von demselben, annoch nachgeholet werden.

Ehedem hielten sich verschiedene von Brandenstein in dem hiesigem Fürstenthum auf, iezo aber, ist auser der Familie, welche Lützelbuch und Rögen besizet, niemand vorhanden.

Der erste, dessen in der Geschichte von Coburg gedacht wird, ist Konrad von Brandenstein. Er war 1363, Voigt daselbst. So findet man auch einen Schweibold von Brandenstein, der 1437, diese nemliche und zugleich die Hofrichtersstelle bekleidete.

1438, wurde er vom Kurfürst Friedrich, zum Ritter geschlagen.

Was dieser Umstand eigentlich bedeute, das ist schon weiter oben, bei dem Geschlecht von Schaumberg angezeiget worden.

Die Klosterjungfrauen zu Sonnenfeld widersezten sich 1504, der Wahl einer neuen Aebtissin und trieben ihren Ungehorsam so weit, daß eine besondere Visitation des Klosters, niedergesezet werden mußte.

Unter diesen Visitatoren, war auch ein Albrecht von Brandenstein und eine Margaretha dieses Geschlechts ist 1464, Aebtißin zu Sonnenfeld gewesen.

Heinrich von Brandenstein zu Rauis bekleidete 1470, die wichtige Stelle eines Hofrichters und Dietz von Brandenstein zu Siemau, stellte bei dem Hofgericht, 1541, einen Assessor vor. Ein anderer Dietz von Brandenstein zu Werenburg, war 1566, Hofrichter.

Friedrich von Brandenstein zu Werneburg, war Rittmeister in den Bareuthischen Diensten und kam 1683, als Stallmeister hieher nach Coburg.

Im

Digitized by Google

Im Jahr 1528, verglichen sich Ernst und Paris von Brandenstein, wegen der von Albrecht von Brandenstein zu wöchentlichen Messen gestifteten Lehen, mit dem Rath zu Coburg dahin, daß sie 80 Fl. Leibzinssen, in Ansehung dieser Stiftung versicherten, dagegen ihnen die zu derselben gehörigen Lehnleute, wieder abgetretten werden mußten.

Hyronimus von Brandenstein hatte sich mit in die Grumbachische Händel eingelassen und da er bei der Belagerung von Gotha und Grimmenstein, gefangen genommen wurde; so kostete ihm dieses sein Benehmen 1567. sein Leben.

Daß die Grafen von Wildberg, ehedem ansehnliche Besizungen in den S. Coburgischen Landen gehabt haben, das ist schon in dem 1sten Theil dieser Beschreibung, verschiedentlich angeführet worden und es ist nur auch erst eines Conrads von Wildberg Erwähnung geschehen.

Von dieser gräflichen Familie soll iezo, in so weit es möglich ist, ein und das andere bemerket werden.

Sie hatte sonsten und zwar im Jahr 1226, ihre Lehnschaften unter dem, in dem Bistum Würzburg ehedem sehr berühmten Grafen von Trimberg, aber man sucht bei denen Geschichtschreibern vergebens, wenn man das Alterthum, die Entstehung und das Herkommen dieses Geschlechts erforschen will.

So viel weiß man, daß Conrad von Wildberg seinen Siz zu Rodach *) gehabt und sonsten auch noch verschiedene ansehnliche Gütter in dem Lande besessen hat.

Dieser ist auch vermuthlich der lezte seines Stammes und des ganzen Geschlechts gewesen. **)

Er verkaufte im Jahr 1298, die eine Hälfte des Schlosses Wildberg, an das Stift zu Würzburg. ***)

Die

*) im 1sten Theil dieser hist. statistischen Beschreibung S. 225.
**) Hönn in der S. Cob. Hist. 1. B. S. 108.
***) L. Grieße in der Würzb. Chron. S. 599.

Die andere Helfte davon, muß schon vorher an die Grafen von Henneberg verkauffet, oder verpfändet gewesen seyn. *)

Gedachter Conrad, hatte des Grafen Poppo XIII, Tochter Margaretha, zur Gemalin.

Er stellte ihr 1271, wegen des Leibgedings eine Urkunde aus, *) und eignete ihr vermöge derselben, Buntdorf, Nazzau und die Hälfte der Waldung Haßberg. **) zu. Ueberdieses verschrieb er auch derselben eine Morgengabe und versicherte solche auf die Dörfer Tundorf und Altenfel. ***)

Er hat wohl schwerlich Kinder mit ihr erzeugt, oder sie müßten noch vor ihm verstorben seyn, indem der schon angeführte Laur. Friese erzälet, daß Graf Conrad von Wildberg, am 13den März 1298, als der lezte des Geschlechts und Namens, dem Bischoff Mangold, den halben Theil an den Schloß Wildberg, übergeben habe.

Er hat einen Bruder gehabt, der Everhard geheißen und dessen in dem Diplom, welches Conrad von Wildberg, wegen der zwei ihm zu Lehen gegangenen, von Heinrich von Sunnenberg, an die Kirche zu Trostadt verkauften, zu Neustadt an der Heide und zu Haarbrüken gelegenen Zehenden, im Jahr 1273, ausgestellet hat gedacht wird. ****)

In der Hennebergischen Chronik von Spangenberg, wird im 1. Th. S. 302, angeführet, daß ein Graf Erberhard zu Wildberg 1276, in dem, zwischen dem Kloster Veßra und Volknand von Herbelstadt, über den sechsten Theil des Zehenden zu Aubstadt geschlossenen Kauf, eingewilliget habe.

Ein

*) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. p. 60.

**) l. c. Vol. p. 153.

***) Hönn in der S. Coburg. Hist. B. II. S. 28. nennt dieses Gehölz Haßenberg, es ist aber der bei Wezhausen und Buntdorf belegne Haßberg und ist mit dem Rittergut Haßenberg nicht zu verwechseln.

****) l c. S. 155.

*****) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. p. 73.

Digitized by Google

Ein Manegold von Wildberg, hat die Schenckungsurkunde des Grafen Otto von Bottenleben, welche zu Gunsten der Würzburgischen Kirche, aufgesezet worden, als Zeuge unterschrieben, *) und eben derselbe hat auch 1258, zugleich mit seinen Söhnen, sein Eigenthum in Buchbrunn, der Ecclesiae Eystettensi geschenket **)

Die Namen seiner Kinder sind in dieser Urkunde nicht angezeiget, aber seine Brüder, Bernhard, Heinrich und Marquard, sind darinnen genennet. Dieses Manegolds, wird in dem 1259, ausgestellten Diploma, nach welchem die, zwischen dem Grafen zu Henneberg Hermann und Heinrich und dem Bischoff Iring zu Würzburg, wegen der Stadt Schweinfurth, obgewaltete Irrung beigeleget worden, ebenfalls gedacht. ***).

Thymo, Herr zu Colditz, verkaufte 1357, Wilsdorf an Nicolaus Monhaupt und stellte deswegen einen Kaufbrief aus, diesen hat unter andern auch ein Ulmann von Wildberg, als Zeuge mit unterschrieben ****).

*) I. F. Schannat Vindem. Litter. Collect. II. p. 121.

**) I. H. de Falckenstein Cod. Diplom. Antiquit. Nordgau N. XLI. p. 48.

***) I. F. Gruneri opusc. I, c. p. 171.

****) Ch. Schöttgens Diplom. und curi. Nachlese der Hist. von Obersachsen ꝛc. 2. Th S. 295.

Gericht
Gestungshaussen und Hassenberg.

Gestungshaussen, der Prior Michael des Klosters St. Michaelis, brachte 1475, in einem Schreiben an den Bischoff Rudolph zu Würzburg, zur erledigten Pfarrstelle zu Gestungshaussen, dem Georg Pfister und den Seyfried Muterich Vikarius der Vikarei St. Georgii auf dem Schloß Callenberg, in Vorschlag und führte dabei an, das ius praesentandi bei gedachter Pfarrkirche, stehe dem Kloster Michelsberg zu *).

Diesem Fleken Gestungshaussen, ertheilte im Jahr 1550, Herzog Johann Ernst, ein durchschnittenes Wappen, darinnen ein schwarzer Löwe im gelben Feld oben, unten aber 2. schwarze und gelbe Balken befindlich sind.

Den halben Zehend daselbst verkaufte 1348, Cunz, Heinrich Fritz Zollner an das Kloster Sonnenfeld.

An dem neuen Jahrstag des 1584sten Jahrs, zog sich Mittags um 12 Uhr, eben, da das Volck wieder zur Kirche gehen wollte, ein grosses Wetter mit Donnern, Blizen und mit dicken schwarzen Regenwolcken von Coburg her.

Als der damalige Pfarrer Holzhauser, nach lange angehaltenen Regen, in die Kirche ginge und die erstere steinere Staffel zum Chor hienein trate, fiel ein grosses Feuer, zu oberst am Glockenthurm in die Kirche, mit einem heftigen Donnerschlag herab.

Der

*) Im 1. B. der Stadtr. Urk sub Num. 84.

Der Chor wurde voll Feuer und Rauch, die Schüler aber fielen für Schreken nieder und schrien erbärmlich. Einigen brannte, ohne die Kleider zu verſehren, das Feuer auf die Haut, zündete aber nicht und that auch weiter keinen Schaden *).

1632, am Michaelis Abend wurde der ganze Ort, bis auf 4. Scheuren, in die Aſche geleget und kurz darauf, wurde derſelbe durch Peſt und Theurung ſo mitgenommen, daß kaum 3. bis 4 Ehepaar allda gewohnet haben.

Der Gottesdienſt mußte Sommerszeit in den unbedachtem Kirchengemäuer und Winterszeit in der Stube eines Nachbars, zehen ganzer Jahre gehalten werden. Die Anzahl der Zuhörer war ſo gering, daß öfters 3, auch manchmal nur 2 pf. in den Klingelbeutel eingeleget worden ſind.

Die Kirche wurde 1641, wieder mit einem Dach verſehen, das Pfarrhauß aber 1643, und die Schule 1646, neu aufgebauet **).

Uebrigens iſt ein eigen Gericht, in welchem der Centgraf zu Coburg ſitzet, daſelbſt.

Die daſigen Einwohner haben 3. Schöpfen an demſelben und auſer dieſen, wird das Gericht mit noch andern Schöpfen, von denen dazu gehörigen Dorfſchaften beſezet.

Sie ſind allen Beſchwerden unterworffen und müßen auch mit den drei Dörffern, Zedersdorf, Weiſchau, Modliß, 4 Fl. Rindbeth entrichten.

Haſſenberg, dieſer Ort ſoll von denen ehemals daſelbſt geſtandenen vielen Haßelnußſtauden, deren noch iezo in Menge allda anzutreffen ſind, ſeinen Namen erhalten haben. In wie ferne dieſe Namensherleitung richtig iſt, oder nicht? will ich hier weiter nicht unterſuchen.

Horb

*) J. Ch. Thomä in dem zu Coburg aufgeg. Licht am Abend. S. 721.

**) am angeführten Ort. S. 724.

Horb, Dittrich von Kunstadt, schenckte dieses Dorf 1281, dem Kloster Sonnenfeld *).

1296, eignete Bischoff Arnold zu Bamberg, eben diesem Kloster den halben Zehend daselbst zu und der Bischoff Leopold zu Bamberg, gab ihn denselben 1302, zu Lehen **).

1365, verkaufte Bramroth Ußner eben demselben, den andern halben Zehend daselbst. ***)

Zederesdorf, die Nachbarn dieses Orts, stellen bei allen Gerichten zu Gestungehausen, 6, Schöpfen.

Sie leiden an Weinfuhren und allen andern Auffazungen mit dem Gericht, thun alle Folge zur Eile und Noth, reisen mit Mann, Wagen und Pferden und haben ihren aufgesezten Harnisch.

Adeliche und andere Voigteien

in dem

Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils.

Heßbergische Geschlechts, oder Senioratsvoigtei, deren Lehen sind in den Dorfschaften zu Gossenberg, Fechheim, Oberlauter, Meder, Wiesenfeld, Kleinwalbur, Neida, Herbersdorf, Breitenau, Ahlstadt, Ottowind, Oettingshausen und Grosenwalbur zerstreuet.

Die

*) Hönn in S. C. Hist. 1. B. S. 267.

**) das. S. 268.

***) das. S. 269.

Die Steuer beträgt terminlich 16 Fl. — 1 ½ pf. wobei jedoch zu gedenken ist, daß 3 gr. 6 pf. bei dem Kaulsrother Zehend und 11 gr 10 ½ pf. wegen eines Gebäudes, davon abgezogen werden müssen.

Kurze Anzeige

einiger Coburgischen- theils noch lebenden

theils aber

verstorbenen Gelehrten,

welche sich durch Schriften bekannt gemacht haben.

Der berühmte Herr Consistorialrath und Generalsuperintendent Ehregott Nikolaus Bagge, hat bei Gelegenheit der, bei feierlicher Einführung des Herrn Consistorialraths und Direktors des Gymnasium, von ihm gehaltenen Rede, ein Programma, de actu existentibus pluribus entium finitorum ratione praeditorum speciebus in demonstrationes existentiae Dei negotio palmam unicae praeripientibus, commentationis particulam primam, qua scriptoris itali Anonymi eruditi atque ingenioſi sententia opposita examinatur, im Druck herausgegeben.

Erst nur gedachter Konsistorialrath und Direktor des akademischen Gymnasium, Herr Lorenz Adam Bartenstein, hat neuerlich in dem, Weynachten 1783, gedruckten Festprograma, Vitam Happachianam beschrieben und in der Einladungsschrift, zu der feierlichen Begehung des, am 8ten März in höchsten Wohlseyn erschienenen Geburtstags, des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Ernst Friedrich wobei zugleich die höchsterwünschte Geburt, höchst Ihro Enkels und eines künftigen Durch-

lauchtigsten Erbprinzens, mitgefeiert wurde, von den Klagen über die Kürze menschlicher Einsichten in die künftige Schicksaale, gehandelt.

Die von ihm bei dieser Gelegenheit, gehaltene Rede: von der Größe und Dauer des Ruhms, welchen weise Regenten, durch Stiftung und Erhaltung gemeinnüziger Schulen verdienen, ist auch im Druk heraus gegeben worden.

Bei der Einführung des Herrn Professors, Johann Friedrich Facius, hat er eine Descriptionem Lunulae Hippocratis Chii, geschrieben und zu dieser Feierlichkeit, das gelehrte Coburg eingeladen.

Der Herr Pädagogiarch und ordentlicher Professor, Johann Christian Briegleb, hat nur erst ein Programma de philosophia Ciceronis dem Druk übergeben, dann in einem, auf das heurige Osterfest verfertigten Programma, das Leben eines hiesigen, sehr würdigen Geistlichen, des verstorbenen Konsistorialaßessors und Archidiakonus, Johann Samuel Plörtners, sehr schön beschrieben.

Zu Anhörung der, auf das Pfingstfest d. J. gewöhnlicher maßen zu haltenden Rede, hat er durch ein Programma, welches die Beantwortung der Frage enthält; Sagt denn die Vernunft so viel von Gott und seinen Eigenschaften, als die Bibel? eingeladen.

Der so berühmte Johann Friedrich Christ, gewesener Professor der Dichtkunst zu Leipzig, ist in denen ehehin gelieferten kurzen Biographien, derjenigen gelehrten Männer, welche Coburg zu ihrer Vaterstadt gehabt haben, anzuführen vergessen worden.

Ich gedenke dahero seiner hier annoch um so mehr, da es Coburg wirklich zur Ehre gereichet, einen so berühmten Mann der Welt geschenket zu haben.

Er ist der Sohn eines, in allen Betracht vortreflichen und um Coburg sich sehr verdient gemachten Mannes, des ehemalig hiesigen Hof-

Re-

Regierungs- und Konsistorialraths, Johann Sebastian Christ, Herrn auf Finckenmühl, und ist gebohren 1701.

Nach glüklich zurükgelegten und wohl benuzten Universitätsjahren, führte er verschiedene angesehene von Adel, als Hofmeister. Er erhielt zwar bald seiner vorzüglichen Gelehrsamkeit wegen, eine auserordentliche Professur, nebst einer jährlichen Pension zu Leipzig, zugleich auch die Versicherung, daß ihm bald möglichst eine ordentliche Professur und Vermehrung des Gehalts ertheilet werden sollte, allein er erbathe sich doch die Erlaubnis, mit dem jungen Herrn Grafen von Bünau, auf Reisen gehen zu dürfen.

Diese wurde ihm gestattet und er besuchte mit demselben, die vornehmste deutsche Höfe, ingleichen Holland und England.

Inzwischen wurde ihm eine Professur und Collegiatur seiner Facultät und Nation zu Leipzig angetragen, welche er auch annahm, gleichwolen aber seine Reisen nach Wien und Italien fortsezte.

Nachdem er diese beendiget hatte, widmete er sich ganz der Universität Leipzig. Hier erfolgte sein früher Tod 1756, und seine vortreflichen Schriften, erhalten ihm ein unverlöschliches Andenken. *)

Der Herr Professor Ernesti, hat neuerlich herausgegeben: Erstes Vorbereitungsbuch der griechischen Sprache, nebst kurzen Nachrichten von dem Leben einiger griechischen Schriftsteller, dann praktisches Handbuch der Beredsamkeit und Dichtkunst für die Jugend.

Dieses leztere ist nur eine neue und veränderte Auflage.

Der Professor der griechischen Sprache, Herr Johann Friedrich Facius, hat bei Gelegenheit seiner Introduction zu diesem öfentlichen Amt, ein Programma, de fabula quadam Homerica, in Druk gegeben.

Jo-

*) Beyträge zur Historie der Gelahrheit 4ter Th. S. 25. u. f. Frid. Platneri Lanx Satura. prim. Epist. de Vita I. F. Christii, wobei sein Bildnis sehr gut in Kupfer gestochen ist.

Der Seite 315, des 1sten Th. dieser Beschreibung angeführte Herr Doctor Johann Friedrich Fischer, arbeitet dermalen an Beiträgen zu Schoettgenii inventar. Historiae Saxon. Superior. und an einen Repertorium über die Coburgische landesgesetze. Dieses doppelte Unternehmen ist sehr nützliche und danckenswerthe Arbeit.

Johann Ernst Gruner, ist 1757, zu Coburg gebohren und studirte zu Göttingen.

Nachdem er von Universitäten zurüke gekommen war, wurde er Hofadvocat und 1783, ist er bei der geheimden Canzlei zu Coburg, als Canzleisecretarius angestellet worden.

Er hielte 1777, eine Disputation zu Coburg, welche de philosophia Horatii handelte und deren Verfasser er ist.

Aus dem Italienischen übersezte er J. Winkelmanns Anmerkungen über die Alterthümer in Rom, welche Winkelmanns Briefen an einen Freund in Liefland, als Anhang beigedrukt und von dem sehr geschikten Herrn Hofadvokat Johann Friedrich Voigt mit Dedication und Vorrede herausgegeben worden ist. Coburg bei Ahl 1784.

So hat er auch aus dem Französischen, Servin über die peinliche Gesezgebung übersezet und mit Anmerkungen begleitet. Göttingen bei Dietrich. 1784. Nicht weniger sind in das deutsche Museum verschiedne Aufsäze von ihm aufgenommen worden.

Der Kandidat des geistlichen Ministerium Herr Köcher zu Rodach, hat erst in diesem Jahr, in dem Verlag des Buchführer Ahls, eine artige Abhandlung, von dem Angenehmen im Unbekannten, herausgegeben.

Bei dem Rath und Amtmann Georg Paul Hönn, der sich um Coburg, in mehr denn einer Rücksicht, sehr verdient gemacht hat und dessen schon im 1sten Theil dieser Beschreibung S. 311, rühmlichst gedacht worden, verdienet eine kleine 1704, von ihm herausgegebene Historie des von den Evangelischen Ständen A. 1561, zu Naumburg, wegen anderweitiger Unterschreibung der ungeänderten Augsp. Confession gehaltenen Conuents, um deswillen besonders angezeiget zu werden, weil dieses Büchlichen sich sehr rar gemacht hat.

Ich

Ich habe lange vergeblich darnach gesuchet, endlich aber, nur erst vor kurzer Zeit, habe ich solches von einem gelehrten Freund, communicirt bekommen.

Es fehlet zwar diesem Exemlar der Titul und es hat auch am Ende einen, nicht viel bedeutenden Defekt, es ist aber um desto schäzbarer, da alle Nachrichten aus einem gewissen Archiv genommen, ziemlich vollständig und ganz zuverlässig sind.

Zu wünschen wäre es, daß der gelehrte Herr Besizer desselben, eine neue Auflage davon besorgte.
Viele würden ihm deswegen Danck wissen, zumal iezo zu den Zeiten, in welchen wir leben.

Der angezeigte Defekt kann gar leicht ergänzet werden.

Mit allem Recht verdienet auch Johann Sebastian Rode, von Koppenfels, hier annoch nachgeholet zu werden.

Er ist den 15den August 1699, in Eißfeld gebohren, wurde 1726, im S. Eisenachischen Oberamt Creynenberg Beamter, 1728, Amtmann, der S. Weymarischen Aemter Heußdorf und Capellendorf.

1732, kam er als Regierungs- und konsistorial Aßessor nach Hildburghausen, 1733, wurde er Rath bei der geheimden Kanzlei zu Coburg, 1737, wircklicher Hof- und Regierungsrath daselbst, er trate aber im Jahr 1742, wieder als Hof- und konsistorialrath, in S. Hildburghäussische Dienste, woselbst er 1750, zum geheimen Rath ernennet wurde.

1754, ist er von Ihro Maiestät dem Kaiser Franz I. glorwürdigsten Andenckens, in des heil. Römischen Reichs Adelstand erhoben worden und starb am 20sten November 1765.

Er hat sehr viele und wichtige Deductiones verfertiget, auch besas er eine gar ansehnliche Sammlung von impressis, Scriptis ineditis und Urkunden. Seine Gelehrsamkeit war ausgebreitet und die Sächsische besondere Haußverfassung, hatte er sehr genau und vollkommen innen.

Desselben rechtliche Ausführungen, welche er vor das Haus S. Hildburghaussen geschrieben hat, sind sehr schäzbar und erwirckten meistens den besten Erfolg. *)

1720, hielte er zu Jena eine Dissertation, de iure Socerorum

Johann Lattermann, ist 1620, zu Gellershausen, einem Ort, der damalen zu dem Fürstenthum Coburg, lezo aber zu dem Fürstenthum Hildburghaussen gehöret, gebohren.

Er wurde Diakonus zu Königsberg in Preussen, kurz darauf Professor extraordinarius und Doctor Theologiae daselbst. 1652, erhielte er die wichtige Stelle eines Generalsuperintendenten zu Halberstadt. Da begieng er aber einen so grosen, besonders einen Geistlichen sehr unanständigen, ganz unverzeihlichen Fehler, daß er seines Amtes nothwendig entsezet werden mußte. Er soll nach der Zeit, als ein Landgeistlicher in Oestereichischen Landen gelebt haben und gegen das Jahr 1662, allda gestorben seyn.

Sein in der That merckwürdiges, wiewohl nicht gar zu ehrenvolles Leben und seine Schriften, können an dem unten angeführten Ort, weitläuftiger nachgelesen werden. *)

Der Herr Professor Lochmann, hat nur erst bei der Feier des Gymnasiumsfestes, mittelst eines Programma, in welchem er Memorabilia Salfeldiae Civitatis ab Anno NDLXX ad MDC, in sehr guten Latein erzälet, zu der darauf zu haltenden Rede eingeladen.

Da dieser würdige Gelehrte sehr viele seltene und wichtige Nachrichten von Saalfeld besizet; so wäre wohl zu wünschen, daß er eine eigene Saalfeldische Geschichte ausarbeiten und der gelehrten Welt ein angenehmes Geschenk damit machen möchte.

Herr

*) Siebenkees Deduct. Bibl. von Teutsch. 2. B. S. 1073. und im 4ten B. S. 1879. u. 1880.

*) *E. R. Fischer* mem. Ioh. Lattermanni, Coburgo-Franci, famosi magis ob Doctr. et mor. Corruptelas, quam famig. in Eccl. nost. Theol. Doctoris. Cob. 1762.

Digitized by Google

Herr Johann Friedrich Meermann, gebohren zu Erfurth den 16. März 1748, wurde erst kürzlich, Professor extraordinarius an dem Gymnasium zu Coburg.

Er hat geschrieben vom Rechte der Eroberung, nach Staats- und Völkerrecht. Erfurt 1774. in Gradelmüllerischen Verlag.

Auch ist von ihm Exercitatio academica de suprema lege reipublicae. Diese Abhandlung hat er für einem Kurländer geschrieben und hat Bezug auf die Uneinigkeiten der Landstände, mit dem Herzog zu damaligen Zeiten. Erfordiae 1775.

Es sind nur 30 Exemplare von dieser Schrift gedruckt und nach Kurland zusammen geschicket worden.

Die S. 318, ersten Theils dieser Beschreibung, angezeigte, von dem Hof- und Rathszimmermann Johann Michael Rödel, verfaßte Abhandlung von den zufälligen Punkten in der Perspectivkunst für Werckmeister, hat zwar nunmehro die Presse verlassen, aber es muß auch zugleich mit wahrer Bedauernis, angemerket werden, daß dieser in der That, sehr schätzbare, theoretisch- und praktisch- erfahrne Mann, leider zu bald den Schauplaz dieser Welt verlassen hat, wie er denn im Monath April d. J. in einem Alter von nicht ganz erlebten 51. Jahren verstorben ist.

Johann Adam Andreas Schröder, hat Themar im Hennebergischen zu seiner Vaterstadt, woselbst er am 21sten December 1737, das Licht dieser Welt erblicket hat. 1764, kam er nach Coburg und und wurde Schloßprediger auf den Hohenstein, 1769, erhielte er als Collaborater des verstorbenen Archidiakonus Schippels, den Ruf an die S. Moritzkirche, nach dessen Ableben ruckte er in das vierte Diakonat bei ersteigedachter Kirche und in die Stelle des Pfarrers im heiligen Creuz ein. Da er sich aber wünschte, lieber auf dem Lande zu leben; so wurde er 1781, zu der damalen vacanten Pfarrei Gauerstadt, in höchsten Gnaden befördert.

Seine an das Licht gekommenen Schriften sind Historisches Handbuch der Religion in 5 Bänden.

Der

Der erste Band davon, ist zu Schwabach gedruckt 1780, herausgekommen, wozu annoch der 6te und lezte Band, als die Fortsezung bis auf unsre Zeiten nächstens erscheinen soll.

Der Centamtsadjunktus, Herr Johann Ernst Gothelf Stockmar, hat auser denen, neu edirten und vermehrten, S. 313. des 1sten Theils, angezeigten Decisionen des seel. Rößlers, erst in dem vergangenen und in diesem Jahr, des Herrn geheimden Raths von Thümmel, Wilhelmine, die nun auch, von Herrn Collegienrath von Rasodawlew in der Rußischen Sprache zu lesen ist, unter folgenden Tittel: Guiglielmana, Poema prosaico- comico, dalla lingua allemanna di S. di Thummel nella italiana tradotto, ingleichen Gellerts Unterricht eines Vaters an seinen Sohn, nach welchen er sich auf der hohen Schule zu richten hat, unter den Tittel: Istruzzione D' un Padre a suo Figlio ch' Egli munda nell' Academia, in das italienische übersezet.

Der Professor der französischen Sprache, Herr Johann Friedrich Quehl, dessen S. 318, des ersten Theils in Ansehung seiner herausgegebenen Schriften Erwähnung geschehen ist, starb im 83sten Jahr seines Lebens, im Monath Junius dieses 1784sten Jahres.

Von dem ehemaligen und iezigen Zuchthauße.

Die Errichtung nüzlicher Zucht- und Arbeithäußer, durch welche, in mancherley Betracht, ungemein grosse Vortheile ganzen Ländern verschaffet werden, ist schon lange Wunsch, Absicht und das Geschäffte vieler Patrioten gewesen.

In verschiedenen Staaten, Fürstenthümern, Herrschaften, und Gebieten ist dieser Wunsch bereits erfüllet, an andern Orten wird noch daran

daran gearbeitet, und viele beeiffern sich, eine so gute Anstalt zu vollenden.

Freilich ist es traurig, daß man mit solchen Mitteln herfürschreiten muß, aber das menschliche Geschlecht ist nun einmal so geartet, daß es sich nicht immer nach denen, zum eigenen Wohl, zur öffentlichen Sicherheit, zum Glück des gesellschaftlichen privat-Lebens, gegebenen göttl- und weltlichen Gesezen richtet, daher so viele Ausschweifungen, so viele Abweichungen von denen, auf Religion und Vernunft beruhenden Grundsäzen — daher so viele Unordnungen in der menschlichen Gesellschaft und eben daher auch so mancherlei Arten von Strafen, die zum Theil die Natur erschüttern, selten den Thathandlungen angemessen sind und noch seltener dem Endzweck dadurch zu bessern, entsprechen.

Es gereichet unsern Zeitalter ällerdings zur Ehre, daß so viele erhabene Regenten mit denen dieses Jahrhundert pranget, jene Härte im Strafen, durch welche sonsten die Verbrechen gebüsset werden mußten, gemindert haben.

Schon im Jahr 1705, haben die damalen zu Coburg in Gemeinschaft regierenden Herren Herzoge, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst, Johann Ernst und Friederich, den Bedacht auf die Errichtung eines hiesigen Zucht- und Arbeitshauses genommen. Aber, so wie leider die Gemeinschaft meistens, wenigstens sehr oft, gute Anstalten hindert und solche rückgängig machet, eben also wäre es bald mit dem damalen errichteten Zuchthause ergangen.

Die sämtlichen hiesigen hohen Landes-Collegia hatten sich es zur Pflicht gemacht, mit Zuziehung des Fürstl. Amts und des Stadtraths, über die Einrichtung eines Zucht- und Arbeitshauses, Berathschlagungen zu halten, und auf einen Fond zu dencken, aus welchen dasselbe hergestellet werden könnte. Nachdem sich nun allerhand Mittel dazu gefunden hatten, auch verschiedene Leute, die vor das Publikum sorgfältig und wohlgesinnet gewesen, ohne Meldung ihres Namens, durch ihre Beichtväter, Gelder dazu in Geheim verehret; so ist würcklich dazu gethan und die Besorgung dem damaligen Herrn Rath und Amtmann Hönn, als gewesenen Pfleger des Waisenhauses, aufgetragen worden.

Dieses Werck erreichte einen guten Fortgang und es wurde der gesammten Landesherrschaft, gebührender Vortrag davon gethan, zugleich auch gebethen, daß zu desto besserer Bestreit- und vollkommenen Anrichtung

dieses gemeinnüzigen Zuchthauses, eine Collecte in Dero eigenen Landen verstattet werden möchte.

Die damalen hier anwesend gewesene Deputation, war zwar anderer Meinung und erstattete widrige Berichte. Endlich aber beförderte die gute Sache die Oberhand und nur gedachte Deputation, mußte durch ein eigenes Conclusum vom 19. Februar 1706, selbst verordnen, daß zum Behuf des Waisen- und Zuchthauses, die ehemalige angeordnete Collecte ihren Fortgang haben und daß dasienige, was Sonntags Nachmittags in den Klingelbeutel geleget wird, auf vier Jahre lang, dazu abgegeben werden sollte.

Da zu iener Zeit das Waisen- und Zuchthaus mit einander verbunden gewesen ist; so muß des bessern Zusammenhangs wegen hier, wie das erstere seinen Anfang genommen hat, bemercket werden.

Dieser war freylich sehr geringe, indem nicht lange nach dem tödlichen Hintritt Herrn Herzog Albrechts, der damalige Herr Rath und Amtmann Hönn, aus eigenen Antrieb, sich vorgenommen, etliche Waisenkinder, bei dem, von Gott ihm beschertem guten Vermögen, zu verpflegen und sie zur Gottesfurcht und zur Arbeit anweisen zu lassen.

Diese Anstalt, welche den Hönischen Namen, auch bei der spätesten Nachwelt im Segen erhalten wird, fand überall und insonderheit bei der gesamten Landesherrschaft, den vollkommensten Beifall.

Nach und nach vermehrte sich die Anzahl der Kinder dergestalt, daß sie in einem privat Hause, woselbst sie sich bishero befanden, der Enge und anderer Umstände wegen, nicht mehr untergebracht werden konnten.

Herr Herzog Albrecht, hatten an den Münzmeister Heinrich Ernst Angerstein zu Schleussingen, die so genannte, auf den Bürglaß gelegene Stahlhütte verkaufet, welche nach der Hand der hiesige Stadtrath käuflich an sich gebracht. Dieser überließ nunmehro dieselbe im Jahr 1703, der Zucht- und Waisenhaus Inspektion. Zu deren Bezahlung, gestattete gnädigste Landesherrschaft, daß eine Lotterie angestellet werden durfte.

Seit dem Jahr 1706, hat sich dieses Zuchthaus bis 1722, im guten Stand erhalten, wie denn die noch vorhandenen Protocolle, solches hinlänglich bezeugen, Im gedachten 1722sten Jahr aber, ist dasselbe ziemlich

lich herunter gekommen, angesehen selbst in einem landesherrlichen Rescripe geklaget wird, daß dessen Zustand schlecht sey und daß es, wenn man ihm nicht durch dienliche Mittel aufzuhelffen sich angelegen seyn lasse, endlich gar zerfallen würde.

Diese Prophezeihung muß eingetroffen seyn, indem man von nun an, keine weitere Nachrichten findet, indessen ist doch der dazu gewidmete Fond fortgeführet worden und erst im Jahr 1757, ist dieserhalben weitere Vorsehung, wodurch das Waisenhaus von den Zucht- und Arbeitshause ganz abgesondert worden, geschehen.

Herr Herzog Franz Josias, haben in dem erst angeführten Jahr, auf die Wiederherstellung dieses nunthätig gewordenen Zucht- und Arbeitshauses, den ernstlich- gnädigsten Bedacht genommen — aber es ist gleichwohlen nichts zu Stande gekommen und die Ausführung dieses so heilsamen Wercks, war unserm Durchlauchtigsten Ernst Friedrich, aufbehahret.

Bei höchst Ihro gesegneten Regierungsantritt, war der Fond zum Zuchthause so ergiebig noch nicht, daß dessen Errichtung mit Nachdruck sogleich hätte betrieben werden können.

Es liesen Sich aber Höchst Dieselben es eine vorzügliche Sorge seyn, auf Mittel und Wege zu denken, wie diesem Institut aufgeholffen werden könnte. Sie geruheten zu dem Ende, bereits im Jahr 1762, gnädigst, durch einen, im öffentlichen Druck ausgegangenen Befehl, eine gewisse Taxe und Abgabe vorzuschreiben und anzubefehlen, was bei Collateral-Erbschaften, ingleichen was von einem Fürstlichen Bedienten, er sey weltlich, oder geistlich, bei seiner Annahme und weitern Beförderung, und was bei andern Gelegenheiten, theils bei rebus Iurisdictionis contentiosae et voluntariae, theils bei vorkommenden Verbrechen und Gnaden- auch Handwerkssachen, zum Behuf des Zucht- und Arbeitshauses, entrichtet werden soll.

Hierbei liesen es Dieselben nicht bewenden, es wurde vielmehr eine eigene Kommission, zur Beförderung dieses Endzwecks, nieder gesezet.

Damit ein hinlänglicher Fond hergestellet werden möchte, wurde untersucht, ob und welche von den Gemeinden hiesiger Lande, mit einem solchem Aerario versehen, daß davon, ohne den Abtrag ihrer obliegenden

Gemeindbeschwerden zu hemmen, ein Beitrag zu diesem Institut, von ihnen anverlanget werden könne?

Hiernächst wurde eine general-Collecte in dem Coburgischen veranstaltet, und durch diese eingeschlogene Wege und Mittel, ist es denn geschehen, daß vermöge der Zuchthausrechnung, ein ziemliches Kapital vorhanden ist.

Es läßt sich auch mit Gewisheit hoffen, daß solches von Jahren zu Jahren, sich gar merklich erhöhen wird, dahero auch an der langen Dauer dieser sehr guten Anstalt, im mindesten nicht zu zweifeln ist.

Durch die erst beschriebene Abgaben sowohl, als auch durch die getreue Administration der vorhanden gewesenen und neuerlich eingegangenen Gelder, hat sich der Fond in so weit vermehret, daß wenigstens ein Anfang, zum Zuchthause gemacht werden konnte.

Höchst nur gedacht, Ihro Herzogl. Durchlaucht, haben dahero nicht weitern Anstand genommen, zum Werck selbst zu schreiten und Sie haben das desfals erforderliche an die bestellte Zuchthausinspektion, unter den 10. April 1781, huldreichst zu rescribiren geruhet.

Es wurde nicht für rathsam und schicklich erachtet, das ehemals dazu mitgebrauchte Waisenhaus wieder dazu einzurichten, indem dergleichen Häuser eigentlich nicht in die Residenzstädte gehören, gedachtes Waisenhaus aber mit der Zeit, nicht Raum genug in sich fassen möchte und überdieses nicht sicher genug seyn dürfte.

Es ist dahero dasselbe, wie bereits in dem 1sten Theil dieser Beschreibung angezeiget worden, auf die Veste Coburg verleget wrden. *)

Nunmehro ist auch die S. 139, angegebene Erweiterung desselben, würcklich ausgeführet worden.

Die dazu verordnete Inspectores halten von Zeit zu Zeit, ordentliche Sessiones, in welchen die daher einschlagenden Vorfallenheiten in Ueberlegung genommen werden, in welchen über Erhalt- und Verbesserung des Zuchthauses, und wie solchem immer mehr aufgeholffen werden kann, gerathschlaget und das erforderliche beschlossen, in wichtigen Angelegenheiten aber unterthänigster Bericht ad Serenissimum erstattet wird.

Die

*) S. 138. u. f.

Die übrige Einrichtung dieſes neuen Zuchthauſes, kann gar leicht, aus der 1782, im Druck erſchienenen Zuchthausordnung, worauf ſich hier bezogen wird, erſehen werden.

Von dem, in den S. Coburgiſchen Landen gewöhnlichen Maaſe, Gewicht und Müntze.

Da in dem deutſchen Reich, Maas, Gewicht und Münze ſo gar ſehr unter ſich verſchieden ſind; ſo iſt es wohl nöthig auch hier von dem, was dieſerhalben in den S. Coburgiſchen Landen herkömmlich iſt, kürtzlich zu handeln.

Bei dem Längenmaaſe gebrauchen die Kaufleute die Nürnberger Elle zu 2 Fus, oder 24 Zoll und 100 nürnberger Ellen thun zu Coburg 112½ Ellen.

Bei dem Feldmeſſen wird die Ruthen zu 14 Schuh genommen.

Wie viel Aecker Feld zu einem ganzen, halben und Viertelsguth, und wie viel Tagewerck Wieſen dazu gerechnet werden, dieß läßt ſich nicht allgemein beſtimmen.

Es giebt ganze Gütter, welche 14, 15, auch nur 11 bis 12 Acker Feld und 2, 3, ſelten 4 Acker Wieſen haben, doch ſind auch noch ſtärckere, aber auch geringere Gütter vorhanden, denn es iſt beinahe nicht ein einziges Guth dem andern in dieſem Stücke gleich

Zu einigen gehöret auch, auſer Feld und Wieſen, etwas Holtz, bald 3, auch bisweilen 4, oder noch mehr Acker

Ein Acker hält 160 quadrat Ruthen, 14 schuhig. Ein Tagwerck, 2 dergl. Ackerfeld, oder Wiesen.

Die Landleute rechnen meistens ihr Feld nach Simmern und da hält ohngefehr ein Simmern 200 Ruthen, oder ein Acker zu 160 Ruthen, faer $\frac{4}{5}$ Simmern.

Bei den Holzungen bedienet man sich ordentlicherweise der 16 schuhigen Ruthe und der Acker enthält ebenfalls 160 Ruthen.

Das Gedrait wird nach Simmern gerechnet. Ein Simmern bestehet aus 4 Vierteln, ein Viertel aber aus 4 Metzen, wobei jedoch eine Abweichung von diesem Gemäs, indem das zu Neustadt grösser ist, bemercket werden muß.

Hundert Simmern Sommerfrucht zu Neustadt, betragen 106 $\frac{1}{4}$ Simmern.

Zu Römhild und in Themarischen, welche beide Herrschaften, pro rata competente, ebenfalls zum Fürstenthum Coburg gehören, rechnet man nach Maltern und da thun 4 römhildische Maltern, 5 coburgische Simmern, 2 Metzen und ein themarisches Malter, enthält 1 $\frac{4}{5}$ coburgische Simmern 2 $\frac{1}{4}$ Metzen.

Ein Simmern Waizen wiegt 130 ℔. gutes Korn 120-125, schlechtes aber 110, auch 115 ℔.

Das Gedraitgewicht kann nicht durchgängig gleich starck seyn, weil die Körner selbst, in Ansehung ihrer Güte, Schwere und Leichtigkeit, sehr unter einander verschieden sind.

Ein Eymer Wein hält 64 Eig — 80 Schenkmaase und ein Schenkmaas wiegt 1 ℔. 24 Loth, ein Eigmaas aber 2 ℔. 6 Loth nürnberger Gewicht, mithin enthält ein Eigmaas 1 $\frac{1}{4}$ Schenckmaas.

Der Eymer Bier hat 80 Maas, ein Maas 2 Quertigen, oder 2 Nösel und diese wiegen 1 ℔. 29 Loth, zwei Maase werden ein Viertel genennet.

Das

Das Milchmaas ist grösser, denn es wiegt 3 ℔.

Eine Klaffter Holz hält 3 Ellen, oder 6 Fus in der Länge und 3 Ellen in der Höhe. Ein Scheid ist 3 ½, auch 4 Fus lange.

Ein Centner hat 100 ℔, und dieses 32 Loth, welches leztere in 4 Quentlein bestehet.

Das so genannte Nasse, nürnberger, oder das Fleisch-Gewicht, ist 34 Loth schwer.

Das Apotheker-Gewicht hat in Coburg mit dem aller Orten geltende und eingeführten Verhältnis, gleiche Beschaffenheit.

Bei den Unschlitt werden 22 ℔. auf einen Stein und 100 ℔. auf einen Centner gerechnet.

Bei der Wolle gehen 100 ℔. nürnberger Gewichts, auf einen Centner.

Daß in dem deutschen Reich nicht einerlei Münzfus eingeführet ist, ist wircklicher Schaden und in Rücksicht gar mancherlei eintretender Umstände, gar sehr zu bedauern.

Der Kauf- und Handwercksmann, auch ein jeder, welcher mit auswärtigen Orten, wo ein anderer Geldcours angeordnet ist, zu thun hat, muß darauf rechnen.

Die Reductionsrechnungen geben zu manchen Vervortheilungen Anlaß und diese empfinden das Publickum, mithin auch die darunter gehörigen Privatpersonen.

Hier zu Lande gilt der 24 fl. Fus, oder der Erfurther Cours.

1 rthl. beträgt 24 gr. 18 bz. der Batzen zu 4 guten, oder 5 leichten Kreutzern gerechnet, thut 1 fl. 3 ggr., Mßl, 1 fl. 4 ggr. Fr. und 1 fl. 30. Xr. rhnl.

1. fl.

1. fl. Fr. 20. ggr. oder 15 bz.

1 fl. rhnl. 16 ggr. oder 60 Xr. rhnl.

1 Batzen ist 1 ggr. 4 pf., oder ein leichter Groschen 5 pf.

1 ½ bz. thun 2 ggr. oder 2 leichte Groschen 1 ½ pf.

3 bz. oder 4 ggr. sind 4 leichte Groschen 3 pf. mithin 51 pf.

20 ggr. oder 1 fl. F. sind 21 leichte Groschen wornach auch die Aemterrechnungen geführet werden, die Cammer- oder Obereinnahmsrechnung aber, enthält Thaler und keine Gülden.

Urkun-

Digitized by Google

Urkunden-Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis der Urkunden.

Num.

1. Vertrag zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Coburg, die Fischgerechtigkeit betreffend, 1493. Aus einem alten copial-Buche und noch ungedruckt.
2. Coburgische Fischordnung, 1712. Wie die vorher gehende Urkunde, noch ungedruckt.
3. Die Aebtissin Sophia zu Veilsdorf und Johann von Lichtenstein Dechant zu Meder, überlassen die heilige Creutzkirche zu Coburg, an die Stadt daselbst. 1401. Aus des Stadtraths Urkundenbuch.
4. Bekänntnis des Stadtraths zu Coburg, daß er die heilige Creutzkirche von der Aebtissin zu Veilsdorf ewiglich zu Lehen zu empfangen habe. 1401 Aus diesem nehmlichen Buch.
5. Begnadigungs- und Befreiungsbrief dem Rentmeister Nicklas Zechen, über die Voigtei und Erbgerichte, auch Zehnden und andere Gerechtigkeit zu Scheuerfeld und Eichhof, ertheilt 1588. Von einem Original.
6. Kretz Marschalk, verkauft sein Vorwerk zu Roßfeld an Markgraf Friedrich zu Meissen und, dessen Gemalin um 300 ℔. Heller. d. d. am S. Gallentage anno 1367.
7. Bescheid denen Gevettern Hanß Siegmund und Hanß Ernst von Birckich, wegen des Ritterguts Birckich von Herzog Friedrich Wilhelm, ertheilt 1655.
8. Attestat Heinz von Schlettach, daß er eine Kemmaten zu Schlettach, denen Herren Herzogen zu Sachsen zu Lehen aufgetragen habe.
9. Anno Domini 1297, Otto Abbas in Saalfeld, vendidit Monasterio, iusto proprietatum titulo, omnia bona sua et iura in Scheuerfeld.
10. Anno Domini 1462, Monasterium iudicialiter triumphat contra Pauperes in Scheuerfeldt, ex parte Fronarum.

Num.

11. Anno Domini 1297, Gundeleus Marſchalcus de Kunſtadt et Wolframus de Rehtwitzs reſignaverunt ad manus Abbatis zu Saalfeld, Advocatiam ſuper villam Scheuerfeldt. a quo eandem habuerunt in feudo, qui appropriavit Monaſterio Advocatiam ab eo comparatam.

12. Anno Domini 1290. Eberhardus de Kotzau libere donavit monaſterio omnia iura ſua in Villis Hergramsdorff ſuperiori et inferiori et molendino et omnibus attinentiis.

13. Anno 1295. Albertus Foertſchs donavit monaſterio omnia iura et proprietatem, quae habuit in quatuor bonis in Hergramsdorff.

14. Anno Domini 1300. Conradus Comes de Wildtberg appropriavit Monaſterio decimam in Hergramſſdorff a Chriſtiano Schulteto in Coburg comparata.

15. Anno Domini 1303, Chrianus Schutetus de Coburg vendidit Monaſterio jure proprietatis Villam dictam Hergramſſdorff cum Decimis et omnibus attinentiis.

16. Anno 1314. Attrudis relicta Chriſtiani de Coburg fatetur, quod pagata ſit de ducentis libris Hallenſium pro quibus dictas villas Monaſterio vir ejus vendidit.

17. Urkunde, nach welcher Marckgraf Otto und Herrmann dem Voigt Chriſtian zu Coburg, das Dorf Sültzbach mit zubehör, geſchencket haben. 1295.

18. Artickul und Punckte des Coburgiſchen Stadtraths Wittbenkaſtens errichtet im Jahr Chriſti 1721.

Anmerckung.

Die Urkunden von Num. 8 bis 16, ſind in der nemlichen Ordnung, wie ſie in dem, zur Voigtei Scheuerfeld gehörigen Urkundenbuch welches ich durch die freundſchaftliche Gütigkeit des Herrn geheimden Hofrats Eckardt zu Jena, erhalten habe und wofür ich hiemit den verbindlichſten Danck öffentlich erſtatte, eingetragen ſind, und ſo viel ich weiß zum erſtenmal abgedrucket worden.

Von

I.

Vertrag

Zwiſchen dem Stadtrath und der Burgerſchafft zu Coburg, die Fiſchgerechtigkeit betreffend. 1493.

Wir Sigmund Graffe zu Gleichen und Herr zu Tonna der Jüngere Pfleger zu Coburg, bekennen an dieſen offenen briefe und thun Kund allermänniglichen, Nachdeme die ganze Gemeine zu Coburgk das gemeine Fiſchwaßer daſelbſt in gemeine zu fiſchen ein zeither anſinnen gethan, daß aber Bürgermeiſter und Rathe daſelbſt üm gemeines Nuzes willen, So alß Sie von wegen gemeiner Stadt ein jährlichen Zinß davon gehabt, beſchwehrunge fürgenommen, daß Wir ſie üm Vermeydung zukünfftigs Wiederwillens, mit ihrer beyderſeits wißen und Willen ſolch waſſer fort mehr zu fiſchen, und wie das nach ordnunge geſchehen ſolle inmaßen hernach folget Vertragen haben, und nemlich alſo: Item. Es ſoll keiner in dem gemeinen waßer fiſchen, Er ſey dann ein beſeßener Bürger zu Coburgk, item an allen Freytagen und Bannfaſttagen über das ganze Jahr, mag ein ieglicher Bürger, beſondern in Sommer Vormittag umb Sechs horæ, anzuheben und biß auf Neun horæ, und in dem Winter auch Vormittag um 7. horæ umzugehen und biß auf 10. horæ in ſolchen Waſſer fiſchen und nicht länger, doch ſoll keiner keine Fängelein Vahen, und wann die berührte Fiſchzeit verſchienen iſt, auch nachmittag und in der Nacht darzu an keinen andern Tagen, wie gemellt, darinnen nicht fiſchen. Wer aber des betretten, oder ſonſt kündlich überſaget würde, der oder dieſelbigen ſollen, ſo offt ſie das Verbrechen werden, Zeden ℔. halb unſern gnädigſten und gnädigen Herrn, die andere Helffte den Rath und gemeiner Stadt wegen zur Buße geben. Itl. Welcher Bürger auf zeit wie ieze berührt fiſche gefangen, die Er in ſeiner Behauſung mit ſeinen Hauſsgeſind nicht eßen will, dieſelbigen ſoll er auf den Marckt tragen, öffentlich feile haben, und nach ziemlichen und würdigen Gelde Verkauffen bei der gedachten Buße, Itl. ein ieglicher beſeßener Bürger, der fiſchen will, ſoll nicht mehr denn einen Hamen haben, derſelbig ſoll anſaze ſo weit alß die länge des eiſen maas am Rath-

hauß hangend und so weit gestrikt seyn, daß daßelbig eisen oben und unten nach der Spize, durch das gestrikt genau ein und ausgehen kan, bey der vorigen, Buße. Itl. Es soll auch niemands kein Reußen, gezänke noch Peusche, fisch damit zu fahen in das gemeine Waßer legen, sondern man soll sich der Hammen, wie angezeigt, gebrauchen bei der vornen Buße. Itl. man soll auch mit dem Hammen nicht zusammen sezen; Dergleichen auf Nachen fischen, sondern ein jeglicher, der do fischet, soll mit einem Hamen allein fischen, bey vorbenanter Buße. Itl. es soll niemand solch gemeine waßer schüzen, Vorsezen, ergleßen noch abschlagen. Wer aber das gethan überkommen wird, der soll von einem Pfleger oder Schoßer zu Coburg unverschont gestrafft werden, deßgleichen ob sich etlich die nicht beseßene Bürger weren, in denselbigen Waßer zufischen unterstehen würden, on alle gnade an leib oder an guth gestrafft werden sollen, Itl. so die Müller aus nothdurfft Wehr, Mühlgebäude abschlagen, Was als denn Fische am trokenen lande in gemein Waßer befunden werden, die mögen die Bürger allda, und sonst in keinen andern Waßer aufheben und zu ihrer nothdurfft gebrauchen, bei der Vorgeschriebenen Buße.

Und daß alle Vorgeschriebene punct und Articul stete und unverbrechentlich sollen gehalten werden, haben wir obgenander Grafe Sigmund diese bewilligte Ordnung und Sazung in gleichen laut Zwiefach mit unsern anhangenden Insiegel besiegeln, dem Rathe obgenand eine, und der Gemeine auch eine sich darnach zu halten geben laßen; Geschehen dienstag nach S. Johannistag Nach Christi unsers lieben Herrn geburth, Vierzehenhundert und darnach in den drey und Neunzigsten Jahr.

(L.S.)

Num. 2.

Coburgische Fisch-Ordnung. 1712.

Burgermeister und Rath alhier, laßen hierdurch hiesiger Bürgerschafft Kund und Wißend machen, daß, nach deme man bißher mißfällig wahr-

wahrnehmen müßen, welchergestallt so wohl angeseßene alß nicht angeseßene Bürgere, auch so gar Schuz Verwande fast täglich, bevorab Winters Zeit, in denen gemeinen Waßern des Izflußes liegen, und mit alzu engen Haamen, Schlegen, oder allzu eng gestrikten Garnen, Kugelwerffen, Reußenlegen, den Fischfang in gänzlichen ruin und Verderb seßen: Alß hat man Stadt-Obrigkeits wegen folgendes reglement und Ordnung, wie es hinkünfftig mit dem Fischen gehalten werden solle, gemeiner Stadt und Bürgerschafft zu publiciren der nothdurfft erachtet, und zwar

1.

Soll keiner in hiesigen Gemein-Waßer zu fischen macht haben, Er sey denn ein angeseßener Bürger aihier, auch sollen

2.

Die angeseßene Bürger Frühlings, Sommers, und Herbstzeit nur des Freytags früh von 5. biß Vormittags umb 10. Uhr sich des Fischens und Krebsens bedienen, von jedesmaligen 1. Dec. biß den 1. Marty sich des Fischens, bey willkührlicher Straf gänzlichen enthalten. Nebst deme soll

3.

Keiner mehr als einen Hamen, Schragen oder Garn von jeder Gattung, führen, derselbe auch so gestrikt seyn, daß die ufm Rathhauß befindliche maas, dadurch fallen können, Wer aber mit engern Hamen, Garnen oder Schragen betretten würde, soll über den Zeug mit 1 Fl. Straff verfallen seyn, ingleichen soll

4.

Jeder angeseßener Bürger sich seines Hamen, Schragens oder Garn in fischen allein bedienen, keinesweges aber ihrer Zwey oder mehr neben einander einsezen, noch mit einander zu gleichen Theilen, oder mit grosen Strich garnen fischen, nicht minder soll auch

5. Nie-

5.

Niemand Reußen oder Angel, Fische damit zu fahen, und bey Tag noch nachtszeit in das Waßer legen, oder einsenken, weniger

6.

Jemand sich gelüsten laßen, die gemeine Waßer zu schüzen, zuversezen, oder auszuschöpfen, am wenigsten mit einem Kahn oder Nachen, zu fischen, doch soll

7.

Jeden angesessenen Bürger erlaubet seyn, bey großen trüben Waßern, Wenn solche ausgetretten, mit Streifhamen zu fischen doch anderergestallt nicht, dann bey einen jeden dergleichen ausgelauffenen großen Waßer nur 2. Tag und in solchen nicht mehr dann 3. Stunden, wer sich aber weiters betretten laßen würde, solle in 1 Fl. Straf verfallen, unangesessenen Bürgern aber des Fischens durchgehends ganz und gar verbotten seyn. Lezlens und

8.

soll keiner keine Bruth fahen, sondern wann Er dergleichen in seinen Haamen, Garn oder Schragen bekäme, solche wieder ins Waßer werffen, damit umb so vielmehr Saamen darinnen bleiben möge, bey vorgesezter straffe. Uhrkundlichen ist diese Fischordnung gewöhnlichermaßen publiciret und zu iedermanns Nachachtung vor der Rathsstuben unter des Raths gewöhnlichen kleinen Insiegel affigiret worden. Sign. Coburg den 4. Marty 1712.

(L.S.) B. u. R. daß.

Publicirt denen Fischern, so angesessene Bürger seyn, Vormittags umb 10. Uhr, den 4. Marty. 1712.

3.

III.

Urkunde

Der Aebtißin Sophia zu Veilsdorf und Johann von Lichtensteins Dechants zu Meder, die Ueberlaßung der heiligen Creutz-Kirche an die Stadt Coburg betreffend, 1401.

Wir Sophia vonn Gottes Gnaden Eptiſſinn des Cloſters zu Veilsdorff auff S. Michelsberg, vnndt die Samunng gemeiniglich daſelbſten vnd Ich Er Johans vonn Liechtenſteinn zu denn Zeittenn Dechandt vnndt pfarher zu Maider bekennen Offentlich vnndt thunn kunt für vns vnndt alle Vnſere Nachkommen, allenn denen die dieſen Brief ſehenn, hörenn oder leſenn, Als mann das Holtz vnnd das Zeichenn des Heiligen Creutzes, do Gott durch Heils vnndt Seligkeit willen alles Menſchlichenn Geſchlechts ſeinen Todt vnndt Marter williglich hat ann gelittenn, alles Lobs woll werth iſt, vnndt an allenn ſtetten viell geehret vnndt gewirdigt wurde vonn allenn glaubigenn Menſchenn, Vndt doch an einer Stadt mehr denn an der andern, Vnndt beſonder vonn Coburgk auswendigs des waſſers, ann der Stadt die man Nennet zum Heiligenn Creutze, Das Inn pfahrlichen Rechtenn geherett In Vnſern pfarkirchen zu Maider, Darzu wir obernante Sophia Vnndt vnſere ſammung Des obgenannten Cloſters vnndt Ich vorgenanter Er Johans Vonn Liechtenſteinn von Inniger begirdt wegenn der Inwonendenn der Stadt zu Coburgk, vnndt vonn der wirdigenn loblichen Zeichen wegenn, Die do vonn Gott geſchehenn ſeinn Vnndt noch Teglich geſchehenn, gentzlich vnndt mit Vleis geneigt ſeinn werdenn, Vnndt habenn mit gutem Vorrath vnſer vnndt vnſer ſammung vnnd mit Einmutigkeit des Ehegenanten Ernn Johanſenn vonn Liechtenſteinn Vnſers pfarhers für vns vnndt alle vnſere Nachkommen, lauterlich durch Gott, Durch mehrung Gottesdienſts vnndt durchheils willenn aller glaubigenn Seelenn, Denn Erbarn Weiſenn Leuten des Raths zu Coburgk, vnndt Denn Inwonenden gemeiniglich der Stadt zu Coburgk, Eine ſolche Laub vnndt Gunſt Ewiglich gethann, Das ſie vnndt alle Ire nachkommen ann der Vorgenanten Stat auswendig des waſſers genant zum heiligen Creutz,

die Inn pfarlichen Rechtenn gehörtt, Inn vnser obgenante pfar-Kirchenn zu Maider Sollenn vnndt mögen bauen vnnd machen eine Cappellen oder Kirchen, gros oder kleinn wie sie des Einns vnndt zu Rath werdenn, Vnnd dieselb Cappell oder was do gemacht vnndt gebaut wirdt, durch mehrung willen Gottesdienſts, Das Vorgebenn wir als leuterlich durch Gott dem Vorgenantenn Raht zu Coburgk, vnndt Ihrenn Nachkommen, Alſo das dieſelbe Kirch oder Cappelle, vnndt was do gemacht wirdt Ewiglich ſoll abgeſchiedenn ſeinn, Vonn vnſer der vorgenanntenn pfarkirchenn zu Malder, mit allenn vnndt Inn allenn pfarlichenn Rechtenn, wie die genannt werenn, oder wie mann die benennen mochte ohnn gefehrde, Ausgenommen, das Kirch lehenn doſelbſtenn, was wir dorann Recht habenn vonn pfarlichen Recht wegen, das ſoll einn Raht zu Coburgk ewiglich vonn Vns vnndt vnſernn, Obgenanten Cloſter zu lehenn habenn vndt ſollenn als offt das Not geſchieht als Lehens recht iſt, Inn ſolcher mas welchen Ir Burger Einn zu Coburgk ſie dann zu Vns oder vnſern Nachkommenn ſchikenn mit ihrenn Statbrieff oder guter Kuntſchafft wo wir dann ſeint, So ſollen wir Demſelbenn Burger vonn Rahts wegen vonn ſtundt Vnuerzogenlich lehenn thunn, On Silber vnndt Goldt, ohne alle wiederrede vnndt ohne gefehrde, Vber das were es das Einn Ewige Meſſe oder Zwo, minder oder mehr do geſtifft oder gefrunt wurdenn, oder welcherlen Gottesdienſt, do gemacht wurde, dieſelbe Meß vnndt alle Ding die ſie do gemachtenn, die ſoll alzumohl Einn Raht zu Coburgk dann fürbas Ewiglich leihenn vnndt beſitzenn, als offt das Not geſchieht, Darzu alles das do gefelt, Opffer, Wach oder ander Ding wie das genant were, oder wie man benennen mochte, pfenning oder pfennings werth Das Vorgebenn wir auch alles Ewiglich dem Vorgenantenn Rathe, vnndt wem ſie das furbas Entpfelenn, der ſoll nach Irem geheis, das ſchickenn vnndt fügenn Inn Vbung vnndt mehrung Gotliches Dienſtes, So ſollenn wir, Sophia obgenante, noch vnſere Nachkommen, noch Ich Er Johans vonn Leichtenſtein vnndt alle vnſere Nachkommen, noch Niemants vonn Vnſertwegenn Ihnenn nicht Einredenn Inn Keinerley weiſe, weder heimlich noch Offentlich, ohne gefehrde, Vber das were es das Inn Keinerlej Einfal, anſpruch oder Hindernus dareinn geſchehe, oder Inn einem Artickel den dieſer Brieff vor oder nachſagt, oder ausweiſt, Das pfarliche Recht Kurt oder anreſſe, wenn wie oder wo vonn was ſachenn das zukeme oder wie ſich das gemecht, Das Geredenn vndt Gelobenn wir Ihnen mit gutenn treuen

fur

fur vns vnndt alle Vnsere Nachkommen aus zutraglichenn genn Jedermennigklich, vnndt nemlich geinn dem Abt vonn Salffeldt vnnd sein Closter, Vnndt geinn ein Itzlichem Probst vnndt pfarherrn zu Coburgk, ann allenn stettenn, Do man Recht gebenn vnndt nehmenn will, ohne allenn ihrenn schadenn, ohne gefehrde, Vnndt vmb solche laub vnndt Gunst vnndt vmb alle vor vnndt Nachgeschriebene stucke vnndt Artickel hatt der Vorgenante Raht vnser pfarkirchen zu Maider, zu besserung auff der Stadt Vorschriebenn, Einn Ewigenn Zins, Denselben Zins haben wir obgenante Sophia vnndt Vnser Samnung des Ehegenanten Closters mit gutem Vorraht vnser vnndt vnsers genanten pfarhers, fur vns vnndt alle unsere Nachkommenn, Verkaufft vnndt zu Einem Ewigenn geröteten Kauff gebenn, Demselbenn Raht zu Coburgk vmb Hundert guldenn vnndt vmb Funff guldenn, der wir vonn In sein genßlich vndt gar Entricht vnndt bezalt wordenn, die wir mit wissenn vndt gutter Kundschafft vnser Samnung zu vnsers obgenanten Closters merckich Schuldt vnndt Notlichen bau, gewandt vndt gelegt habenn, vnnd das Obgenanten geldes Eusserun vnndt Vorzeihenn wirs Vns des ewigen Zins, vnnd auch der Ehegenantenn Cappelan, vndt was do gebauet wirdt, mit allenn Nutzen vndt Zugehörung als vorgeschrieben stehet für vns vnndt alle Vnsere Nachkommen, Ewiglich, also das wir Obgenante Sophia vnndt vnser Samnung noch Ich, Er, Johans vonn Liechtensteinn Vnnd alle Vnsere Nachkommen, noch niemandts vonn Vnsertwegenn keinn Anspruch darnach Nimmermehr Ewiglich solln vnndt wollen gehabenn noch gewinnen heimlich noch Offentlich ohne gefehrde. Wo oder wenn Dawider wir thetenn, oder Jemanndts vonn Vnsertwegen, So sollenn wir unndt dieselbenn alle, ann allen stetenn Vnrecht habenn Vnnd die vonn Coburgk vnndt Ire Nachkommen solln Recht habenn, ohnn alles gefehrde. Zu Einem waren Vrkundt vnndt Bekentnus, aller Vorgeschriebenen Rede, Das die teth vnndt Vnuerbruchlich Ewiglich gehaltenn werdenn, Des haben wir Obgenante Sophia Ebtissinn vnndt Vnser Samnung des Obgenannten Closters zu Veilsdorff, Vnser vnndt Vnsers Closters Insiegel beide mit gutem Gewissenn für Vns vnndt alle vnsere Nachkommen gehenckt ann diesenn Brieff Vnndt Ich Obgenanter Er Johans vonn Liechtensteinu pfarher zu Maider zu denn gezeittenn Bekenne das diese Obgeschriebene Dinge mit Meinem gutem willen seinn geschehenn vndt habes auch zu Bekentnus für mich vnndt alle meine Nachkommen meine

Nachkommen meinn Jnſigel auch gehenckt ano dieſenn Brieff, Gebenn Jn Vigilia Bartholomej Aplj. Anno Xiiij C. Primo.

Num. IV.

Bekenntnis

Des Stadtraths zu Coburg, daß er die heilige Creutz-Kirche von der Aebtißin zu Veilsdorf ewiglich zu Lehen zu empfangen habe 1401.

Wir die Zwolff Jm Rath der Stadt zw Coburgk Heinz Bach. Heinz Münzmeiſter. Apell Sonntag. Eberhardt Puz. Hannß Künig, Hanns vonn golde Apell vonn Eylſte. Heinz görnig, Hermann gradeſteter, Arnalde Patlach. Berthold genßfeldt. vnnd Heinz Ayſſenn. Bekhennen Offentlich, inn dießenn Offenn Brieffe. für vnns, vnnd alle vnnßere nachkhommen, Als wir vnns gutlich vnnd freundlich gericht, unnd geeint habenn, zu der Andechtigenn Jnn Gott Frauen Sophie. Jw der Zeit Apteſſinn des Cloſters zw Veilsdorff vnnd Jr ſamlung fur Jr recht, an dem kirchlehenn, vor Coburg gelegenn, außwendig des Waſſers genant zw dem heiligenn Creuz, Das wir vonn der genantenn Fraven Sophien empfangenn habenn. vnnd auch fürbaß. was Sie an demſelbenn kirchlehenn. rechtenn habenn, von Priſterlich recht wegenn, Das ſollenn. vnnd wollenn wir gern Ewigklich vann Jr zulehenn habenn, vnnd empfahenn, vann einer Jzlichenn Apteſſin, als offt. vnnd Dick. das noch geſchicht, Das ein Apteſſin geſezt vnnd gekornn wird. Jnn ſolcher Maß. welcher vnnſer Bürger einen, zw Coburg aus der Stadt. wirdt vann vnnſern nachkommen Den zw Jn ſenden, oder Schickenn. wo Sie dann ſein, oder wo man Se findet. Demſelbenn Burger ſollenn Sie, vonn des Rats vnnd Stadt wegenn, zw Coburg, van ſtund vnuerzugenlich. vnnd ohn alle widerrede lehenn thun, ohn Silber vnnd ohnn gold, ohn alles geuerde, Das zw Vrkunth habenn wir obgenante Zwelff an dem Rath, der Stadt Jnnſigell zw Coburg mit gutem gewiſſenn vnnd kunſchaft gehenckt, an dieſenn Brieffe. Gebenn

benn da man zält nach Christj geburt. Vier Zehenhundert Jar vnnd darnach Inn dem erstenn Jare. ahn Sannt Bartholomeus tag, des heiligenn Zwolff poten.

Num. V.

Begnadungs Vnd Befreyungs Brieff dem Rentmeister Niclaß Zehen zu Coburgk Vber die Voygtey vnd Erbgerichte auch Zehenden und andere Gerechtigkeit zue Scheuerfeldt vndt Eichoffs. 1598.

Vonn Goteß gnaden Wir Johann Casimir Herßog zu Sachßen Landtgraff in Düringen, Marggraff zue Meißen ꝛc. Bekeñen hiermitt für Vnnß, Vnser Erben vndt Nachkommen, vndt thun kundt Mennigklich Nach deme nicht allein Vnß, sondern auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Vnnßerm freundlichen lieben Brudern Herrn Johann Ernsten, auch Herßog zue Sachßen ꝛc. Vnßer Rentmeister vndt lieber getrever, Niclaß Zech Vff Scheuerfeldt, Vnndt Oßlaw nun langk iahr hero inn Vnnderschiedtlichen Ambtern an Vnßerm Hoffe, in vielsonderbahre Angenemme nützliche **Wege mitt allem Vnderthenigem** gehorsamb, Vnndt Vleiße getreulich Vndt Rühmlich gedient bey Vnnß in Glückh vndt Vnglückh bestendig verharret Vndt sich darinnen allenhalben dermaßen verhalten wie einem getreuen Vffrichtigen Diener, eignet, vndt gebürt, auch daßelbe noch malß förder zu thun, vndt ann seinem getreuen Embßigenn Vleiße zue Vnßerm vndt Vnßerer nachkommen Bestenn vndt Vffnemmen nichts Erwinden zu laßen Vnnß vnnderthenig versprochenn, obwelchem allem Wir ein besonnderß gnedigs guteß gefallenn vnndt Benügen tragenn, sich auch verhoffendtlich Vnßere liebe Nachkommen däßenn zue erfreien vndt zugenißen haben werden;

Hierüber Vnnß gedachter Vnßer Rendtmeister vnnderthänig zue erkennen gebenn, wie jene der Abbt vnndt daß gannße Conuent deß Clostersß Lannkheimb, Zinß Rhemitß: Vndt alle Erbgerechtigkeit zue Scheu-

erfeldt Item Oberhergrambßdorff vndt daselbst herümb; mit allen darzu vonn alterß hero gehörigen Rechten, vndt Gerechtigkeiten, Kauffich zue kommen laßen, Erblich Vebergeben vndt würcklich Anngewißenn, deren den er nun mehr nicht allein zu seinem Aigenen, sondern auch zu Vnserm selbst, Vnserm nachkommen vndt dißer lande Nutzs, aufnemmen vndt Wollstandte, besondere gewerbe, vndt Nützbarkeit annzustellen vndt mitt Gottes Hülff zuvollführen entschlößen, Darzu eine aber Vnßere, alß dessen Orts Oberherrn Vndt landtfürsten Befreiunge, Nachlaßunge, vndt Begnadünge vonnötenn;

Alß haben Wir solches alles, mitt deßer darumer begriffenen, Vnß bewußten Stadtlichen Vrsachen Vndt Vmbständen genediglich betrachtet vndt angesehen, vndt zu billiger gegennerzeigünge, vndt würcklicher Beweißünge Vnsers gnedigen gemüths vnndt Willenß, so wir vndt gedachter Vnßer freundlicher lieber Bruder vns bißhero mündtlich vnndt schrifftlich erbotten Ihme Vnßerm Rentmeistler Vnndt seinen Erben, Erbnemmen, vnndt nachkommen, mit hirnechst Verzeichnete stückhen, Erblich vndt Aigenthümblich begnadet Versehn vnndt befreyet, Thun daß auch mitt wohlbedachten muth Rechten Wießenn vnndt zeitlichen Rechte, fur Vnß alle Vnßere Erben vndt Nachkommen gegenwertiglich, vndt in Crafft dieses offenen Brieffs in der besten Formb, Weiß vndt gestalt wie eß am bestendigsten vndt Cräfftigsten, geschehen soll kann oder mag, Nemblich Vnßern freyeigenen Hoff der Eichhoff genanndt, bei Scheuerfeldt gelegen auch gebeüten Hoffrick, garten Ackher Wießen Teichlein Intem Erbgeld lehen Erbzinß Handtlohnn Güldt mit aller nutzunge vonn Dato Ahnn Deß ein stücklein Zehent in Scheuerfeld, zu Dorf vndt Feldt, wellicher Bißhero in Viertheil geschlagen gewesen Dergestalt auch Vnßern Rittergutt Ein Bergk, vndt deßelbsten eigenthümb Vnßerm Hauß Coburgk der dritte theil gemeltem Vnßerm Rentmeister zuuor hinn vndt der Vierte Hannß Roß vndt der viertte der Hoffmeisterei Tambach

Allen seinen Nachkommen die Voigteiliche Obrigkeit Vndt Erbgerichtsbarkeit Nach außweiß Vnserer lands Ordtnung, darunder auch insonnderheit die Hülffen Vber schuldt lehen Zinß güldt schädten vndt dergleichen samb dem Hülffgeldt vndt Straffen in Bürgerlichen vndt vnden erwende Gerichte gehörrige sachen Darzue auch ein Bürcherlich vnndt

vnn-

vnnder gehorsambß Zwanckh: Deßgleichen einsamblünge der Steuern, Item daß Ius patronatus Vndt Pfarrlehen, mitt dem Iure Vocandi vnndt præsentandi samb allenn anndern Freiheiden, ihren Rechten vndt gerechtigkeiten, zue bemelterm Schreuerfeldt, vndt Eichhoff jetzigen fürstligen Mannschafften, darunder begriefferen gütern vndt führen nichts außgenommen sondern allermaßen Vnß Vnßerm Vorfahren solche Wüstung Höff vndt angehörigen wie dießelben genoßen vndt gebrauchet, allein Vndt mehr nicht, Dann die landts Fürstliche Hohe Obrigkeit vnd Halßgerichte, die mißthetige Personnen, vndt die führmarchhünge in Vnßer Cent Coburg zu lieffern, deßgleichen landt Türchen vndt Tranckstewern mitt dem Regiſtern Vnßern verordneten Einnemmern zu Vberantworden, sambt, der Huldigung auch Zohl vndt Gleidt, Vnß vndt Vnßern Nachkommen ewiglich vorbehalten Derwegen nun mehr vndt hinfürder auß Crafft und macht dießer Vnßerer Begnadigung, mehr erwender Rentmeister seine Erben vndt nachkommen solche benante stückh vndt güeter mit aller Zugehörung frey erblich vndt Eigenthümblich einnemmen ihreß gefallens beßitzen, genießen gebrauchen, beſtendigen Bauen, Vndt in beßer aufnemmen, mit malzen Breuen, Wein vnd Bier auch allerley ander getrenkh schenckh Mühlen Backheußer allerlei Hanndtwerckher, bringen vndt Anstellen mögen, von Vnß Vnßern Nachkommen vndt menniglichen daran gentzlich vngehindert vndt vngefehrt. Gebieten hierauff allen vndt iedem, Vnßern Vnderthanen vndt pflichts Verwanndten weß Würden oder Stands sie seinen Ernstlich vndt wollen, daß sie offtgenanten Vnßern Rentmeister Nielaß Zechen Vndt seine nachkommen bei dießer Vnßerer Fürstlichen Begnadigung vndt Befreyung sambt allen obaußgeführten Innhalt und Begriff so wohl erweiterung derselben vndt Vohlführung fürhabennden Neuen Werckhs. Darzue vndt andern dieße Vnßere Beförderung, gemeiner Tuhnglich deren erfreuen, gebrauchen vndt genießen laßen, auch hierwieder nichts thun hanndlen oder füren, noch deß Jemandts anderß zu thun gestatten, weder heimblich noch öffentlich, in gar keinerley weiß noch Weg, alß lieb einem Jeden sey, Vnßer Vnngnadt vndt Straff, vndt darzu eine benentliche Pön nemblich Zehen thaüß: Rthlr. zuevermelden, die ein jeder so offt er frevendtlich hierwieder thette, Vnß Vndt Vnßern Nachkommen halb in Vnßer Cammer vndt dem Anndern halben theil obgedachtem Vnßern Rentmeister, vndt seinen nachkommen, Vnnachleßig zue bezahlen verfallen sein soll, wie Wir Vnß denn zu Vnßern lieben Nachkommen, alß die Vnßere wohlbefugte billigmäßige

meßige anschaffe Vndt Vorordtnunge zu halten, vndt zu volstrekhen schuldig genzlich vnndt vnzweifenlich versehen, auch dieselben hieneben ermahnen sie werden und wollen diß Vnßer Diploma alßo in acht nemmen vndt darbei einen jeden redtlichen Innenhabern deßelben bestenndtiglich schützen, Immaßen ein jeder gerne wollte, daß nach ime sein will, vnnd Beuehl vnzurütet gelaßen vndt vertheidiget werdten möchtenn. Daß würdet ihnen zu gutem gewißen vnndt lobe gereichen, Auch gegen sie hinwider getreulich verdienet werden, ohn alle geuerdt vndt argelist zue Vrkundt auch steter vnndt Vnßer ewiger, Vnuerbrüchlicher Haltung, haben Wir diße Begnadigung undt Befreyung mitt Aigner Handt vnderschrieben, vndt durch wießendtliche Anhengkhung Vnßers Innsigels becreffrtigen laßen, Geschehen vndt geben zu Coburg, in Vnßern Hauße der Ehrenburg im Jahr nach Christi Jesu Vnßers einigen erlößers vndt Seligmachers gebuhrt Funffzehenhundert, vndt Acht vndt Neunzig im ersten Monathstag Ianuary.

Num. 6.

Kretz Marschalk verkaufft sein Vorwerck zu Roßfeld an Marggraf Friedrichen zu Meißen und dessen Gemahlin um 300 ℔ Heller d. d. am S. Gallen-Tage Anno 1367.

Ich **Kretz Marschalg. Kunne min eliche Wirtine** vnd alle min erben, bekennen vnd thun Kunt offenlichen an diesem Brief, allen den, die in sehen, hören oder lesen daz wir mit wohlbedachten voreinten Mute vnd willen, vnd mit Rate vnsir Freünde haben vorkaufft vnd zu rechten ewigen Kaufe gegeben vnser Forwerg daz wir haben vnd gelegen ist in dem Dorf zu Roßveld, gesucht vnd ungesucht in Dorf und in Velde, mit allen Nutzen, Rechten vnd Zugehörungen, als Wir vnd vnser altfordern daz bizz her bracht vnd innen gehabt haben, ez sint Wisen, Ecker, wazzer,*) Holtz, wune vnd weide, wie daz geheßzen ist, oder noch Namen gewinnen vnd gehaben mag, in zukunfftigen Zeiten vnd für ein recht durch slogen eygen dem Hochgebornen Fürsten Marggrafen Friederichen zu Myssen, Frauen **Katherinen** seiner elichen Wirtinne, und allen iren Erben vmb Dreihundert pfund Heller guter gemeiner Lantwerunge, der Wir vnd-

*) Waßer.

von In gar vnd genßlich gewert sint vnd die in vnsern bezzen Nuß vnd Frumen gewant vnd gekert haben, mit der Bescheidenheit, daz wir vnsir Erbin vnd nachkümelinge nach dem vorgenanten Forwergke ewielich numer deheine Anſprache gewinnen sullen noch enwollen, one allez geuerde. daz diese vorgenente rede vnd Kauff von vnß unsern erben vnd nachkomelinge ewielich gar, ganß vnd vnvorbrechenlich gehalten werden, des zu waren vrkunde vnd ewigen gedechtnisse geben Wir dem vorgenannten vnsern lhben gnedigen Herrn Marggraven Friedrichen zu Missen, Frauen Katharinen seiner elichen Wirtine vnd allen iren erben diesen Brief vorsigilt mit minem des vorgenanten Kreß Marschalkes anhangenden Insigel, des ich vnd alle min erben an diesem Briefe gebruchen, vnd daz mit minem guten Gewizzen darane gehangen ist. Geben nach Gotis geburte Drutzehen Hundert Jar darnach an Sand Gallen tage in dem Syben vnd Sechßzeigisten iare.

Die Zeichnung und Farben der 6. Felder ist nicht zu erkennen.

Num. 7.

Bescheid

Denen Gevettern Hanß Siegmund und Hanß Ernst von Birckich, wegen des Ritterguts Birckich von Herzog Friedrich Wilhelm ertheilet 1655.

Dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Herzog zue Sachßen, Gülich, Cleve vndt

Berge ꝛc. Unſern gnedigen Fürſten vndt Herrn, Iſt gebührend fürgetragen worden, was an Sr. Fürſtl. Gdl. wegen des auf Abſterben Chriſtoph Valentins von Birckicht, erledigten Guts Birckicht, Hanß Sigmundt, vnd Hanß Ernſt, die Gevettern von Birckicht unterthänig gelangen laßen, Wiewohl nun Sr. Fürſtl. Gd. wegen der an ſeiten Supplicanten ſo vielfaltig hinten angeſezter, auch nach geſchloßenen Frieden nicht einmal wiederholter Lehnsmuthung gut fug vndt macht hetten, ſolches Lehen an ſich zu nehmen vndt mit Dero Cammer zu Conſolidiren, So wollen doch diſelbe in Anſehen der von Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachßen erfolgten Interceſſion gnade vor recht gehen, vndt beiderſeits Supplicanten die Belehnung mit dem Guth Birckicht, vndt deßen Pertinentium wiederfahren laßen, wofern vor allen Dingen Dero Cammer zu Coburgk 702 Fl. 6 gr. 4 pf. baar erlegt vndt noch hierüber, nachfolgende Gefelle aiß.

922 Fl. 4 gr. 8 pf. Haubtguth an 46 Fl. 2 gr. 4 pf. Erbzinßen,

85 Fl. 15 gr. an 36 Faßnachthünern zu 2 ½ gr.
40 Fl. — an 28 herbſthünern zu 1 ⅔ gr.
66 Fl. 14 gr. an 14 ſchо. Eyern zu 5 gr. gerechnet
71 Fl. 9 gr. vor 75 ſchock Käſe jeden zu 1 gr.
180 Fl. — an 9 Smr. Zinß-Korn Jeden zu 1 gr. angeſchlagen
145 Fl. vor 14 ⅔ Smr. Haſer jeden pr. ½ Fl.
6 Fl. 14 gr. an einen Viertel Erbzinß zu 7 gr.
5 Fl. — an einen Kloben Flachß zue 5 gr. 3 pf.
200 Fl. — Haubtguth wegen derer Lehnwaren
100 Fl. — wegen derer in die Voigteilichkeit gehörigen Strafen,

abgetreten vndt da ſie in Jahr und Tag nicht wieder zum Guth gelöſet werden könnten, ſambt denen Cenſiten vndt Unterthanen, erblich überlaſſen werden, an welche Unterthanen ſodann gedachten von Birckiche kein ferner Zuſpruch außer 48 Mehe vndt 50 gemeiner Frohntage zuſtehen, ſolche Dienſte aber zu beſagten Guth unweigerlich geleiſtet, auch auf erfolgende Verweigerung Ihnen der geziemende Gerichtszwang, ohne Eintrag Unſers Ambts Neuſtadt zugelaßen vndt gegönnet werden ſoll, welches auf Sr. Fürſtl. Gnd. gnendigen Befehlich den Supplicanten zum

Be-

Beſcheidt ertheilet worden. Datum Altenburgk den 26 Aprilis Anno 1655.

Num. 8.

Atteſtat.

Heinz von Schlettach, daß er eine Kemmaten zu Schlettach denen Herrn Herzogen zu Sachſen zu Lehen aufgetragen habe.

Ich Heintzs von Schlettach zue Coburg, als Ich inn vergangener Zeit ein Wechſell gethan hab, mit meinem Herrnn vonn Röthenn, vnnd dem Pfarrer zue Gauerſtad, vmb das heiligenn Güthlein zue Schlettach gelegenn, Das vonn meinem Herrnn zu Röthen zu lehenn gangen iſt, darfür Ich dann etlich Orth aus meinem Guth zue Schlettach, das von meinem Herrn vonn Langkheim vnd ſeinem Cloſter zu lehen rühret, Inn Wechſelle weis geben habe, Alſo das die Orth aus meines Herrn von Langkheim lehen, die Ich dem heiligen Güthlein zu geeignet hab, nuhn fürbaß vonn meinem Herrnn Vnnd Abbt zu Röthen, Vnd herwiederumb die Orth aus dem Heilig Güthlein, die Ich für ſolch gedacht meines Herrnn vonn Langkheim Ortt genommen hab, vonn einem Jeden Herrn vnd Abbt zu Langkheim zu lehen gehenn ſollen, Vnnd aber ich nuhn auf ein Orth, der etwann zu dem bemelten Heiligen Güthlein gehört hatt, eine Steine Kemmaten gebauet, denſelben Boden als weit die Kemmaten den begreifft, zu ſampden Vier Wenden derſelben Kemmaten ich, vmb freyung Willen des andern meines Guttes, das Ich zum Schlettach vndt von meinem Herrn vonn Langkheim zu lehn hab, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſtenn vnnd Herrnn, Herrn Wilhelm Hertzog zue Sachſſen ꝛc. meinem Gnedigen Fürſten vod Herrn zu lehenn gemacht, Vnnd von ſeiner Gnaden empfangen hab, Alß bekenne Ich mit dießen Brieff Gegene aller menniglichen, daß Ich meinem Gnedigen Herrn vonn Sachſſenn auß allen meinem Guth, daß ich zum Schlettach hab, nicht mehr noch weitter dann die obgedachtenn Kemmaten mit ſambt ihren Vier Wenden vnnd dem boden darauf ſie ſteher, zu lehen gemacht vnd vonn ſeiner Gnaden empfangen habe, Vnnd

alles vnd mein Guth zum Schlettach Gehet vnnd rühret von meinem Herrnn von Langkheim und seinen Closter zu Lehen, Solches sprich vnnd sage Ich auff den Aydt, den Ich dem obgedachtenn Meinem Gnedigen Herrnn vonn Sachßenn von Lehenswegen vnnd zum Rath zue Cobung geschworen hab, ohne alles gefehrde, Daß zu Vhrkundt vnnd wahren bekantnus hab ich obgemelter Heinßs vonn Schlettach mein eigen Insiegell an dießen Brieff gehangenn, Der geben ist am nechsten Montag vor Vnßers Herrn Auffarttag nach Christj vnnßers lieben Herrn Geburth Vierzehnhundert vnnd darnach in dem Acht vnnd Siebentzigstenn Jahr.

Num. 9.

Anno Domini 1297. Otto Abbas in **Salfeldt** vendidit Monasterio justo proprietatum titulo omnia bona sua et Jura in Scheuerfeldt.

Nos Otto Dei gratia Abbas Monastery in Salfeld totusque conventus loci ejusdem, notum esse Cupimus vniversis praesentem paginam inspecturis, quam praesentibus, quam futuris, quod nos de unanimj Consilio et consensu nostra Ecclesia Vtilitatem pensantes, vendidimus seu alienavimus Venerabilibus Viris *Domino* Abbati et Conventuj Monastery Lanckheimensis Ordinis Cistercjensis Bambergensis Diaceſis pro triginta libris Hallensium, singula et universa bona nostra, quæ habuimus in villa **Scheuerfeldt**, cum omnibus suis attimentys, agris, Pratis, Pascuis, Silvis, Viis et inviis, quesitis inquirendis, Cultis et incultis, aquis aquarum vedisursibus, Insuper et cum Feudalibus Iuribus sive in feudatur bonis, Et planè cum omnj Iure seu Iuribus quo vel quibus praedicta bona ad nos vel nostram Ecclesiam spectabant seu aliqualiter spectare videbantur pacificè et quietè perpetuò possidenda,: Renunciantes omnj exceptionj impugnationj restitutionj in integrum et omnj auxilio Iuris, Canonicj vel Civilis per quod præfata nostra Vendicio posset aliquatenus irritari, Hujus rei testes sunt, Frater Hermannus Prior, Ftr. Petrus præpositus in Coburg de Gristhеim, Monachi et Sacerdotes Ecclesiæ nostræ, Frater Bertholdus Rector Curiæ in Tambach, Frater Popo Monachi de Lanckheim, Christianus Advocatus in Coburg, Conradus Monetarius Goßo dictus

Schna.

Schnabel, Petrus Filius Heroli, et multi alij Fide digni, in Cujus rei testimonium perpetuo valiturum præsentem literam nostris Sigillis duximus firmiter roberandum, Datum Anno gre Mo cco. Nonagesimo Septimo, In Die Beati Calixti Papæ.

Num. 10.

Anno Domini 1462. Monasterium Iudicialiter triumphat contra Pauperes in Scheuerfeldt Ex parte Fronarum.

Ich Heintz von Schlettach Schön genandt, Bekenn mit diesem offenen Brieff daß Ich vff heut Dato dieß Brieffs, ahn stadt vnd von wegen meines gnedigen Herrn von Lanckheim, alß ein Richter, ahn einem gehegten gericht Im Tampach gesetzen bin, Da nun kame für mich vndt die hernach geschrieben Schöpffen, der würdige Herr Otto Spitzenbeck, diese Zeyt Hoffmeister daselbst, vndt Clagt durch seinen fürsprechen, zu den armen leuten zu Scheuerfeldt gemeiniglichen, wie daß sie dem Closter zu Lanckheim in den Hoff zum Tambach, etliche Frohn schuldig weren, zuthun, nemblich von Jeden Guth zu Jeder art mit einem Pfluge, mit einem fröhner zu dem Hew, mit einem Frohner zu dem Schnitt, alß lang biß mann deßen bedürffen würde, Auch weren sie schuldig Holtz zuführen, vnd zu hauen gein dem Tambach, alß off mann deß bedorfft, Solche frohne hetten sie etliche Zeit verhalten, vndt nicht gethan, Vndt bate mich ein frage zuthun, wie Er die von Scheuerfeldt darzu bringen möchte, daß sie solche frohn noch theten, alß mann dann von andern Gütern hierumb pflegt zuthun, alßdann von alter herkommen were, vndt saßt daß in rechte zuerkennen, Antworten die von Scheuerfeldt, durch ihren fürsprechen, vnd bekanten, sie weren meinen Herrn von Lanckheim vnd seinem Closter etlich frohn in den Tambach schuldig zuthun, Aber die Gütter würden sonst mit andern so gröblich beschwert, daß sie solche schwere fröhne mit nichte gethun könten, Vnd baten meinen Herrn von Lanckheim vnd auch den Hoffmeister, daß mann Ihnen die beleichten wölte, Darauff ließ der Hoffmeister, aber ein frag thun, So die von Scheuerfeldt da stunden, vnd der frohne nichte in abrede weren, ob sie solch fröhne ißts noch billig theten, Immaßen alß andere Dörffer hierumb, Also mant Ich der Vrtheyl,

Da sprachen die Schöpffen gemeinlich zu Rechte, Alß sie Clag und antwort vernommen hatten, So thaten die von Scheuerfeldt solch frohn noch billig, Möchten sie sich aber mit meinem Herrn von Lanckheim gütlich darumb vertragen, Daß gönte mann Ihnen auch wohl, So sind dieß die Schöpffen Euchardt keßlinger, Hannß von Enlse, Hanß Fischer, Peß Reinardt, Cunß Hugerich, Heinß Henner, Herman Marsteller, Conß Wibel, Hanß Döring, Herman Goßenberger, Seffan Nagel, Heinß Witwer,

Zu Uhrkund vnd bekentnuß han Ich obgenanter Schön Heinß Richter, mein Insiegel an diesen Brieff gehangen, Der geben ist am nechsten Dinstag vor S. Marxtag, Nach Christi vnsers Herrn geburth XiiijC. vnd Darnach In den xrij Jahr.

Num. II.

Anno Domini 1297. Gundeleus Marschalcus de Kunstadt et Wolframus de Rehtwitzs resignaverunt ad manus Abbatis zu Salfeld, Advocatiam super Villam Scheuerfeldt, a quo eandem habuerunt in feudo qui appropriavit Monasterio Advocatiam ab eo comparatam

Nos Gundeleus Marschalcus de Kunstat, Teodericus de Kunstat, Iringus de Rehtwitz, Wolframus frater ejusdem præsenti scripto publice profitemur, et notum esse cupimus vniversis tam præsentibus quam futuris, Quod nos de unanimi voluntate et consensu Advocatiam sive jus Advocaticium super Villam Scheuerfeldt, circa Coburg sitam, quod vel quidam quondam dictus RHVSSE â nobis in feudo habuit, Et nos simili modo â venerabili Domino nostro Abbate monastery Saluendensis ritè et rationaliter eidem resignavimus, et tenore præsentium irrevocabiliter resignamus, et hoc hac de Causa nos fecisse, protestamur, vt Dominus Abbas et Conventus Monastery Lanckheimensis, qui præfatam villam apud prædictum Dominum nostrum de Abbate de Salfeldt, et ipsius Monasterio cum sua pecunia comparavit ipsam possent more et ordinis suj consuetudine eò liberius et commodius Imò tanquam veram proprietatem omninò liberam perpetualiter possidere,

Testes

Teſtes huius rei ſunt Dominus Petrus præpoſitus in Coburg, Frater Fridericus Coadjutor et Commenſalis ejusdem, ſacerdotes de Salveldt, Frater Hermannus Prior, Frater Bertholdus Rector Curiæ in Tambach, Frater Henricus Marſchalcus, Monachi et Sacerdotes in Lankheim, Wolframus dictus Wondim Berfriden, Hermannus dictus Raſus Merklinus, Textor Ottogena ejusdem Cives in Liechtenfelß, Carolus in Redwitz reſidens, et multi alij Fide digni, ſuper cujus rei teſtimonio perpetuo valituro præſens pagina ſigillo reverendi Domini noſtri, Domini Ottonis Abbatis in Salueldt unà cum Sigillis omnium noſtrorum eſt firmiter et attentius communita, Datum Anno Mo. CCo. nonageſimo ſeptimo in Craſtino Beati Andreæ Apoſtoli.

Num. 12.

Anno Domini 1290. Eberhardus de Kotzaw libere donavit Monaſterio omnia Iura ſua in Villis Hergrabmsdorff Superiori et inferiori et Molendino et omnibus attinentys.

In nomine Domini Amen. Notumſit omnibus præſentem paginam viſuris, quod ego Eberhardus de Kotzaw coadjuvata manu Vxoris meæ, nec non filiorum meorum Theodorici et Heinrj acfiliae meae Gertrudis, omnia Iura quæ nobis cpetere credebamus in Villis quæ dicuntur Hergramßdorff molendino et omnibus proprietatibus ipſis Villis, pertinentibus tradidimus, Monaſterio in Lanckheim, Renunciantes ſimpliciter omni Iuri ad petitionem dilecti Sorori mei Theodorici de Kunſtat, Schultheiß in Liechtenfelß, ſperantes quod exinde divinum meritum conſequamur et quod nos participes efficiamur orationum, quæ in monaſterio eodem cottidie Domino exhibentur, Quod autem iſtam renunciationem ex libera voluntate fecimus præſentem Chartam exinde conſcribi, et Sigillis Honeſtorum Virorum Domini Ludovici Plebani in Culmenach et Aunculi mei Iberlini de Blaſſenberg feci in evidentiam pleniorem Acta ſunt haec Anno Domini Mo CCo Lxxxx. In Feſto beatorum Apoſtolorum Petri et Pauli, Sunt etiam teſtes Henricus et Albertus fratres dicti Helmini, et Otto quondam Advocatus et alii fide digni.

Num.

Digitized by Google

Num. 13.

Anno 1295. Albertus Fórtſch donavit Monaſterio omnia Iura ſua et proprietatem quæ habuit in quatuor bonis in Hergramsſdorff.

Ego Albertus Fórtſchs de Thurnaw et utta Vxor mea, præsenti ſcripto notum eſſe cupimus vniverſis tam præſentibus quam futuris; quod nos coadjuvata manu Chariſſimorum liberorum noſtrorum conſenſu et Voluntate accedente Alberti Vitr et Eberhardi Richzu quoqz. filiæ noſtræ ſimpliciter et puræ propter dum ac in alias noſtrorum prædictorumque liberorum noſtrorum remedium dedimus, damus et tradidimus et donamus præsentium per timorem bona noſtra quatuorque videlicet laneos ſeu manſos, ſitos in Hergramsdorff Domino Abbati et Conventui in Lanckheim ſeu Eccleſiæ Lanckheimenſi Ordinis Ciſtercienſis Bambergenſis Diœceſis, omni Iuris et proprietatis titulo, quo vel qua ad nos ſpectabant ſeu ſpectare videbantur poſſidenda vel perpetuo poſſidendas, Hac nihil animus interpoſita et adiecta, conditionis forma ut præfate pro vitæ meae termino qq de prædictis bonis ſive multum ſive parum fuit debito tempore prout ut hujusmodi Cenſus dari ſolent cedit ad nos Abbatem ſeu a ſuo quo voluerit procuratore vel proviſore prædictae Eccleſiæ Lanckheimenſis, ſecundum ſuam Conſcientiam annis ſingulis aſſignetur, Præterea poſt meum obitum dabit ſæpe dictus Dominus Abbas quinq. libros denariorum, currentur monetæ ſucceſſive et de Cenſu ad Cenſum et de tempore ad tempus colligendos de eisdem bonis cuicunq. dari juſero et donari, quo facto, et adimpleto, ſupra ſcripta ut et totum et nominata Eccleſia Lanckheimen libere et abſolute perpetualiter poſſidebit, Cujus teſtes ſunt Dominus Hartmannus Abbas Eccleſiæ præmemoratæ, Frater Rudolphus, Frater Eberhardus ejusdem loci monachi et Sacerdotes, Hermanus dictus Beſtenher, Henricus dictus Camemarius, Otto Germanus ejusdem, Albertus dictus Fortſch commorantes in Thurnaw et Complures alij Fide digni, In quorum teſtimonium huic ſcripto noſtrum Sigillum duximus appendendum Datum Anno Domini Mo CCo Nonageſimo quinto, in die Converſionis ſancti Pauli.

Num.

Digitized by Google

Num. 14.

Anno Domini 1300. Conradus Comes de Wildtperg appropriavit Monasterio decimam in Hergramsdorff a Christiano Schulteto in Coburg comparata.

Nos Conradus Dei gratia comes de Wildtperg constare volumus, præsentium Inspectoribus vniversis, quod Christianus Schultetus de Coburg cum suis liberis Decimam in Hergramßdorff ad manus nostras liberè resignavit supplicans nobis cum magna instantia quatenus jam dictam decimam digneremur appropriare Abbati et conventui monasterii Lankheimensis, Nos igitur volentes petitioni dicti Schulteti acquiescere et Saluti animæ nostræ providere Domino Hermanno Abbati et conventui de Lankheim ordinis Cistercienſis Bambergensis Diacæsis præfatam Decimam in Hergramsdorff cum omni Iure quo eam possedimus, dedimus, tradidimus et donamus et appropriamus mero proprietatis titulo perpetuo possidendam, Et ut hæc nostra donatio firma permaneat nostrum Sigillum huic literae est appensum, Testes sunt Conradus Monetarius, Gottfridus dictus Schnabel, Bertholdus dictus Heydenricus dictus Strawelin et quamplures alij fide digni, Datum et actum in Rotenstein, Anno Domini Mo CCCo In die beati Georgi Martyris.

Num. 15.

Anno Domini 1303. Christianus Schultetus de Coburg vendidit Monasterio jure proprietatis Villam dictam Hergramsdorff cum Decimis et omnibus attinentiis.

Ego Christianus Schultetus in Coburg, notum esse volo, universis præsentes literas inspecturis tam præsentibus quam futuris, quod ego cum coadjuvata manu dilectæ vxoris meæ pleno consensu liberorum meorum accedente Domino Hartmanno Abbati & conventui de Lankheim ordinis Cistercienſis Bambergensis Diacæsis, Villam meam Hergramßdorff dictam cum Decima ejusdem Villa ad me pertinentem vendidi et in jus Scriptis vendo

pro ducentis Hallenſium talentorum cum omni Jure quo &. ad me et ad omnes liberos meos devoluta ſcilicet agris, Sylvis Pratis, Paſcuis Cultis et inculcis, quæſitis et inquirendis mero proprietatis titulo perpetuo poſſidendam ſubſcriptis conditionibus appoſitis et adiectis videlicet quod poſt decem annorum decurſum praefata ſumma ducentarum librarum Hallenſium initij vel meæ vxori ſi me decedere contigerit vel cuj eas legavero ſi mea Domina carnis debitum exſolverit, ſolum modo perſolvetur, Ita quod per ammonicionem — factum de ſolvenda pecunia, Dominus Abbas et ſuus Conventus ad dimidium annum induciabitur ut commode ipſam pecuniam valeat congregare infra autem præſcriptum decennium Dominus Abbas de Lanckheim noſtri vel uxori meæ vel cuj ordinaverimus, ſi nos ambos Dominus de hac vita vocaverit tantum debit de bonis Eccleſiæ ſive quantum, de vero Cenſu et de et prouentibus decimæ dictae Villæ Hergramsdorff ſingulis annis tollet, Sed ſi ex quacunque cauſa ipſa Villa depauperata fuerit ita ut modicum vel nihil ibi haberi poſſit, non Lanckheimenſi, ſed mihi vel meæ uxori dandum reputabitur eſſe factum, Elapſo autem memorato decennio in meo et meæ Vxoris erit arbitrio ipſum debitum, ducentarum librarum recipere vel ipſum Cenſum tantum prouentibus Decimæ ut ſuperius eſt expreſſum, Nec ego vel uxor mea poſtj mortem alicui ordinare poſſumus, bona quæ nobis ratione veri cenſus dantur, Sed ſolum ipſas ducentas libras ſæpius memoratas pronuncio, et jam in præſenti pagina nullam mihi vel uxori meae vel heredibus meis jurisdictionem, in ſæpè dicta Villa **Hergramsdorff** una cum decima remanere, Sed omnia ſervitia locationes ſcuras et omnia alia quocunqe nomine nominentur, ad Lanckheimenſe Cœnobium pertinere, Teſtes ſunt Henricus dictus Hoſpes, frater meus, Henricus Prior, Fridericus ſupprior, Bertholdus Mage **in Tambach**, Sacerdotes et Monachi in Lanckheim, et quam plures alij fide digni In cujus rei teſtimonium huic Charto ex meo rogatu Sigillum Civitatis de Coburg eſt appenſum, Datum et actum in Coburg Anno Domini M° CCC° iij. In Die beatæ Walburgis Virginis.

Num.

Digitized by Google

Num. 16.

Anno 1314. Altrudis relicta Christiani de Coburg fatetur quod pagata sit de ducentis libris Hallensium pro quibus dictas Villas Monasterio Vir ejus vendidit.

In nomine Domini Amen, Ego Altrudis relicta quondam Christiani Schulteti in Coburg, publicè profiteor, ac notum esse cupio præsentium inspectoribus universis, quod in Summa ducentarum librarum Hallensium datiuarum in qua summa religiosi viri Abbas et Conventus Monasterii in Lanckheim Ordinis Cisterienſis Bambergenſis Diacæsis mihi ratione emptionis duarum Villarum dictarum Hergramsdorff superioris videlicet et Inferioris una cum Decimis earundem sitæ apud supra dictum quendam Christian: maritum meum piæ memoriæ et dilectum et me justo et vero emptionis titulo pro ante dicta Summa ducentarum librarum Hallensium tenebantur jam plene ab eisdem et ex integro sum pagata, Et me præfatam summæ pecuniæ Summam pluribus præsentibus fateor in numerata pecunia totaliter et integraliter recepisse et in meos usus pro meæ voluntatis arbitrio convertisse prædictos et iam religiosos et ipsorum monaster. ratione hujus emptionis, seu Contractus vel et iam pecuniæ apud eos depositæ vel alterius debiti seu impeditionis qualiscunque, singulos et Universos, tam ex parte quendam mariti mei, ante dicti in jus scriptis dico assero et pronuncio penitus absolutos, Nec ipsos mihi fateor fore in aliqua seu aliqualiter, obligatos, In hujus rei testimonium cum proprio sigillo caremus, Sigillum strenuj militis Caroli de Heldrith Schulteti in Coburg, una cum Sigillo Vniversitatis Civium Civitatis Coburg ad petitionem meam præsentibus est appensum, Ego verò Carolus miles dictus de Heldrith, Schultetus in Coburg, et nos Hedericus dictus Stolein, Conradus monetarius, Bertholdus Conradus, Rudolphus, fratres dicti Pansen, Conradus dictus Digenot, Cives in Coburg profitemur, Sigilla, videlicet mei Caroli antedicti ac Universitatis prædictæ Civitatis in Coburg, ad petitionem prædictæ Dominæ Altrudis ac religiosorum maximè tunc præsentium ad hoc specialiter, ab utraque parte vocati et rogati in testimonium prædictorum ex certa sententia præsentibus appendisse, Datum et actum in Coburg Anno Domini Mo. CCCo. decimo quarto nonas Iunij, præsentibus religiosis Viris

Digitized by Google

fratribus Eberhardo Priore, Bertholdo mgro. Curiæ Tambach, Erwino Theoderico in Lankheim, fratre Petro SubDiacono filio meo, professo prædicti men. Nec non discretis viris Keymaro filio prædicti monetarij Wolffgango filio Bertholdi dicti Panße, qui duo prædictam pecuniam numerarunt, Henrico dicto Hossen, residente in Castro Coburg, Henrico dicto Stelau in Coburg, Conrado filio meo et alijs quam pluribus fide dignis Ad hoc vocantur et rogantur in testimonium et evidentiam fidelem omnium promissorum.

Num. 17.

Nos Otto Dei gracia Brandenburgensis Marchio et Hermanus eiusdem Ottonis filius recognoscimus et protestamur publice quod nos viro strenuo et discreto Christiano nostro fideli in Coburg Aduocato villam Sulzebach cum omnibus attinenciis pratis, pascuis, siluis et nemoribus contulimus titulo feodali, hoc adiecto moderamine quod si eidem Christiano summe necessitatis articulis quod absit immerserit liceat tunc eidem predictam villam vendere pro sua necessitate redimenda cum attinenciis et pertinenciis antedictis. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa Datum Molhusen Anno domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo quinto in die Beati Marcelli.

(L.S.) (L.S.)

Nom. 18.

Articul und puncta

des Coburgischen Stadtraths-Witben-Cassens errichtet im Jahr Christi 1721.

J. J.

Es hat weyland der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Casimir Herzog zu Sachsen ꝛc unter andern Christ. Fürstl. Anstalten, in

in der, Mitwochs nach Visitat. Mariæ den 3ten Iulij anni 1605. errichteten Bewittumb des Fürstl. Gymnasii auch dahin die gnädigste Verordnung mitgethan, daß von denen Zinßen derer geordneten Vier und Zwanzig Tausend Gülden die Unterhaltung verarmter Raths Personen geschehen soll, die ihre Nahrung in gemeiner Wohlfarth Sachen hindan sezen und mit einbüßen müßen, welche Christ-Fürstliche, Landesväterliche Verfügung billig in ihrem unverwelklichen Ehrenruhm zu erhalten. Nachdem nun offenbahr, und die Erfahrung bishero zum öfftern bezeuget, daß bey denen sehr geringen Besoldungen derer Raths-Gliedere gar nichts zu erspahren, gefolglich deren Wittben öffters sich, zumahlen bey lezigen schweren Zeiten kümmerlich fortbringen müßen, So hat E. Wohllöbl. Raths-Collegium auf Mittel und Wege gedacht, wie diesem Uebelstandt einigermaßen zu steuern, und nach gehaltenen verschiedenen Deliberationen, die Errichtung eines Rathswittben-Castens, in Verfolgung anderer Christlöblichen Exempel sich einmüthig gefallen lassen und darauf im Nahmen Gottes in einhelligen Raths-Schluß nachfolgender Verwilligungen, puncten und articul, sich vergleichen und darüber steif und fest zu halten sich anerkläret. Und zwar

1.

Weilen von undencklichen Jahren hergebracht und ohnweigerlich gehalten worden, daß ein iedes von Stadtrath neu erwehltes Glied, seinen Herrn Collegen eine Mahlzeit zu geben schuldig und deren vorjezo verschiedene annoch rückständig, als ist einmüthig beschloßen worden, daß sowohl lezo als führohin solcher Aufwand cessiren, dahingegen zu desto bequemerer Erricht- und Erhaltung des Rathswitben-Castens solche zu Geld, und zwar beständig auf Dreyßig Gülden angeschlagen und selbe zu dieser Stifftung angewendet werden sollen, und haben demnach darzu zugeben sich verbunden:

30 fl. — Joh. Schubart Lic. et Cons. reg.
12. fl. Herr. Dr. Marcus Antonius Hebrer Stadt Syndicus pro receptione, nach bereits ausgerichteter Raths-Mahlzeit.
30 fl. Hr. Burgermeister Philipp Döbner.
30 fl. Hr. Lic. und Burgermr. Dietrich Daniel Cotta.
30 fl. Hr. Burgermeister Johann Heinrich Hagelganß.

Digitized by Google

12 fl. Hr. Johann Casp. Landgraff. } allerseits pro
11 fl. Hr. Johann Balt. Schmoller. } receptione
5 fl. Idem p. discretione } nach abgegebenen Mahl-
12 fl. Hr. Johann Phil. Scheler. } zeiten.
30 fl. Hr. Joh Friedr. Fasold.
30 fl. Hr. Egydius Wild.
30 fl. Hr. Johann Gottlieb Müller.
30 fl. Hr. Johann Casp. Wohlrab.
30 fl. Hr. Johann Friedr. Fischer.
30 fl. Hr. Johann Phillipp Eberwein.
30 fl. Herr Casp. Christian Motschmann.
30 fl. Hr Johann Volprecht Börner.
30 fl. Hr. Gottfried Böttner.

443 fl. — —

Diese Vier Hundert und Drey und Vierzig Gulden nun sollen

2.

Zu mehrerer Befestigung dieses Wittben-Kastens bey iedem membro sechß Jahrlang gegen Einlegung einer obligation bey der administration stehen bleiben und zum Termin Michaelis der Gülden mit einem guten Groschen jährl. verzinßet werden. Nach Verfließung aber stehet

3.

Jedem frey, das Capital abzutragen, oder solches länger gegen mentionirte Zinße stehen- auch allenfalls bey erfolgender perception selbe abziehen zu laßen. Demnächst sollen

4.

Hinkünftig anstatt derer abgegangenen Raths Mahlzeiten und in Erwegung des Genußes von obspecificirten Capital, alle Burgermeister, syndici und Herren des Raths schuldig seyn, im ersten Monath nach abgeregter Pflicht denen legibus sich zur unterschreiben und dadurch zur Festhaltung verbindig machen keinem aber ist erlaubet, gegen zweyfache perception doppelte Einlage zuthun, daferne aber

Einer

5.

Einer oder der andere aus erheblichen Ursachen Bedencken trüge in diese Stiftung sich einzulaßen, solcher soll über die 30 fl. vor die Mahlzeit 4 rthl. pro exemtione erlegen, und damit wie allen Beytrags, also auch aller perception entlediget seyn. Wolte er aber

6.

Nachhero erst mit eintreten, soll deßen Beytrag von Zeit der Verpflichtung cum interesse zuförderst geschehen und nichts destoweniger das Bezahlte Exemtions-Geld dem Fisco verfallen bleiben.

7.

Jeder neu erwehlter Burgermeister und Syndicus, so noch nicht in Raths-Pflichten gestanden, soll nebst denen 30 fl. vor die Mahlzeit, auch 12 fl. pro reception, die andern Raths-Glieder aber, jeder nur 30 fl. bezahlen, wer aber nicht in würcklichen Raths-Pflichten und Diensten, soll auser einen besondern Senatus Consulto zu dieser Stiftung nicht admittiret werden, weilen dabey allerhand Weiterungen zu besorgen seyn.

8.

Derjenige so eines von denen beständigen Raths-Aembtern künftig durch Wahl überkommet, als das sind Umgelder, Probstey, Hospital, Gottes-kasten, St. Moriz- ordinar- oder Extra Steuer-Einnahme, Allmosen und Vormundschaft, minder nicht, der zum erstenmahl regierender Burgermeister und Bauherr, item wer von äußern in dem innern Rath gewehlet wird, soll Zwey Gülden und der von innern Rath zum Burgermeister Ambt erkohren, Vier Gülden bezahlen. Hierüber soll

9.

Von jeden membro, zu Erhalt- und Fortpflanzung dieses aerarij 32 ggr. jährl. als 16 ggr. Michaelis und 16 ggr. zu Ostern gegen Schein erleget werden, und wann er 20. Jahr lang diesem Beytrag entrichtet, soll er seine übrige Lebenszeit nur jährl. die Helfte geben.

10.

10.

Wellen auch aus saumseeliger Zahlung so wohl der obliegenden Zinß, als des Beytrags, der intendirte gute Zweck leicht zu Boden sincken könnte, so sollen die saumseeligen Zahler, nach vorgängiger Erinnerung, und einem verflossenen Quartal 4 ggr. zur Strafe dem Fisco verfallen, und diese nebst dem schuldigen Rest an der Besoldung beym Umgelder-Ambt einzufangen seyn. Jedoch bleibet

11.

Bey der reception iedem frey, die Einlage bey der administration auf obligation stehen zu laßen und jährl. den ß. mit 1 ggr. zu verzinßen, dahingegen

12.

In anderweiter Verleyhung darauf zu sehen, daß die Capitalia mit 6 pCent sicher untergebracht werden.

13.

Wann einer übeln Verhaltens wegen seines Ambtes entsezet werden solte, ist er zwar auch dieser Stiftung nicht länger fähig, iedoch soll ihm à tempore remotionis in einen halben Jahr, so viel er würcklichen beygetragen Sine interesse hinwieder bezahlet werden, die Einlage aber vor die Mahlzeit bleibet dem Fisco.

14.

Solte einer aus Raths- in andere Dienste gehen, oder sonst die erstere loossagen, hätte es gleich vorigen sein Bewenden. Hierüber hat

15.

Das Wohllöbl. Raths-Collegium, zu mehrerer Erleichterung des bekümmerten Wittben-Zustandes dahin sich einmüthig declariret und verbunden, daß so nach göttlicher Fügung ein, oder anderer, so es mit diesen Wittben Casten gehalten, dieses Zeitliche gesegnete, den oder dieselben und ihre

Witt-

Wittben wollen sie auf beschehenes Ansuchen, ohne Entgeld zu Grabe tragen, dargegen nur einen fl. in das aerarium zu erlegen. Würden aber keine Wittben und Kinder die ordentliche Erben sind, vorhanden seyn und sie zum Tragen ersuchet werden, wollen sie das Geld dem Fisco jedesmalen völlig incorporiren.

16.

Welches Mitglied nach Gottes-Willen verstirbt, deßen Wittib und Kinder sollen, sie halten sich in hiesiger Stadt auf oder nicht, Einhundert fl. Fr. bezahlt bekommen nach Verfließung eines Jahrs à tempore mortis mariti vel patris, als daß

17.

Von Zeit dieser fundation an erst über drey Jahr die indeßen geworbene Wittben, zur perception kommen jährl. 20 fl. zum Deputat haben sollen, bis die 100 fl. vergnüget seyn. Solten aber inzwischen

18.

Nach Gottes Willen, die Zahl derer Wittben sich vermehren und der Ertrag des Fisci, einer jeden 20 fl. zu reichen nicht hinlangen muß die Austheilung nach proportion des Ertrags derer Zinßen in gleiche Theile unter dieselben geschehen. Es sollen aber

19.

Denen Wittben, deren Ehemänner die Einlage à 30 fl. nicht würcklich bezahlet sondern ad dies vitæ verinteressiret, solche bey erlangter perception cum interesse, von der ganzen Einlage anförderst abgezogen werden. Hiernechst sollen

20.

Allen Wittben, die eines unbescholtenen Wandels in ihren Wittbenstandt verharren, nach bezahlten deputat derer 100 fl. jährlichen bis zu ihrem Lebensende, auf den diem emortualem ihres seeligen Ehemanns, zur provision 5 fl. bekommen.

21.

Begäbe sichs daß eine Wittib ihren Kindern entfiele und der Casten in erträglichen Stande sich befünde, so sollen dieselben, wann sie noch unerzogen, unmündig und nicht ausgestattet seyn, solche provision à 5 fl. annoch Drey Jahr zugewarten haben. Wie dann auch

22.

Die Kinder desjenigen so keine Wittib hinterläßet, das völlige Deputat erhalten und sodann in deren noch fortwehrenden Unmündigkeit, drey Jahr lang die provision empfangen sollen.

23.

Heyrathete anderweit eine Raths-Wittib, die das völlige Deputat noch nicht bekommen, die hat solches noch zu fordern und wo sie Kinder hat, muß die Vertheilung zwischen ihnen nach den Pfarr-Wittben Casten art. 13. geschehen und mit denen unmündigen Kindern wie ob stehet, es fortgehalten werden.

24.

Wer mit diesen Wittben-Kasten es gehalten und weder Wittib noch Kinder hinter sich läst, dessen Collateral oder Testaments Erben soll die Helfte des Deputats bezahlet werden, es sey dann, daß der demortuus entweder unter seiner Handschrift, oder vor zweyen Versohnen mündlich declarirte, daß diese Helfte auch der Cassæ verbleiben solle. Und weilen

25.

Auf Wittben und Wayssen alhier das Absehen gerichtet, und die Errichtung des Raths-Wittben Castens lediglich ihnen zum besten geschiehet, so kann auch im Fall ein Raths membrum wider Verhoffen obæratus verstürbe, keinem Creditori einiges Recht, vielweniger ein arrest sowohl des Wittben und Wayssen Deputats, als provision-Gelder, unter was prætext es auch seyn mag, darauf zu statten kommen.

26.

Digitized by Google

26.

So vielleicht durch Krieg oder andere Strafen (welche Gott gnädig verhüthen wolle) die Austheilung der Gelder verhindert würde, sollen nach erloschener Hinterung die Wittben und Kinder, nach den obigen 18. §. ihre Satisfaction erlangen.

27.

Der iedesmahlige jüngste Bürgermeister, mithin iezo Hr. Bürgermeister Hagelganß, oder wen hinkünftig ein Wohllöbl. Raths-Collegium zu dieser administration erkiesen möchte, soll ob Einnahme und Ausgabe jährl. zum Termin Michaelis coram Senatu dieser Stadt, gebührende Rechnung thun und solche administration ohne Absehen einiger Vergeltung, sondern nur lediglich aus christlichen Gemüthe und denen Raths Wittben und Waysen zur Liebe willig übernehmen, und vor mundir- und Fertigung der Rechnung 1. rthl. haben. Gestalten auch dieser

28.

Bey Austheilung derer Gelder die Wittben und Waysen, zu Beobachtung ihres Ambtes, nehmlich zum andächtigen Gebeth und pfleglicher Haushaltung ernstlich anzuweisen sund diesem nechst

29.

Vermögenden Wittben anzurathen hat, ob sie zur Danckbarkeit etwas in den Casten wolten zurück geben, so zu deren Nachruhm in Rechsnungs-Einnahme zu bringen.

30.

Die Capitalia sollen sämbtl. auf Raths Consens ausgeliehen werden, damit ohne Kosten vor andern Gerichten ihme sirecklich zu seinem Anlehn könne geholffen werden, wo aber ihm als administratori einiger Zweifel dabey vorfiele, soll er à Senatu Verordnung erwarten und fleissig sich darnach richten.

31.

Wann sich in ein oder andern punct fürohin Zweifel ereignen sollte, so hat der administrator darüber die Cognition, wann es gering und leicht, so aber die Sache wichtig ist, solche zu eines sitzenden Raths Collegii, als welchem die Inspection einig zustehen soll, zur Abhelffung fördersambst, zu bringen ohne dessen Vorbewust auch in diesem ganzen Werck nicht das geringste zu ändern

32.

Ferner bleibet Senatui iederzeit bevor zu dieses aerarij Besten obige Articul zu mindern, zu mehren und nach Befindung gewissenhaft zu ändern.

33.

Endlich und damit diesen legibus und Articuln umb so fester und unverbrüchlich nachgekommen werden möchte, hat ein iedes oben angezeigtes Mitglied durch eigene Hand-Unterschrift sich darzu verbindlich gemacht, und ist zur Corroboration das grössere Raths Insiegel vorgedrucket worden, Coburg den 8ten October 1721.(*

(L.S.) Burgermeister und Rath das.

*) Die Rathsglieder, welche diese Artickul und Punckte unterschrieben haben, sind die nehmlichen, welche §. 1. namentlich angegeben worden.

Register

Digitized by Google

I.

Register

Der bey diesem 2ten Theile gebrauchten Schriften.

A.

Abbts (W. E.) Jahr und Gedächtnißbücher bey der Stadt Coburg. Manuscript. 27. 64.

Anweisung, und Bericht, wie es bey dem öffentlichen Gottesdienst in der Schloßkirche zu Coburg und fürnemlich in dem 1765sten Jahre zu halten seyn wird. 19.

B.

Beschreibung der Feyerlichkeiten bey der Heimführung der neu vermählten Durchlauchtigsten Erbprinzeßin von S. Coburg-Saalfeld. 1776. 19.

Beschreibung des festlichen Einzugs, und darauf erfolgten Feyerlichkeiten bey der Heimführung der neu vermählten Durchlauchtigsten Erbprinzeßin von S. Coburg-Saalfeld, geb. Reichsgräfin Reuß. 1777. 19.

— — der Illumination zu Coburg am 19ten und 20ten Februar. 1784. 20.

— — vollständige alles dessen, was bey dem, den 29sten Jun. 1740. zu Coburg wegen der vor 300 Jahren erfundenen Buchdruckerkunst gefeyerten Jubiläo vorgefallen. 25.

Beyträge, zur Historie der Gelahrheit. 123.

Brauns (von,) Chur- und Fürstl. Sächsische Geschichte. 11.

Briegleb, (I. C.) Breuis narratio de I. S. Ploedtneri. 46.
Brückneri, Disl. de praestatione annua in vrbe Coburg vsitata der Bäth. 26.
Bucelinus, Germaniae Topo- Chrono- Stemmatographia. 37.

C.

Coburgische Stadtrathsurkunden, in 2 Bänden Manuscript. 39. 40. 41. 43. 57. 67. 68. 69. 70. 71. 73. 74. 80. 18. 83. 89. 98. 103. 109. 111. 118.
des Coburgischen Stadtraths revidirte Ordnung, wie es bey den ordinairen Scheiben, auch Haupt- und Vogelschiessen zu halten. 46.

D.

Ditmar, merseb. 41.

F.

Falkenstnin, Cod. Diplom. Antiquit. Nordgau. 117.
Falkenstein, Erfurdtische Historie. 12.
Fischer (E. R.) Memoria Lattermanni, 126.
Franke, (H. G.) de ortu et praecipuis mutationibus Senioratus in Serenissi. Duc. Sax. Gente Ernesti. vsitati. 16. 18.
Fries, würzburgische Chronick. 78. 115.
Frommann, tractatus de fascinati. Mag. 39.

G.

Gruneri, (I. F.) Opuscula ad illustrandam historiam Germaniae, 11. 38. 75. 116. 117.
Grumere, (J. G.) historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils. Erster Theil. 4. 10. 35. 75. 103. 105. 115. dessen fortgesetzte Berichtigungen. 112.

H.

Heinrichs, sächsische Geschichte. 14. 18. 94. 95.

Hönne,

Digitized by Google

Hönne, coburgische Historie. 4. 5. 7. 10. 22. 36. 39. 40. 50. 53. 85. 86. 88. 90. 94. 100. 103. 108. 112. 115. 116. 120.

K.

Königs, Adelshistorie. 12.
Kopp, Proben des teutschen Lehnrechts. 112.
Krauſſens, hildburghäuſſische Kirchen- Schul- und Landshistorie. 40. 85. 94. 102.
Kreyſigs, Beyträge zur Historie der ſächſiſchen Länder. 14.

L.

Lochmann, (I. M.) Memorabilia Saalfeldiae Civitatis. 11. 50. 75. 86.
Loeber, de Burggrauiis Orlam. 14.
Lucae, (F.) des H. R. Reichs uralter Fürſtenſaal. 10.
Ludewig, (J. P. de,) Relig. Manuſcrip. Omnis aeui Diplom. 38.
Lünigs corpus juris feudalis. 12.
Luthers Werke. 95.

M.

Maſcov, ad Coleri famil. Aug. Carol. 41.
Moſers Reichs Staatshandbuch vom Jahr 1773. 18.
Müllers, (J. J.) ſächſiſche Annalen. 12. 15. 16. 17. Deſſen Historie von der Evangeliſchen Stände Proteſtation und Appellation. 95.

P.

Piſtorius, Scriptores rerum germanicarum. 98. 104.
Platneri, (Frid.) Lanx ſatura. 123.

R.

Reinhards, Historie des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen. 18.
Reuſneri (Eliae.) Hagoges hiſtoricae. 10.

Digitized by Google

Reuß, (J. A.) teutſche Staatscanzley. 74.

S.

Sachſen Hildburghäuſiſche, wahre Geſtalt der Sonnenfeldiſchen Uebermaaſe. 85. 100.
Sächſiſche Patriot. 14.
Sagittarius, (C.) Antiquitates Gentiliſmi et Chriſtianiſmi Thuringici, das iſt gründlicher und ausführlicher Bericht von dem Heiden- und Chriſtenthum der alten Thüringer ꝛc. 5. 6.
Sammlung, vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte. 13.
Schannat, Vindem. litter. 117.
Schlegel, de Num. antiq. 40. 59. 85.
— — vita Langeri. 49.
Schöttgens diplomatiſche und curiöſe Nachleſe der Hiſtorie von Oberſachſen. 117.
Schottelius. (I. G.) de ſingul. quib. et antiq. in Germania juribus et obſervatis. 3.
Serarii, notae ad vitam Bonifacii. 6.
Siebenkees, Deductions Bibliothek von Teutſchland, 2ter und 4ter Band. 126.
Spalatins, Leben des Churfürſten Friedrich, des Weiſen. 13.
Spangenberg, hennebergiſche Chronick. 5. 38. 95. 97. 103. 116.
von Sprengeyſens, Topographie von dem S. Meiningiſchen Antheil am Fürſtenthum Coburg. 5. 105.

T.

Tenzels, monatliche Unterredungen. 9. 12. deßen curiöſe Bibliothek. 12. deſſen ſächſiſches Huldigungs Medaillen-Cabinet. 12. deſſen Fürſtl. Sächſ. Geſchichts Calender. 53.
Theilungsreceß, vom Jahr 1641. 16.
Thomä, das zu Coburg auf gegangene Licht am Abend. 119.
Trappſtädter Receß vom Jahr 1599. 74.

V.

Vergleichs Puncte wegen Aufhebung des bisherigen Haupt Directorii in geſamten Fürſtl. Hauſe Erneſtiniſcher Linie und des dazu gewidmeten Amtes Oldisleben. 18.

Digitized by Google

W.

De Wette, (G. A.) kurzgefaßte Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen. 11. 15.
Wiedeburg, (J. E. B.) Ueber die Erdbeben und den allgemeinen Nebel. 54.

Z.

Zeilers, Reichsgeographie. 105.

II.

Haupt-Register.

A.

Abtsgrund, s. Weidach.
Adelheit, Witwe Dedonis. 14.
Aemter, s. Deutschen.
Ahl, (Rudolph August Wilhelm,) dessen Buchdruckerey und Buchhandlung. 24. 25.
Ahorn oder Mahren. 72. Wüstenahorn. 73.
Albrecht, (D. M.) 29.
Albrecht, Herzog zu S. Coburg, trift eine Veränderung mit dem Marien Elisabethen Legat. 13. Läßt die beym Gymnasium eingeschlichenen Mängel untersuchen. 45. Verkauft die bey Neustadt gelegene grosse Seewiese. 113.
Algauer, (Martin,) Probst. 40.
Angerstein, (Heinrich Ernst,) Münzmeister zu Schleusingen. 44.
Anna Sophia, Herzogin zu Sachsen Coburg Saalfeld, stiftet dem Gymnasium ein Capital. 45.

Digitized by Google

Anthonius, Conrad. 58.
Apothecken, zu Coburg. 25 ꝛc.
Armenanſtalten, zu Coburg. 28. 29.

B.

Bach, (Ernſt von,) 42.
Bachſtädt, (Johann Georg von,) Hauptmann. 47.
Bagge (Ehregott Nicolas, D.) Conſiſtorialrath und Generalſuperintendent. Nachtrag zu deſſen Schriften. 121.
Banz, (Kloſter,) Streit wegen eines Zehendt mit S. Coburg-Saalfeld. 74. erkauft die Bucherſchen Gütter. 78.
Banzgau, deſſen vermuthliche Lage. 3.
Bartenſtein, (Auguſt,) Rathsglied. 53. Laurenz Adam, Conſiſtorialrath und Director. 45. Nachtrag zu deſſen Leben und Schriften. 121. 122.
Bauchſpies, (Paul.) 42.
Beulwitz, (Franz Friedr. Conſtantin von,) Jagdjunker. 31.
Beckmann, Apotheker. 26.
Below, (Anton Siegm. Juſtin von,) legt ſeine Dienſte als Jägermeiſter und Cammerjunker nieder. 31.
Bergner, (Niclas,) Bildhauer. 42.
Bertelsdorf, 73.
Berthold, (Graf,) kauft die Pflege Coburg. 10.
Bertſch, (Caſpar,) 23.
Berwolf, Biſchof zu Würzburg. 6.
Birkach, Dorf. 73.
Birkich, Dorf, deſſen Beſchaffenheit, ehemalige Beſitzer und Nachrichten von dem Geſchlecht der von und zu Birkich. 107.
Blumenrod, Dorf. 107.
Boderndorf. 108.
Bodini, (Johann Michael,) Cantor, deſſen Eheweib beſaß die nolliſchen Lehnſchaften. 78.
Bonifacius, deſſen Ankunft in Franken und Ausbreitung der chriſtlichen Religion. 6. Errichtung des Biſtums Würzburg. daſ.
Bramer, (Conrad,) ein Prieſter. 63.

Branden-

Brandenſtein, (von,) Albrecht. 63. Nachrichten von der brandenſteiniſchen Familie. 114. 115.
Breithaupt, Bonaventhur, ein Burger zu Coburg. 43.
Breitenau, Dorf. 97.
Briegleb, (Johann Chriſtian,) Pädagogiarcha. 45. Nachtrag zu ſeinen Schriften. 122.
Brückner, Mauermeiſter. 66.
Buch, Dorf. 74.
Buchenrod, Dorf. 73.
Bucheriſche, Gütter ſ. Gleuſſen.
Buchdruckerey, zu Coburg, Entſtehung und fernerer Fortgang. 23. Jubileum. 25.
Buchhandlung, zu Coburg. 24. ꝛc.
Bühl, (Johann Samuel,) Cammerrath. 31.
Burgfüllbach, ſ. Füllbach.
Burkard, der 17. Graf und Herr zu Barby, der letzte Stadthalter zu Coburg. 4.
Burkard, Biſchof zu Würzburg. 7.

C.

Callenberg, ein S. Meiningiſches Cammerguth. 74.
Carolomanne, ein fränkiſcher König. 7.
Carpzov, (Auguſt) D 27.
Cedala. 8.
Centena oder Centgericht, deſſen Begrif. 4. Centgraphii, centenarii, centuriones, Centrichter, Centgrafen, Centammann. daſ.
Chriſt, (Joh. Friedrich,) Leben und Schriften. 112. 123.
Chriſtina, Königin von Schweden, reiſt durch Coburg. 53.
Coburg. 1. Pflege; deren alte Benennungen. 3. Eintheilung in gewiſſe Centen. 4. Regierung durch Vögte, Stadthalter Pfleger und Vitzthume. daſ. Einführungen der hohen Collegien. daſ. Götzendienſt. 56. Einführung der chriſtlichen Religion. 6. 7. alte Sprache. 8. Sprache der ſchriftlichen Aufſätze. 8. 9. Titulaturen der alten Zeiten. 9. Viehhandel und Vertreibung der Landes-Producte. 9. 10. Eigenſchaften eines, der als Unterthan in den

coburgiſchen Landen will aufgenommen werden. 13. Münzen und Geldſorten vom Jahr 1622. 49. Interims Geld. 49. 50.

II. Stadtrath: deſſen Witwenkaſten 33. ꝛc. Stadtwappen. 40. 41. Siegel. 41. Probſtey. 49.

III. Stadt: Auf einer daſelbſt gehaltenen Synode werden bey Austheilung des heil. Abendmahls die päbſtlichen Ceremonien abgeſchaft. 40. Armenſchule. 51. Brunnen. 51. Der Bürgerſchaft ertheilte Fiſchgerechtigkeit. 51. 52. Burglaſſer Schlößgen. 47. Die Conventhäuſer werden reparirt und transferirt. 41. Gymnaſium. 42. Kramläden. 42. Kerſchenthors Thurm. 47. Kirchen, Schloßkirche, derſelben gemachte Stiftungen. 50. Moritzkirche, ältere Nachrichten von ihr. 57. ꝛc. Heil Creutzkirche, deren ältere Nachrichten. 67. ꝛc. Regierungsgebäude. 42. Rathhausthurm. 46. Des geheimen Raths Collegiums ehemalige Verfaſſung. 44. Die Städel und Miſtſtädte werden aus der Stadt geſchaft. 42. Neue Steinthor. 42. Schützenhauß und Schützencompagnie. 46. Urſprung des Namens der Stadt Cobnrg. 50. ꝛc. Waiſenhaus 44. Weichbild. 48. ꝛc.

Coburg, Conrad von. 36. Geſchlecht derer von Coburg. 37. Dietrich daſ. Heinrich. 38. Albrecht, Martin Cuntz, Barbara, Regina, Abel. 38.

Comes pagi, comes pagenſium, comes prouinciae. 3.

Cyprian, Doctor und Director. 64.

D.

Dedo, Markgraf in der Lauſitz. 14.

Deutſchen, die alten, wie dieſe ihre Graf- und Herrſchaften eingetheilt. 3

Deymn, (Catharina,) 79.

Dietrich, König. 6.

Dinkler, (Johann,) Pfarrer. 64.

Dörflee, Dorf. 75.

Drugkel, (Chriſtoph,) Buchdrucker. 23.

Düring, Hofadvocat, Beſitzer der Buchdruckerey zu Coburg. 24.

E.

E.

Eichhof 75.
Elisabetha Maria, Prinzessin von Braunschweig, Gemahlin des Herzog Albrecht, legirt 1000 rthl. für Arme. 13.
Elsa, Dorf. 97.
Engelbrecht, Bischof zu Bamberg, schenkt dem Kloster Vessra das Pfaffenholz. 103.
Engerde, (Niclas,) gewesener Probst zu Coburg. 60. 79.
Erffaische, Lehen. 96. 101.
Ernesti, (Joh. Heinrich Martin,) Professor ordinarius supernumerarius. 45. Nachtrag zu seinen Schriften. 123.
Ernst, Herzog. 16.
Ernst Anton Carl Ludwig, Prinz von S. Coburg-Saalfeld, Geburt. 19. Deswegen veranstaltete Feyerlichkeiten. 20 ꝛc.
Ernst Friedrich, regierender Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, führt den öffentlichen Gottesdienst in der Schloßkirche zu Coburg ein. 19.
Esbach, Dorf. 78.
Eugenius, Pabst. 14.
Eyring oder Eyrich, (Joh.) Hofbuchdrucker. 24.

F.

Facius, (Joh. Caspar Lebrecht,) Cammeraſſeſſor. 31. (Joh. Friedrich,) ordentlicher Professor. 45. Nachtrag zu seinen Schriften. 123.
Fechheim, Dorf. 108. Dessen ehemalige Besitzer. 108. 109.
Findeisen, (Joh. Carl,) Buchdrucker. 24.
Finkenmühle, 79.
Fischer, (Joh. Friedrich, D.) Nachtrag zu dessen Schriften. 124.
Fleischbänke zu Coburg, deren neue Erbauung; ehemalige und jezige Beschaffenheit und Einrichtung 27.
Forkel, Conrektor. 46.
Forkel, (Andreas und Johann,) Buchdrucker. 23.
Formel, (Wolf,) Münzmeister zu Neustadt. 106.
Förtsch, (Albrecht) dessen Schenkung an das Kloster Langheim. 88.
Frank, (Joh. Friedrich,) Cantor und dritter Schulcolleg. 46.
Franz Friedrich Anton, Erbprinz von S. Coburg-Saalfeld. 20. 21.

Franz Josias, Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, erhält das mit dem Seniorat verbundenen Amt Oldisleben. 13.
Friedrich, II. Kaiser, stellt eine Urkunde über die Salz- und Bergwerke aus. 11.
Friedrich, der Strenge, Landgraf, ihm wird das Kloster Benedict zu Saalfeld in Schutz aufgetragen. 11. Das in seinem Wappen geführte Brustbild soll das Stadtwappen zu Coburg veranlaßt haben. 40.
Friedrich, der Weise, Kurfürst, ob er sich bis an sein Ende Reichs-Generalstadthalter geschrieben? 12. 13.
Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen. 15.
Frohnen, mit gemessenen und ungemessnen Diensten. 22.
Frühhof, zu Rodach. 96.
Fuchszagels, (Hanß,) Ehefrau. 50.
Fudrum. 8.
Füllbach, Unterfüllbach, Burgfüllbach. 90. Oberfüllbach, Dorf. 112. Füllbacher Gebrüder. 112.
Fürth, Dorf. 109.

G.

Gau, Gowen, Gäuen, s. Deutschen.
Gaurecht, (ius separati districtus.) 3.
Gaugrafen, Gografen. 3.
Gauerstadt, Dorf. 97.
Gefell, Dorf, ein Filial von Mupperg. 111.
Georg, Abt zu Saalfeld.
Georg, Herzog zu Sachsen. 14.
Gerhard, erster Vogt zu Coburg. 4.
Gestungshausen, Gericht. 118. 119
Gewicht, das gewöhnliche in den coburgischen Landen. 133.
Gleichen, (Graf von,) entscheidet Proceß zwischen einen Abt zu Banz und einem Bauer. 74.
Gleussen, Dorf. 78
Gneyles, oder Gneles. Dorf. 110.
Gotzmann, (Hanß Friedrich) zu Neustadt. 42.
Grabfeld. 3.
Groß, (Johannes,) Prediger. 40.

Grub, Dorf. 29.
Gruner, (Friedrich,) erhält ein Privilegium zum Buchhandel. 25. (Joh. Ernſt, Canzleyſecretär. 124. (Joh. Geog,) Lieutenant bey der Neuſtädter Compagnie. 31. Rathsglied zu Coburg. 53.
Guardian, (Pater.) 40.
Guſtav, König von Schweden reiſt durch Coburg. 53.

H.

Hagen, (Moriz,) Buchdrucker. 24. Chriſtoph Moriz, Buchdrucker daſ. *Hallenſis*, 8.
Hambach, Dorf. 79.
Haugk, (Juſtus.) Hofbuchdrucker. 23.
Härtel, (Carl Albrecht,) Lt juris und Regierungsrath. 31.
Haſſenberg, Gericht. 119.
Heilige Kreuzkirche, ſ. Coburg Stadt.
Heimprecht, (Georg,) erhält für ſeine Apotheke ein priuilegium cum jure prohibendi. 26.
Heinrich, Abt zu Oldisleben. 14.
Heinrich, Abt zu Banz, deſſen Proceß mit einem Bauer. 74.
Heinrich, Graf zu Henneberg. 63.
Heldrit, Dorf, des daſigen Ritterguths ehemalige Beſitzer und Nachrichten von dem Geſchlecht ~~der von Heldrit~~. 98. 99. 100.
Heller, Probſt zu Coburg. 58. Claus und Apel. 59.
Helmenleben, deſſen Erklärung und Beyſpiel. 112.
Hendrichiſche Lehen. 96. 107.
Henles oder Henlin, ein ehemaliges Dorf. 95.
Hetwig. Prior. 58.
Herbertsdorf, 80.
Herberswind, Dorf. 101. 102.
Hermenfried, ein thüringiſcher König. 6.
Herrnhof zu Coburg, einige ältere Nachrichten von demſelben. 28.
Herzog, (Heinrich Chriſtian,) Hof- und Stadt Apotheker. 26.
Heßberg, Hanß, und Hanß Georg von 101. Burkard, beſaß die vor der Stadt Coburg gelegene Roſenau. 43.

Heßbergische, Geschlechts- oder Seniorats Vogten. 120.
Hessenhausen, 11.
Hönn, (Georg Paul,) Nachtrag zu dessen Schriften. 124. ein geschriebnes Fragment von ihm, welches supplenda et corrigenda betitelt ist. 29.
Holbruch, Apoteker. 26.
Horb, Dorf, Nachrichten von einigen Besitzern. 120.
Hornschuh, (Valerius Benjamin,) Apotheker zu Rodach. 96.

J.

Johannes, Bischof zu Würzburg. 38. 61.
Johann, Kurfürst zu Sachsen. 4. er schaft die päbstlichen Kirchen-Ceremonien ab. 8.
Johanns, Herzog. 15.
Johann Casimir, Herzog zu Sachsen, kauft die Buchdruckerey zu Coburg. 23. ꝛc. Desgleichen die vor der Stadt gelegne Rosenau. 43. erbaut ein Hauß zum Stahlschiessen 46. Das seinen Eltern errichtete Epitaphium. 64. ꝛc.
Johann Ernst, der ältere, Herzog zu S. Eisenach und Coburg. 15.
Johann Friedrich, Herzog zu S. Weimar. 15.
Johann Friedrich, der Mittlere. 15.
Johann Friedrich, Kurfürst zu Sachsen, theilt seine Lande in vier Creise. 3. wird Pfleger und Stadthalter zu Coburg. 4.
Jörgenberg. 95.
Irschgrund. 72.
Juden, dürfen ordentlicherweise nicht über Nacht in der Stadt bleiben. 30. Derselben Abgaben, das. 31. Inwieferne sie in der Stadt bleiben dürfen. 31. Ehemals hatten sie einen Kirchhof zu Coburg. 38. Daher wahrscheinlicherweise die Benennung des Judenthors und der Judengasse. 38. Der Aufenthalt zu Coburg wird ihnen nachher verboten. das. sie müssen zum Zeichen ein rothes Schild tragen. 39. Aufhebung der Judenschule und des Judenkirchhofs, das. Beschreibung und Vertreibung der Juden. das.
Jutta, Gräfin von Henneberg. 62.

K.

Digitized by Google

K.

Kappellendorf. 11.
Kerschendorf, 80.
Kbelle, (Johann,) Pfarrer. 68.
Kind, (Nic.) Pfarrer zu Eißfeld. 40.
Kipferndorf, die daselbst gelegene Steinkohlengrube. 110.
Kobe, (J. h.) Sebastian von,) Koppenfels, geheimer Rath, dessen Leben und Schriften. 125. 126.
Köcher, (Candidat,) dessen Schriften. 124.
Kohlengrund, s. Weidach.
Kolbe, (Friedrich) 79.
Köngin. (Elis.) 50. 98.
Könitz. (von) alte Nachrichten von diesem Geschlecht. 92. Christian Ferdinand, Geheimer Legationsrath, die ihm innerhalb Landes concedirte Abzugs-Geld-Erhebung. 92. 93.
Kottendorf. 80.
Kasodawlew, (von,) übersetzt Thümmels Wilhelmine ins Rußische. 128.
Kotzau, (Eberhard von,) dessen Schenckung an das Kloster Langheim. 88.
Krahe. (Michael,) Buchdrucker. 23.
Kreuz, heilige Kreußkirche s. Coburg-Stadt.
Kropfweihern, 80.

L.

Lachs (Niclas,) Bürger zu Coburg. 58.
Lattermann, (Joh.) Leben und Schriften. 126.
Lauter, Gericht. 72. Dorf. 87. Oberlauter, Dorf. 83. Lautermühle, 44.
Lempertshausen, Dorf. 100.
Leuchtenburg, 11.
Leute, eigene, was das sey? 22.
Lichtenberg, (Ludw. Ernst von.) Hauptmann beim Landregiment 31.
Lichtenstein, (Heinrich von,) Ritter zum Hohenstein. 59. Dietz von, 60. Johans, Dechant und Pfarrer zu Meder. 67. 145.
Lindenberg, Dorf, dessen ehemalige Besitzer. 110. 111.

Lochmann, (J. M.) Professor. 45. Nachtrag zu seinen Schrif, ten. 126.
Lorenz, Bischof zu Würzburg. 63.
Ludwig, I. Kaiser, erlaubt dem Grafen Berthold eine gemeine Steuer. 10. Der von diesem Kaiser über Coburg ausgestellte Lehnbrief ist wahrscheinlich der erste. 10 ꝛc.
Ludwig, der Springer. 14.
Ludwig, Abt zu Saalfeld. 58.
Ludwigsburg, besas sonsten Graf Poppo der 13de. 87.
Lützelbuch, Dorf, dessen ehemahliger Besitzer. 111.

M.

Maaß, das gewöhnliche in dem coburgischen Landen. 133.
Mahren, s. Ahorn.
Mährenhaussen, Dorf. 100.
Maldrum. 8.
Mandelsloh, (Gustaph August Moritz von,) Cammerjunker und Regierungs Assessor. 31.
Mannsfeld, (Philip Ernst Graf von,) 43.
Mars, Gott, dessen Verehrung in den coburgischen Landen. 5.
Marschall, (Ludw. Friedrich Carl Gotthelf Greif genannt,) Oberforstmeister. 31.
Mayngau. 3.
Meermann, (Johann Friedrich,) Professor. 45. Leben und Schriften. 127.
Merklin, (von,) Geschichte dieser Familie. 261 ꝛc.
Meydenburger, (Peter,) 61.
Meyerin, Postcommissariusin. 79.
Michelsdorf. 95.
Milz, (Orlof, von,) 98.
Moggenbrunn, Dorf. 87.
Mönch, (Johann Conrad und Johann Nicias,) Buchdrucker. 24.
Moritzkirche, s. Coburg Stadt.
Mortalität, im Jahr 1783. 54.

Muffel, (Joh. Friedr. von,) Ermreuth. 79.
Münze, die gewöhnliche in den coburgiſchen Landen. 133.

N.

Nedersdorf oder Nehersdorf. 112.
Neidau, Dorf. 100.
Neuhof, oder Neuenhof. 112.
Neukirchen, Dorf. 83.
Neumann, (Chriſtoph Friedrich,) 44.
Neuſes, Dorf. 87.
Neuſtadt, Stadt und Gericht. 105 ꝛc.
Nolliſche Lehenſchaften. 78.

O.

Oberfüllbach, ſ. Füllbach.
Oberlauter, ſ. Lauter.
Oerter, ſ. Deutſchen.
Oeßlau, Cammerguth, Nachrichten von einigen ehemaligen Beſitzern. 112.
Oldisleben, Amt Entſtehung und jetzige Beſtimmung deſſelben. 14, 18.
Verzeichnis der Herzoge von Sachſen, die dieſes Amt ſchon beſeſſen haben. 18.
Otto, Abt zu Saalfeld. 58.
Otto, (Joh. Georg,) Buchführer. 24.

P.

Pagi. 3. 4.
Pallas, wurde in den coburgiſchen Landen ehmals verehret. 5.
Petia. 8.
Pfannenſtein, (Herrmann von,) 36.
Pflege, ſ. Deutſchen.
Pfotenhauer, (Paul Günter,) Buchführer. 25.

Philipp, der Gütige, Herzog von Burgund. 11.
Plödtner, (J. S.) Consistorial-Assessor und Archidiaconus, dessen Vermächtnis an das Gymnasium. 45. 46.
Policey, die Aufsicht über dieselbe zu Coburg. 28.
Poppo, Graf zu Henneberg. 11.
Prickische Apothecke, deren Geschichte. 25. 26.

Q.

Quehl, (Johann Friedrich,) Professor, 128.

R.

Raimundus, Cardinal. 14.
Rappische Lehen. 78.
Rauscher, (Hanß.) 83.
Rechte, die in den Herzogthum Coburg gültig gewesene und noch gültige: Die gemeinen Sächsischen Rechte sind darin quoad merita causae nicht hergebracht. 32. Alte Landesordnung von 1556. und übrige Landes Constitutionen etc. 32. Geheimeraths Ordnung. 42. Gerichtsordnung, wie im Hexenproceß zu verfahren. 42. Medicinal und Apotheker Ordnung vom Jahr 1652. 44. Fischordnung. 52. 142.
Redwitzische, Lehen. 97.
Rodach, Fluß. 94.
Rodach, Stadt und Gericht. 93. ꝛc. Namen der Stadt und verschiedne Arten ihn zu schreiben. 93. 94 Daselbst im J. 1529. gehaldenes Convent. 94 95. Dasige Apothecke. 96. An dem heldburger äussern Thor steht das kursächsische Wappen. 96.
Rödel, Hof- und Raths Zimmermann, dessen Leben und Schriften. 127.
Rohrbach Zimmermann. 66.
Rögen Dorf. 112 113.
Rosenau, ein vor Coburg gelegenes Gebäude, dessen ehemalige Besitzer. 43 44.
Rosenau, (Heinz und Günther von) Müntzmeister genannt. 59. 60. 80. Anthonius, Volkmar. 97.

Digitized by Google

Rosenau, ein S. Gothaisches Guth, dessen ehemalige Besitzer. 84.
Rossach, Dorf. 83.
Roßdorf, oder Ruhrsdorf Wüstung. 102.
Roßfeld, Dorf. 102.
Rottenbach, Dorf. 85. 101. 101.
Rudelsdorf. 102
Rüdiger, Abt zu Saalfeld. 60. 61.
Rudolph, (König,) führt den Gebrauch der deutschen Sprache in Briefen und Urkunden ein 8.
Rudolph Bischof zu Würzburg. 61.
Rusche, (Helmrich,) 36.

S.

Salpetergraben, ein Regale das die Cammer ausübt; Beschaffenheit dieses Regals. 30.
Schaafburh, deren vorgeschlagene Abschaffung. 132.
Schaumberg, (von,) alte Nachrichten von diesem Geschlechte, 90. ic. Dorothea Clara. 60.
Scherneck, Dorf. 85.
Scherzer, (Joh. Gottfried,) Rathsglied zu Coburg. 53.
Scheuerfeld, Dorf, alte Nachrichten von diesem Ort. 86. 87. Befreiung 149. alte Urkunden von diesen Dorf. 146 ic.
Schlettach. Dorf, dessen ehemalige Besitzer. 103.
Schlotfegerey, deren Verpachtung und sonstige Einrichtung. 29. 30.
Schmollerin, (D.) deren Vermächtnis an das Gymnasium. 46.
Schnauß, (Cyriacus,) Buchdrucker. 23.
Schönberg, (Hanß Dietrich von) 27.
Schott, von Schottenstein, (Friedr. Albrecht,) Capitain. 31.
Schottin 61.
Schreiter, (Niclas,) 61.
Schröder, (J. A. A.) Pfarrer zu Gauerstadt, Leben und Schriften. 127. 128.
Schulze (Clemens,) Schosser. 62.
Schweickhof, S. Gothaisches Cammerguth. 103.

Selbitz, (Adam von,) 102.
Sengelaub, (Peter,) Mahler. 42.
Siegmund, Herzog zu Sachsen. 60.
Simau, Dorf. 88.
Sommer, (Christ Philip,) Apothecker 26.
Sonnenberg, ob es von Sonnendienst seinen Namen erhalten hat. 25.
Sophia, Aebtissin zu Vellsdorf. 67.
Steingruber, Baumeister. 66.
Stellbesen, (Conrad,) ein Currentbruder zu Coburg. 58.
Stockmar, (J. C. G.) Centamtsadjunctus. 128.
Strauf, (Graf von,) von ihm kommen Streusdorf und Strauchhaher. 5.
Streitbergerische, Familie. 85. 86.
Strufa, Göttin. 5.
Summerium. 8.
Sünne oder Süno, Herzog zu Franken. 5.

T.

Tambach, Hof zu dem Closter Langheim gehörig. 7.
Theymeier, (Peter,) 61.
Titulaturen in den ältern Zeiten. 9.
Thann, Dorf. 113.
Thümmel, (M. A. von,) rußische und italiänische Uebersetzungen von seinem prosaisch-comischen Gedichte, Wilhelmine 128.
Trostadt, Kloster, dessen Zehend zu Neustadt. 106.

U.

Ungeldum. 8.
Unterfüllbach, s. Füllbach.

V.

Digitized by Google

V.

Vinkenmüller, (Heinrich,) Probſt. 83.
Vitzthume oder *Vicedomini*, was unter dieſen zu verſtehen. 4.
Vitzthum, (Apel von,) erkauft Coburg, verliehrt es aber wieder. 11. 12.
Voigt, (Joh. Friedr.) Hofadvocat. 124.
Volgſtädt, (Carl Ernſt Fridr. von,) Lieutenant bey der Alliance Compagnie. 31.

W.

Walbur, Großen, daſelbſt verſpürte leichte Erderſchütterung. 47. Walbur, Dorf. 104.
Walther, Abt zu Saalfeld. 7.
Wazendorf. 89.
Weidach, Dorf. 89.
Weiſe, (Herrmann,) des Capitels zu Coburg Dechant und Pfarrer zum heil. Creuz. 60.
Weiſſenbrunn vorm Wald, Dorf. ehemalige Beſitzer. 104. 105.
Weitramsdorf. 104.
Welmersdorf. 113.
Wieſenfeld, Dorf. 89. 90. 105.
Wildberg, (Conrad Graf von,) 36. deſſen dem Cloſter Langheim gemachte Schenkung. 88. Nachrichten von dieſer gräflichen Familie. 115. 116. 117.
Wilhelm, Herzog, verkauft Coburg. 11.
Wilhelm, Landgraf in Thüringen, erlaubt den Juden zu Coburg einen Kirchhof anzulegen. 38.
Witterung im Jahr 1783. 53. 54. im Jahr 1784. 55. 56.
Witzenburg, (Gottfried von,) 36.
Wolf, (Leonhardt,) 79.
Woltersdorf. 88.
Worlsdorf oder Wurbinsdorf, Verkauf des daſigen Zehends. 113.

Digitized by Google

Z.

Zech, (Hanß,) Viehvogt, kauft den Herrnhof zu Coburg. 27. Rentmeister. 42.
Zedersdorf. 120. 121.
Zopp, (Wilhelm,) Pfarrer zu Unterneubrunn. 40.
Zuchthauß, deſſen ehemalige und jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

Seite 7. Z. 26. ſtatt unſre lies unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13ten l. 13den. S. 13. Z. 31. Erneſtiniſchen l. Erneſtiniſcher. S. 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 26. S. 45. Z. 5 ſt Porfeſſors l. Profeſſors, und Z. 8 ſt. Supernummerraius l. Supernumerarius S. 49 Z. 32. ſt. das nach Verlauf l. daß nach Verlauf. S. 46 Z. 9. ſt. 1762. l. 1726. S. 53. Z. 15. ſt. Mamen l. Namen. S. 39. Z. 25. ſt. eingerichteten l. eingereichten S. 70. Z. 8. ſt. päſtliche l. päbſtliche. S. 84. Z. 26. ſt. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85 Z. 16. ſt. Sachſengrum l. Sachſengrün. S. 88. Z. 19. ſt richtig bezalt habe l. richtig bezalt erhalten habe. S. 92. Z. 23. ſt. richtig. l. nicht. S. 93 Z. 1. ſt. ledichlich l. lediglich. S. 93 Z. 1. ſt. Coceßion l. Conceſſion S. 109. Z. 2. ſt. Probſteiamt l. Probſteiamt, und Z. 24. ſt. Mupperge l. Muppergs. S. 112 not. **. Z. 2. ſt. herſchrieben l. herſchreiben. S. 133. Z. 15. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Gas l. Das. S. 135. Z. 9. ſt. geltende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Zehen l. Zechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Z.

Zech, (Hanß,) Viehvogt, kauft den Herrnhof zu Coburg. 27. Rentmeiſter. 42.
Zedersdorf. 120. 121.
Zopp, (Wilhelm,) Pfarrer zu Unterneubrunn. 40.
Zuchthauß, deſſen ehemalige und jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

Seite 7. Z. 26. ſtatt unſre lies unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13ten l. 13den. S. 13. Z. 31. Erneſtiniſchen l. Erneſtiniſcher. S. 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 26. S. 45. Z ſt Vorfeſſors l. Profeſſors, und Z ſt. Supernummerraius l. Supernumerarius S. 42 Z. 32. ſt. das nach Verlauf l. daß nach Verlauf. S. 46 Z. 9. ſt. 1762. l. 1726. S. 53. Z. 15. ſt. Mamen l. Namen. S. 39. Z. 25. ſt. eingerichteten l. eingereichten S. 70. Z. 8. ſt. päſtliche l. päbſtliche. S. 84. Z. 26. ſt. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85 Z. 16. ſt. Sachſengrum l. Sachſengrün. S. 88. Z. 19. ſt richtig bezalt habe l. richtig bezalt erhalten habe. S. 92. Z. 23. ſt. richtig. l. nicht. S. 93 Z. 1. ſt. lediglich l. lediglich. S. 93 Z. 1. ſt. Coceßion l. Conceſſion S. 109. Z. 2. ſt. Probſteiamt l. Probſteiamt, und Z. 24. ſt. Mupperge l. Muppers. S. 112 not. **. Z. 2. ſt. herſchrieben l. herſchreiben. S. 133. Z. 15. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Gas l. Das. S. 135. Z. 9. ſt. geltende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Zehen l. Zechen.

Digitized by Google

3.

ſt den Herrnhof zu Coburg. 27. Anm.

Unterneubrunn. 42.
d jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13tenl. 13den. S. 9. Z.
9. 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 86. S. 45. Z. 5. von
ernumerarius l. Supernumerarius S. 49. Z. 5.
l. auf. S. 46. Z. 9. ſt. 1792. l. 1796. S. 55. Z. 6.
ſt. eingerichteten l. eingerichtenS. 70. Z. 3. v.
ſt. Hyeronimus l. Hyeronimus. S. 81. Z. 11.
S. 88. Z. 19. ſt richtig bezeit habe l. richtig zeit
chtig. l. nicht. S. 93. Z. 1. ſt. leidlich l. leid-
xecution S. 109. Z. 2. ſt. Probſtenau l. Probſt-
l. Muppers. S. 112. not. 2°. Z. 2. ſt. benhau-
r. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Gü-
ende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Jah-

Digitized by Google

Z.

Zech, (Hanß,) Viehvogt, kaufe den Herrnhof zu Coburg. 27. Rentmeister. 42.
Zedersdorf. 120. 121.
Zopp, (Wilhelm,) Pfarrer zu Unterneubrunn. 40.
Zuchthauß, dessen ehemalige und jetzige Beschaffenheit. 128.

Druckfehler.

Seite 7. Z. 26. statt unsre lies unsern. S. 8. Z. 31. st. 13ten l. 13den. S. 13. Z. 31. Ernestinischen l. Ernestinischer. S. 16. stehet die pagina 61. st. 26. S. 45. Z. st Professors l. Professors, und Z st. Supernummerrains l. Supernumerarius S. 49 Z. 32. st. das nach Verlauf l. daß nach Verlauf. S. 46 Z. 9. st. 1762. l. 1726. S. 53. Z. 15. st. Mamen l. Namen. S. 39. Z. 25. st. eingerichteten l. eingereichten S. 70. Z. 8. st. päßliche l. päbsiliche. S. 84. Z. 26. st. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85 Z. 16. st. Sachsengrum l. Sachsengrün. S. 88. Z. 19. st richtig bezalt habe l. richtig bezalt erhalten habe. S. 92. Z. 23. st. richtig. l. nicht. S. 93 Z. 1. st. lediclich l. lediglich. S. 93 Z. 1. st. Coceßion l. Concession S. 109. Z. 2. st. Probsteiamt l. Probsteiamt, und Z. 24. st. Mupperge l. Mupperg. S. 112 not. **. Z. 2. st. herschrieben l. herschreiben. S. 133. Z. 15. st. Aecker l. Acker. S. 134 Z. 21. st. Gas l. Das. S. 135. Z. 9. st. geltende l. geltenden. S. 149. Z. 6. st. Zehen l. Zechen.

Digitized by Google

Z.

ſſe den Herrnhof ze Coburg. 27. Anm.

Unterneubrunn. 43.
d jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

ankern. S. 8. Z. 31. ſt. 13tent. 13den. S. 9. Z.
). 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 86. S. 45. Z. 9.
ernumerarius l. Supernumerarius S. 47. Z. 1.
kurf. S. 46. Z. 9. ſt. 1762. l. 1725. S. 51. Z. 1.
ſt. eingerichteten l. eingerichtens. S. 61. Z. 11.
t. Hyeronimus l. Hyeronimus. S. 81. Z. 10.
t. 88. Z. 19. ſt richtig bezalt habe l. richtig bezal
chtig. l. nicht. S. 93. Z. 1. ſt. leydtich l. leyd
acciſion S. 109. Z. 2. ſt. Prädſtanal l. Präd
l. Muppers. S. 112. not. 20. Z. 2. ſt. Pe
r. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Ba
ende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Jo

Digitized by Google

Z.

Zech, (Hanß,) Viehvogt, kauft den Herrnhof zu Coburg. 27. Rentmeister. 42.
Zedersdorf 120. 121.
Zopp, (Wilhelm,) Pfarrer zu Unterneubrunn. 40.
Zuchthauß, deſſen ehemalige und jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

Seite 7. Z. 26. ſtatt unſre lies unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13ten l. 13den. S. 13. Z. 31. Erneſtiniſchen l. Erneſtiniſcher. S. 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 26. S. 45. Z. 8 ſt Porfeſſors l. Profeſſors, und Z ſt. Supernummerraius l. Supernumerarius S. 49 Z. 32. ſt. das nach Verlauf l. daß nach Verlauf. S. 46 Z. 9. ſt. 1762. l. 1726. S. 53. Z. 15. ſt. Mamen l. Namen. S. 39. Z. 25. ſt. eingerichteten l. eingereichten S. 70. Z. 8. ſt. päſtliche l. päbſtliche. S. 84. Z. 26. ſt. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85 Z. 16. ſt. Sachſengrum l. Sachſengrün. S. 88. Z. 19. ſt richtig bezalt habe l. richtig bezalt erhalten habe. S. 92. Z. 23. ſt. richtig. l. nicht. S. 93 Z. 1. ſt. lediclich l. lediglich. S. 93 Z. 1. ſt. Coceßion l. Conceſſion S. 109. Z. 2. ſt. Pröſtetamt l. Probſteiamt, und Z. 24. ſt. Mupperg l. Muppers. S. 112 not. **. Z. 2. ſt. herſchrieben l. herſchreiben. S. 133. Z. 15. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Gas l. Das. S. 135. Z. 9. ſt. geltende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Zehen l. Zechen.

Digitized by Google

fe den Herrnhof ze Coburg. 27. Aug.

Unterneubrunn. 43.
d jetzige Beſchaffenheit. 129.

Druckfehler.

unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13tem l. 13den. S. 9. Z.
). 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 86. S. 45. Z. 9. v.
rer numerarius l. Supernumerarius S. 49. Z. 9.
l. auf. S. 46. Z. 9. ſt. 1762. l. 1726. S. 51. Z. 1.
ſt. eingerichteten l. eingerichtem. S. 81. Z. 4.
t. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85. Z. 4.
t. 88. Z. 19. ſt richtig bezahlt habe l. richtig bezahlt
chtig. l. nicht. S. 93. Z. 2. ſt. Probſtenau l. Probſt-
acciſſen. S. 109. Z. 2. ſt. Probſtenau l. Probſt-
l. Muppers. S. 112. not. 2. Z. 2. ſt. Verbeſ-
5. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Ro-
ende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Jah-

Digitized by Google

Z.

Zech, (Hanß,) Viehvogt, kauft den Herrnhof zu Coburg. 27. Rentmeister. 42.
Zedersdorf. 120. 121.
Zopp, (Wilhelm,) Pfarrer zu Unterneubrunn. 40.
Zuchthauß, deſſen ehemalige und jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

Seite 7. Z. 26. ſtatt unſre lies unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13ten l. 13den. S. 13. Z. 31. Erneſtiniſchen l. Erneſtiniſcher. S. 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 26. S. 45. Z. ſt Vorſeſſors l. Profeſſors, und Z ſt. Supernummerraius l. Supernumerarius S. 49 Z. 32. ſt. das nach Verlauf l. daß nach Verlauf. S. 46 Z. 9. ſt. 1762. l. 1726. S. 53. Z. 15. ſt. Mamen l. Namen. S. 39. Z. 25. ſt. eingerichteten l. eingerichten S. 70. Z. 8. ſt. päſtliche l. päbſtliche. S. 84. Z. 26. ſt. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85 Z. 16. ſt. Sachſengrum l. Sachſengrün. S. 88. Z. 19. ſt richtig bezalt habe l. richtig bezalt erhalten habe. S. 92. Z. 23. ſt. richtig. l. nicht. S. 93 Z. 1. ſt. ledichlich l. lediglich. S. 93 Z. 1. ſt. Coeßion l. Conceſſion S. 109. Z. 2. ſt. Pröſtetamt l. Probſteiamt, und Z. 24. ſt. Mupperge l. Mupperg. S. 112 not. *. Z. 2. ſt. herſchrieben l. herſchreiben. S. 133. Z. 15. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Gas l. Das. S. 135. Z. 9. ſt. geltende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Zehen l. Zechen.

Digitized by Google

3.

ſer den Herrnhof zu Coburg. 27. Anm

Unterneubrunn. 42.
ad jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13tenl. 13den. S. 13. Z.
). 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 86 S. 45. Z. 3. ſ.
ern-pumerarius l. Supernumerarius S. 49. Z. 5.
l. auf. S. 46. Z. 9. ſt. 1782. l. 1736. S. 51. Z.
ſt. eingerichteten l. eingerichtenS. 78. Z. 3. ſ.
l. Hyeronimus l. Hyeronimus. S. 81. Z.
5. 88. Z. 19. ſt richtig bezahlt habe l. richtig
richtig. l. nicht. S. 93. Z. 1. ſt. leichlich l. leic
accision S. 109. Z. 2. ſt. Probſtenau l. Pro
l. Mupperg. S. 112. not. 20. Z. 2. ſt. Ber
5. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Ba
ende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Jah

Digitized by Google

Z.

Zech, (Hanß,) Viehvogt, kauft den Herrnhof zu Coburg. 27. Rentmeiſter. 42.
Zedersdorf. 120. 121.
Zopp, (Wilhelm,) Pfarrer zu Unterneubrunn. 40.
Zuchthauß, deſſen ehemallge und jetzige Beſchaffenheit. 128.

Druckfehler.

Seite 7. Z. 26. ſtatt unſre lies unſern. S. 8. Z. 31. ſt. 13ten l. 13den. S. 13. Z. 31. Erneſtiniſchen l. Erneſtiniſcher. S. 16. ſtehet die pagina 61. ſt. 26. S. 45. Z. ſt. Vorſeſſors l. Profeſſors, und Z. ſt. Supernummerrarius l. Supernumerarius S. 49 Z. 32. ſt. das nach Verlauf l. daß nach Verlauf. S. 46 Z. 9. ſt. 1762. l. 1726. S. 53. Z. 15. ſt. Mamen l. Namen. S. 39. Z. 25. ſt. eingerichteten l. eingerichten S. 70. Z. 8. ſt. päſtliche l. päbſtliche. S. 84. Z. 26. ſt. Hyeonimus l. Hyeronimus. S. 85 Z. 16. ſt. Sachſengrum l. Sachſengrün. S. 88. Z. 19. ſt richtig bezalt habe l. richtig bezalt erhalten habe. S. 92. Z. 23. ſt. richtig. l. nicht. S. 93 Z. 1. ſt. ledichlich l. lediglich. S. 93 Z. 1. ſt. Coceßion l. Conceſſion S. 109. Z. 2. ſt. Probſteiamt l. Probſteiamt, und Z. 24. ſt. Mupperge l. Mupperg. S. 112 not. *. Z. 2. ſt. herſchrieben l. herſchreiben. S. 133. Z. 15. ſt. Aecker l. Acker. S. 134. Z. 21. ſt. Gas l. Das. S. 135. Z. 9. ſt. geltende l. geltenden. S. 149. Z. 6. ſt. Zehen l. Zechen.

Digitized by Google